



universität
wien

MASTER-THESIS

Titel der Master-Thesis

„Open (Government) Data, PSI-Richtlinie,
Umweltinformation“

Verfasserin

Mag.iur. Elisabeth Kirschner, LLB.oec.

angestrebter akademischer Grad

Master of Laws (LL.M.)

Wien, 2015

Universitätslehrgang:

Informations- und Medienrecht

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 992 942

Betreuer:

Mag. Peter Kustor

Vorwort

Ich möchte mich an dieser Stelle sehr herzlich bei Herrn Mag. PETER KUSTOR für die äußerst hilfreiche und kompetente Betreuung meiner Arbeit bedanken. Ein spezieller Dank gebührt auch meinem Studienkollegen Herrn Mag. MANUEL REITER für die sorgfältige Durchsicht meiner Arbeit. Ebenso gilt ein großer Dank meiner Familie, im Besonderen meinen Eltern Dr. MARGARITA und Dr. JOHANN KIRSCHNER, sowie meinem Zwillingsbruder JOHANNES KIRSCHNER, BSc.

Beim Verfassen der Master-Thesis wurde auf eine gendergerechte Formulierung Rücksicht genommen. Sollte dennoch unbeabsichtigter Weise nur die männliche Form verwendet worden sein, so möchte ich hiermit klarstellen, dass die weibliche Form selbstverständlich mit umfasst ist.

Ich bestätige, dass ich die Arbeit selbst verfasst habe. Alle Gedanken von anderen sind nach bestem Wissen und Gewissen in den Fußnoten und im Literaturverzeichnis vermerkt.

Wien, Juli 2015

ELISABETH KIRSCHNER

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
Inhaltsverzeichnis.....	3
Abkürzungsverzeichnis	6
1. Einleitung.....	9
1.1 Ausgangssituation und Problemstellung.....	9
1.2 Methodik.....	9
2. Open (Government) Data.....	10
2.1 Begriffsbestimmung.....	10
2.2 Entwicklungsgeschichte.....	14
2.2.1 Globale Entwicklung.....	14
2.2.2 Entwicklung in Österreich.....	16
2.3 Spannungsfeld zur Amtsverschwiegenheit	19
3. Public Sector Information-Richtlinie (PSI-Richtlinie)	22
3.1 Allgemeines.....	23
3.2 Inhalt der PSI-Richtlinie	23
3.2.1 Anwendungsbereich und wichtige Begriffsbestimmungen	23
3.2.2 Wichtige Grundsätze im Zusammenhang mit der Weiterverwendung.....	25
3.2.2.1 Formate.....	25
3.2.2.2 Transparenz	26
3.2.2.3 Gebührenbemessung; Lizenzen, Ausschließlichkeitsvereinbarungen.....	27
3.2.2.4 Nichtdiskriminierung.....	28
3.3 Änderungen / Neuerungen der PSI-Richtlinie infolge der Richtlinie 2013/37/EU	28
4 INSPIRE-Richtlinie.....	32
4.1 Allgemeines.....	32
4.2 Inhalt der INSPIRE-Richtlinie	33
4.2.1 Wichtige Begriffsbestimmungen.....	33

4.2.2	Zentrale Grundsätze im Zusammenhang mit Geodatenätzen	33
4.2.2.1	Metadaten	33
4.2.2.2	Interoperabilität	34
4.2.2.3	Netzdienste	35
4.2.2.4	Gemeinsame Nutzung	38
5	<i>Lage in Österreich.....</i>	38
5.1	Informationsweiterverwendungsgesetz.....	38
5.2	Umweltinformationsgesetz (UIG).....	42
5.2.1	Aarhus-Konvention	44
5.2.2	Regelungskompetenz.....	48
5.2.3	Inhalt des Umweltinformationsgesetzes.....	49
5.2.4	Umsetzungsdefizite des Umweltinformationsgesetzes.....	55
5.3	Geodateninfrastrukturgesetz	57
5.4	Schaffung eines Informationsfreiheitsgesetzes	59
5.5	Gegenüberstellung Umweltdaten – Informationsfreiheit – Open Government Data..	62
5.6	Ausgewählte österreichische Open (Government) Data Portale	65
5.6.1	data.gv.at	65
5.6.2	Stadt Wien	66
5.6.3	Open Data Portal des Umweltbundesamtes.....	67
5.6.4	geoland.at	67
5.6.5	Open Data Portal Österreich.....	68
5.6.6	LOD Pilot	69
6.	<i>Ausblick und Nutzen.....</i>	70
	<i>Zusammenfassung.....</i>	74
	<i>Bibliographie</i>	<i>I</i>
	Literaturverzeichnis	I
	Gesetze / Gesetzesmaterialien / Richtlinien / Verordnungen / Beschlüsse	V
	Rechtsprechungsverzeichnis.....	VI
	Abbildungsverzeichnis	VI

<i>Anhang</i>	VII
Abstract (Deutsch).....	VII
Abstract (English).....	VIII

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
ABl	Amtsblatt der Europäischen Union
ACCC	Aarhus Convention Compliance Committee
App	Applikationen
Art	Artikel
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BGBI	Bundesgesetzblatt
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
bzw	beziehungsweise
dh	das heißt
DSG 2000	Datenschutzgesetz 2000
EG	Europäische Gemeinschaft
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
endg	endgültig
ErlRV	Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage
EU	Europäische Union
FOIA	Freedom of Information Act
gem	gemäß

GIS	Geoinformationssystem
GP	Gesetzgebungsperiode
hL	herrschende Lehre
idF	in der Fassung
insb	insbesondere
INSPIRE	Infrastructure for Spatial Information in Europe
iSd	im Sinn des
iSv	im Sinn von
IT	Informationstechnologie
KMU	Klein- und Mittelunternehmen
KUI	Koordinierungsstelle für Umweltinformationen
leg cit	legis citatae
LGBI	Landesgesetzblatt
lit	littera
LOD	Linked Open Data
LOD-Pilot	Linked Open Data Pilotprojekt Österreich
MA	Magistratsabteilung
mE	meines Erachtens
mwN	mit weiteren Nachweisen
NGO	Nichtregierungsorganisation
Nr	Nummer
oÄ	oder Ähnliches
ODINE	Open Data Incubator for Europe

OECD	Organisation für wirtschaftliche Kooperation und Entwicklung
OGD	Open Government Data
PDF	Portable Document Format
PSI-Richtlinie	Public Sector Information-Richtlinie
RL	Richtlinie
Rz	Randziffer
StGB	Strafgesetzbuch
ua	unter anderem
uÄ	und Ähnliches
UNECE	United Nations Economic Commission for Europe
USA	United States of America
uU	unter Umständen
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes
vgl	vergleiche
VO	Verordnung
VO (EG)	Verordnung der Europäischen Gemeinschaft
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VwSlg	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigen Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes
zB	zum Beispiel

1. Einleitung

1.1 Ausgangssituation und Problemstellung

Diese Masterthesis setzt sich zum Ziel, der Frage nach den rechtlichen Grundlagen hinter Open Government Data nachzugehen, wobei im Rahmen dieser Arbeit in erster Linie die Auswirkungen der Bestimmungen der Public Sector Information-Richtlinie (PSI-Richtlinie)¹ der INSPIRE-Richtlinie² bzw des Informationsweiterverwendungsgesetzes (IWG)³ und des Geodateninfrastrukturgesetzes (GeoDIG)⁴ sowie des Umweltinformationsgesetzes (UIG)⁵ von Interesse sind (zum Stand: Juli 2015). Bereits an dieser Stelle sei angemerkt, dass bei all den Transparenzbestrebungen auf EU-Ebene stets zu berücksichtigen bleibt, dass die nationalen Zugangsregelungen vorgelagert sind und etwa von der PSI-Richtlinie unberührt bleiben. Insofern sind in erster Linie die österreichischen Zugangsregelungen ausschlaggebend und erfolgsentscheidend.

Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Daten stellt sich zudem zwangsläufig die Frage nach der Vereinbarkeit mit dem in Österreich verfassungsrechtlich verankerten Amtsgeheimnis, sodass die Arbeit dieses Spannungsverhältnis ebenfalls beleuchtet.

1.2 Methodik

Im Rahmen der Arbeit wird das Thema Open Government Data sowohl theoretisch als auch anhand praktischer Beispiele behandelt.

Zunächst werden in der Arbeit theoretische Ausführungen sowie Begriffsabgrenzungen vorgenommen, um einen guten und übersichtlichen Einstieg in die Thematik zu ermöglichen. Ebenso werden gesetzliche Grundlagen dargestellt, wobei einerseits auf die europarechtlichen Grundlagen und andererseits speziell auf die österreichische Rechtslage eingegangen wird.

¹ Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl L 2003/345, 90 idF ABl L 2013/175, 1.

² Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE), ABl L 2007/108, 1.

³ Bundesgesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (Informationsweiterverwendungsgesetz – IWG), BGBl I Nr 135/2005 idF I Nr 76/2015.

⁴ Bundesgesetz über eine umweltrelevante Geodateninfrastruktur des Bundes (Geodateninfrastrukturgesetz – GeoDIG), BGBl I Nr 14/2010 idF I 109/2012.

⁵ Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt (Umweltinformationsgesetz – UIG), BGBl Nr 495/1993 idF I Nr 97/2013.

Zum Abschluss werden praktische Umsetzungen in Form von Open (Government) Data Portalen und Projekten vorgestellt.

Die Masterthesis endet mit einer Gesamtzusammenfassung der Arbeit.

2. Open (Government) Data

Vorweg lässt sich sagen, dass Open Data wohl eine der wichtigsten Ressourcen des 21. Jahrhunderts ist. Vereinfacht gesagt geht es um die Öffnung von Datensätzen. Im Fall von Daten des öffentlichen Sektors wird die Forderung nach Zugang zu den Daten ua mit den Steuergeldern argumentiert, die für die Schaffung der Daten und Informationen aufgewendet werden. Die Daten werden als öffentliches Gut gesehen, sodass – sozusagen als Ausgleich für die gezahlten Steuern – die Bevölkerung kostenlos Zugang zu den Daten haben sollte.⁶

2.1 Begriffsbestimmung

Als „Open Data“ werden Daten bezeichnet, die der Öffentlichkeit „offen“ in standardisierter Form zur Verfügung stehen. Open Data per se bezieht sich nicht auf einen bestimmten Themenbereich von Daten, sondern die Daten können aus unterschiedlichen Datenkategorien stammen. Typische Beispiele sind etwa frei zugängliche Datenbestände von Unternehmen, statistische Daten, Geodaten, Finanzdaten, Wetterdaten uÄ.

Damit Daten als „offen“ im Sinn von Open Data bezeichnet werden können, müssen sie nach der Open-Definition der *Open Knowledge Foundation* folgende Kriterien erfüllen:⁷

- Offene Lizenz: Die Daten müssen unter einer offenen Lizenz zur Verfügung stehen, dh die kostenfreie Nutzung der Daten muss jedermann gestattet sein. Es darf keine Person oder Gruppe diskriminiert werden. Ebenso darf die Weiterverbreitung und Veränderung der Daten nicht eingeschränkt werden. Jeder Teil der Daten(sammlung) muss für sich frei verwendet, verarbeitet und bearbeitet werden dürfen. Ferner darf die Lizenz niemanden darin beschränken, die Daten für einen bestimmten Zweck zu

⁶ Vgl *European Commission*, Digital Agenda: Commission's Open Data Strategy, Questions & answers, 5 <europa.eu/rapid/press-release_MEMO-11-891_en.htm?locale=en> (10.07.2015).

⁷ Vgl *Open Knowledge Foundation*, The Open Definition, <opendefinition.org/od/2.0/de/> (10.07.2015).

verwenden, sondern sie muss die Nutzung, Weitergabe, Änderung und Zusammenstellung für jeden Zweck erlauben.

- Freier Zugang: Die Daten sollen als Ganzes und maximal zu angemessenen, einmaligen Wiederherstellungskosten verfügbar sein, im Idealfall als kostenloser Download über das Internet.
- Offenes Format: Das Kriterium des offenen Formats dient in erster Linie der Sicherstellung der Möglichkeit der Bearbeitung der Daten. Dementsprechend müssen Daten in einer zweckdienlichen und modifizierbaren Form zur Verfügung gestellt werden, um die Daten ohne unnötige technische Hindernisse ver- und bearbeiten zu können. Insofern müssen die Daten maschinenlesbar sein.

Zusammengefasst liegen Daten im Sinn von Open Data vor, wenn sie für jedermann zu jedem Zweck⁸ frei zugänglich, veränderbar und (weiter-)verwendbar sind.

Werden Daten der Verwaltung und Politik zur Verfügung gestellt, so handelt es sich um „Open Government Data“. Open Government Data folgt daher denselben Kriterien wie Open Data, einzig die „Sphäre“, der die Daten zugerechnet werden, unterscheidet sich. Während Open Data primär Daten aus dem privaten Bereich meint, bezieht sich Open Government Data auf Daten aus dem öffentlichen Sektor. Sowohl Daten, die die öffentliche Verwaltung selbst herstellt, als auch jene Daten, die sie in Auftrag gibt, gelten als Government Data. Insofern zählen etwa auch Daten aus öffentlich geförderten Forschungsprojekten zu Government Data und sollten nach dem Open Government Data-Paradigma öffentlich frei zugänglich gemacht werden.

Personenbezogene Daten, dh Angaben über einzelne Personen, deren Identität bestimmt oder bestimmbar ist, sind nicht Gegenstand der Offenlegung der Daten iSv Open Government Data. Folglich müssen Daten so weit vom Personenbezug aggregiert werden, dass das DSG 2000⁹ nicht mehr anwendbar ist.

⁸ Folglich spielt es keine Rolle, ob die Daten für kommerzielle oder nicht kommerzielle Zwecke verwendet werden.

⁹ Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000), BGBl I Nr 165/1999 idF 83/2013.

Die *Sunlight Foundation* hat insgesamt zehn Prinzipien aufgestellt, die bei der Veröffentlichung von offenen Daten einer Verwaltungseinheit berücksichtigt werden sollten:¹⁰

- Vollständigkeit: Die von der Verwaltung veröffentlichten Datensätze müssen den ganzen Umfang abbilden, was zu einem bestimmten Thema dokumentiert ist. Zudem sind die Daten samt Metadaten, Formeln und Erklärungen zur Datenberechnung zu veröffentlichen.
- Primärquelle: Die Daten sollten in der Ursprungsform und nicht in aggregierten oder auf andere Weise modifizierten Formaten veröffentlicht werden. Es wird also ein Zugang zu den unbearbeiteten Daten (Primärdaten) gefordert.
- Zeitnahe Zurverfügungstellung: Das Kriterium der zeitnahen Zurverfügungstellung beschreibt das Erfordernis einer möglichst aktuellen Verfügbarkeit der Daten. Demzufolge sind Daten zu veröffentlichen, sobald sie erhoben und zusammengestellt wurden. Eine direkte Abrufmöglichkeit von in Echtzeit vorliegenden Daten maximiert den Nutzen der Bürger/innen aus den Daten.
- Leichter physischer und elektronischer Zugang: Die von der Verwaltung veröffentlichten Datensätze müssen einfach und barrierefrei zugänglich sein, wobei sowohl physische als auch technische Hürden zu vermeiden sind.
- Maschinenlesbarkeit: Diesem Prinzip zufolge sind Daten in etablierten Dateiformaten abzuspeichern, die leicht maschinenlesbar sind, sodass eine automatisierte, strukturierte Verarbeitung möglich ist.
- Diskriminierungsfreiheit: Es darf keine Nutzungsbarrieren wie Registrierungserfordernisse oder den Nachweis eines Interesses geben, sondern jede/r kann zu jeder Zeit auf die Daten zugreifen.

¹⁰ Ausgangspunkt waren acht Prinzipien, die in Sebastopol (Kalifornien) von 30 Open Government-Verfechter/innen bereits im Jahr 2007 erarbeitet wurden. Vgl. *Sunlight Foundation*, Ten Principles for Opening Up Government Information, 1 <sunlightfoundation.com/policy/documents/ten-open-data-principles/> (10.07.2015).

- Verwendung offener Standards: Die Daten der Verwaltungseinheiten sind in Formaten zu veröffentlichen, die offenen Standards entsprechen, über die keine juristische Person die alleinige Kontrolle hat.
- Lizenzierung: Maximale Offenheit beinhaltet die klare Kennzeichnung der Information als Arbeit der öffentlichen Hand und die unbeschränkte Nutzungsverfügung als Teil der Öffentlichkeit.
- Dauerhaftigkeit: Die von der Verwaltung veröffentlichten Informationen sind umfassend mit Metadaten zu dokumentieren und über lange Zeit hinweg zugreifbar. Einmal online gestellte Informationen sollten online bleiben. Sie sind mit angemessener Versionskontrolle zu versehen und dauerhaft zu archivieren.
- Nutzungskosten: Dieses Kriterium bringt zum Ausdruck, dass Kosten, die die Öffentlichkeit für den Informationszugang zahlen muss, eines der größten Hindernisse für den Informationszugang darstellen.^{11, 12}

„Linked Open (Government) Data“, also vernetzte offene (Verwaltungs-)Daten liegen vor, wenn die Daten zusätzlich über das Web miteinander vernetzt sind. Linked Data greifen auf Semantic Web Technologien (RDF, OWL, SKOS, SPARQL, etc) zurück, um existierende Datenbestände hoch strukturiert aufzubereiten und plattformunabhängig für die Integration und Syndizierung bereitzustellen.¹³ Der Linked Data Ansatz möchte somit die höchstmögliche technische Interoperabilität sicherstellen und strebt eine Erhöhung der Datenportabilität

¹¹ In Anlehnung an *Sunlight Foundation*, Ten Principles for Opening Up Government Information, 1ff.

¹² Im Wesentlichen gelten diese Kriterien auch für Open Government Documents. So handelt es sich dabei um Dokumente, die von einer öffentlichen Stelle erstellt worden sind oder sich in ihrem Besitz befinden. Außerdem müssen die Dokumente in Open Document Formaten verfügbar sein, frei und kostenlos nach CC BY 3.0 AT (Lizenz) publiziert werden und menschen- und maschinenlesbar – vorzugsweise mit vorhandenem Quelldokument in maschinenlesbarer Form – verfügbar sein. Idealerweise sind sie mit Verweis auf Open Data Quelldatensätze ausgestattet und, sofern technisch möglich, mit vorhandenem PDF-Output verfügbar. Im Unterschied zu Open Government Data, können Open Government Documents sowohl Primär- als auch Sekundärdaten sein. Das Kriterium der Menschenlesbarkeit ist ebenfalls nur bei Open Government Documents eine Voraussetzung. Während bei Open Government Data offene Standards verwendet werden müssen, sind bei Open Government Documents empfohlene (offene) Dateiformate zu verwenden. Bilder oder Multimedia-Elemente sind nicht als Dokumente, sondern als Daten zu qualifizieren. Vgl Cooperation OGD Österreich: Projektgruppe Cooperation Open Government Data Österreich. White Paper. Open Government Documents – 1.0. Rahmenbedingungen für Open Government Documents, 4ff <https://www.ref.gv.at/uploads/media/OGDocs-1-0_20140205.pdf> (10.07.2015).

¹³ Vgl *Pellegrini*, Linked Data Licensing – Datenlizenzierung unter netzökonomischen Bedingungen, in Schweighofer/Kummer/Hötzendorfer (Hrsg), Transparenz. Tagungsband des 17. Internationalen Rechtsinformatik Symposions IRIS 2014 (2014) 217 (218).

zwischen unterschiedlichen IT-Systemen und IT-Anwendungen an. Dadurch soll sowohl eine kosteneffiziente und zeitkritische Integrierbarkeit als auch eine eindeutige Interpretierbarkeit und Wiederverwendbarkeit von Daten ermöglicht werden.¹⁴

2.2 Entwicklungsgeschichte

2.2.1 Globale Entwicklung

Erste Ansätze der Idee von Open Government Data lassen sich global gesehen bereits im 18. Jahrhundert erkennen. So zielte das Gesetz über die Pressefreiheit in Schweden (1766) auf die Herstellung von Verwaltungstransparenz ab. Seit damals gilt in Schweden das Öffentlichkeitsprinzip. Dementsprechend hat jede/r Bürger/in in Schweden ein verfassungsrechtlich verankertes Recht auf Akteneinsicht bei staatlichen Behörden und Ämtern. Speziell aber seit dem 20. Jahrhundert rückt eine Erhöhung der Verwaltungstransparenz zunehmend ins öffentliche Interesse und wird von Staaten weltweit aufgegriffen. Insbesondere den USA kommen in diesem Zusammenhang eine Vorreiterrolle zu: angefangen beim „Freedom of Information Act“ (FOIA), der im Jahr 1967 in Kraft trat und eine weitreichende Informationsfreiheit der Bevölkerung gegenüber dem Staat beinhaltete,¹⁵ bis hin zum „Memorandum on Transparency and Open Government“¹⁶, das im Jahr 2009 vom US-Präsidenten *Barack Obama* unterzeichnet wurde und in dem er auf die hohe Relevanz von Transparenz, Partizipation und Kollaboration hinwies. Der große Stellenwert, der Transparenz und offenen Daten in den USA eingeräumt wird, zeigt sich nicht zuletzt an der enorm hohen Anzahl an offenen Datensätzen, die über das Open Data Portal der USA zugänglich sind.¹⁷

Die OECD setzte sich schon im Jahr 2003 mit dem Thema rund um eine offene Verwaltung auseinander und veröffentlichte die Studie „Open Government: Fostering Dialogue with Civil

¹⁴ Vgl. *Pellegrini*, Transparenz, 217 (218).

¹⁵ Der FOIA räumt den Bürger/innen ein umfassendes Recht ein, Zugang zu grundsätzlich jeder Akte zu erhalten, die bei einer staatlichen Behörde geführt wird. Die Übermittlung staatlicher Dokumente erfolgt prinzipiell in jeder von den Bürger/innen gewünschten Form.

¹⁶ *The White House*, Office of the Press Secretary, „Remarks by the President in welcoming senior staff and cabinet secretaries to the White House“, Washington January 21, 2009, <whitehouse.gov/the-press-office/remarks-president-welcoming-senior-staff-and-cabinet-secretaries-white-house> (10.07.2015).

¹⁷ So sind aktuell 157.302 Datensätze über das Open Data Portal der USA (erreichbar unter <data.gov>) öffentlich zugänglich. Zum Vergleich: Das Open Data Portal der EU (erreichbar unter <open-data.europa.eu/de/data>) verfügt derzeit „nur“ über 8.591 Datensätze (Stand: 10.07.2015).

Society“. Sie beinhaltet ua mehrere Fallbeispiele von verschiedenen Ländern und gibt einen Einblick in die Erfahrungen, die in den Ländern etwa bezüglich Open Government und Informationszugang gemacht wurden. Ebenfalls erwähnenswert ist die im Jahr 2013 von der OECD veröffentlichte Arbeit „Open Government Data. Towards Empirical Analysis of Open Government Data Initiatives“.¹⁸ Darin werden ua die Hauptprinzipien, Konzepte und Rahmenbedingungen sowie die Umsetzungs Herausforderungen von Open Government Data-Initiativen aufgezeigt.

Hinsichtlich der Dokumente europäischer Organe wurde der Idee, den Bürger/innen einen Zugang zu Dokumenten zu verschaffen, speziell durch die VO (EG) Nr 1049/2001¹⁹ Rechnung getragen. So hat jede/r Unionsbürger/in und jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat das Recht auf Zugang zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission,²⁰ wobei die Organe auch jenen natürlichen oder juristischen Personen Zugang zu Dokumenten gewähren können, die keinen Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat haben (Art 2 iVm Art 1 VO 1049/2001). Es gelten dann für sie die gleichen Grundsätze, Bedingungen und Einschränkungen wie für die anderen Zugangsberechtigten.

Bereits an dieser Stelle sei allerdings darauf hingewiesen, dass Zugänglichkeit zu den Daten nicht mit Open Government Data gleichgesetzt werden darf. In erster Linie sind vier große Themenbereiche voneinander abzugrenzen: Datenzugang – Informationsfreiheit – Weiterverwendbarkeit iSd PSI-Richtlinie / IWG – Open Government Data. Zwar können sich die vier Bereiche überschneiden, müssen dies aber nicht zwangsläufig. So sagt etwa die Thematik der Zugänglichkeit von Daten noch nichts über das Format aus, in dem die Daten zur Verfügung gestellt werden, geschweige denn darüber, ob bzw wofür die Bürger/innen die Daten verwenden dürfen. Daten können daher die Voraussetzungen der Zugänglichkeit

¹⁸ *Ubaldi*, Open Government Data. Towards Empirical Analysis of Open Government Data Initiatives, OECD Working Papers on Public Governance, No. 22, OECD Publishing, <dx.doi.org/10.1787/5k46bj4f03s7-en> (10.07.2015).

¹⁹ Verordnung (EG) 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, ABl L 145/43.

²⁰ Es ist davon auszugehen, dass der institutionelle Anwendungsbereich auf alle Organe iSd Art 13 Abs 1 EU-Vertrag ausgeweitet wird. Die Europäische Kommission hat bereits einen entsprechenden Vorschlag ausgearbeitet. Vgl *Europäische Kommission*, Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, KOM (2011) 137 endg.

erfüllen, ohne einer Informationsfreiheit gleichzukommen oder Open Government Data-Erfordernissen zu entsprechen.²¹

Neben der Zugangsthematik stellt ebenso die intensive Auseinandersetzung mit Open Government Data auf EU-Ebene ein Hauptanliegen dar. Die Open-Data-Leitlinien²², die im Juli 2014 von der Europäischen Kommission veröffentlicht wurden, sollen dabei helfen, die Open-Data-Strategie der EU umzusetzen. Sie fußen ua auf den Ergebnissen einer Online-Konsultation, die die Kommission von August bis November 2013 durchführte. Um den Standpunkten aller Beteiligten bestmöglich gerecht zu werden, wurden auch die Bürger/innen dazu aufgerufen, ihre Meinungen mitzuteilen und somit am Inhalt der Leitlinien mitzuwirken. Österreich war bei der Umfrage besonders gut vertreten.²³ Das Dokument beinhaltet Leitlinien für empfohlene Standardlizenzen, Datensätze und Gebühren für die Weiterverwendung von Dokumenten und soll die Wirtschaft der EU dabei unterstützen, einen Mehrwert durch Daten zu erzielen.²⁴ Geodaten, Erdbeobachtungs- und Umweltdaten, Verkehrsdaten, Statistikdaten, sowie Unternehmensdaten stuft die Europäische Kommission in ihren Leitlinien als jene Datenkategorien ein, die EU-weit am stärksten nachgefragt werden.

2.2.2 Entwicklung in Österreich

In Österreich findet eine intensive Auseinandersetzung mit Open (Government) Data speziell seit den letzten vier bis fünf Jahren statt. Im Juni 2011 tagte zum ersten Mal eine

²¹ Informationsfreiheit zielt auf die (auch ohne konkretes Ansuchen) vorzunehmende Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse ab und zwar in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise. Open Government Data setzt den Zugang und die Veröffentlichung von Daten voraus, geht aber darüber hinaus. Es müssen noch zusätzliche Kriterien (wie etwa Dauerhaftigkeit und unentgeltliche Weiterverwendbarkeit) erfüllt sein, um von Open Government Data sprechen zu können (siehe Kapitel 2.1 „Begriffsbestimmung“). Von den Weiterverwendungsbestimmungen nach der PSI-Richtlinie bzw dem IWG (siehe Kapitel 3, „Public Sector Information-Richtlinie bzw Kapitel 5.1 „Informationsweiterverwendungsgesetz“) unterscheidet sich Open Government Data fundamental hinsichtlich Lizenzen und einer eventuellen Kostenverrechnung (siehe „Abbildung 1“ in Kapitel 5.5 „Gegenüberstellung Umweltdaten – Informationsfreiheit – Open Government Data“).

²² *Europäische Kommission*, Bekanntmachung der Kommission. Leitlinien für empfohlene Standardlizenzen, Datensätze und Gebühren für die Weiterverwendung von Dokumenten, ABl C 2014/240, 1.

²³ Nur Bulgarien, Deutschland und das Vereinigte Königreich waren noch stärker vertreten als Österreich. Vgl Final Report, 3 <ec.europa.eu/digital-agenda/en/news/consultation-guidelines-recommended-standard-licences-datasets-and-charging-re-use-public> (10.07.2015).

²⁴ Vgl *Europäische Kommission*, Leitlinien für empfohlene Standardlizenzen, 1.

Open Government Data Konferenz in Österreich. An ihr nahmen Vertreter/innen aus Politik, öffentlicher Verwaltung, Wirtschaft und Zivilgesellschaft teil.

Besonders hervorzuheben ist im Zusammenhang mit der Open Government Data-Entwicklung in Österreich die „Cooperation Open Government Data Österreich (Cooperation OGD Österreich)“, die am 13. Juli 2011 vom Bundeskanzleramt gemeinsam mit den Städten Wien, Linz, Salzburg und Graz gegründet wurde. Die Cooperation OGD Österreich zeichnet sich ua dadurch aus, dass sowohl die Interessen der Ministerien als auch die Interessen der Länder, Städte und Gemeinden vertreten werden,²⁵ wobei es in erster Linie darum geht, sich auf gemeinsame Standards zu einigen und dadurch effektive Rahmenbedingungen zu schaffen. Es wurde bereits eine Vielzahl an Vereinbarungen und Ausarbeitungen der Arbeitsgruppen der Cooperation OGD Österreich veröffentlicht, beispielsweise ein Whitepaper zu Open Government Data²⁶, das Basisinformationen zum Thema Open Government Data beinhaltet und rechtliche, technische und organisatorische Anforderungen an Open Government Data Plattformen definiert.²⁷ Dieses Dokument bildet die Grundlage für weitere Dokumente, wie etwa ein Whitepaper zu Metadatenstandards zwischen Bund, Ländern und Gemeinden.²⁸ Ferner wurde im Jahr 2013 zum ersten Mal der „Apps4Austria“-Preis verliehen. Er zeichnet innovative Anwendungen aus, die auf Basis von offenen Daten entwickelt werden. Der Wettbewerb wird von der Cooperation OGD Österreich gemeinsam mit der Plattform Digitales Österreich veranstaltet.

Insbesondere die Stadt Wien ist eine der treibenden Kräfte für die Entwicklung von Open Government Data in Österreich (siehe auch Kapitel 5.6.2 „Stadt Wien“). So war es die Stadt Wien, die als erste staatliche Stelle in einem deutschsprachigen Land eine Open Government-Initiative entwickelt hat und sich zum Open Data-Konzept bekannt hat.²⁹ Bereits im Oktober 2010 wurde in Wien ein Symposium zur Modernisierung der Stadtverwaltung veranstaltet, wonach anschließend eine Expert/innengruppe ein Konzept erarbeitete, das sich mit den Möglichkeiten und eventuellen Risiken von Open Data und Open Government für

²⁵ Vgl. data.gv.at, Cooperation OGD Österreich, <data.gv.at/infos/cooperation-ogd-oesterreich/> (10.07.2015).

²⁶ Cooperation OGD Österreich: Projektgruppe Cooperation Open Government Data Österreich. White Paper. Open Government Data – 1.1.0. Rahmenbedingungen für Open Government Data Plattformen, <http://reference.e-government.gv.at/uploads/media/OGD-1-1-0_20120730.pdf> (10.07.2015).

²⁷ Für das österreichische Open Government Data Portal data.gv.at. wurde das Bundeskanzleramt sogar mit dem „United Nations Public Service Award“ ausgezeichnet. Näheres siehe Kapitel 5.6.1 „data.gv.at“.

²⁸ Cooperation OGD Österreich: Arbeitsgruppe Metadaten. White Paper. OGD Metadaten – 2.2, <https://www.ref.gv.at/uploads/media/OGD-Metadaten_2_2_2013_12_01.pdf> (10.07.2015).

²⁹ Vgl. KDZ, Open Government Implementation Model, <kdz.eu/de/node/2651> (10.07.2015).

Wien auseinandersetzt. Das *KDZ (Zentrum für Verwaltungsforschung)* hat in Kooperation mit der Stadt Wien ein Vorgehensmodell für die Implementierung von Open Government-Initiativen³⁰ entwickelt und im September 2012 grundlegend überarbeitet und erweitert. In diesem Vorgehensmodell stellt Open Government Data die erste von insgesamt vier Stufen dar und dient folglich als Grundlage für Open Government.

Neben verschiedenen Veranstaltungen, Treffen und Events, die zum Thema Open Government Data über die Jahre hindurch veranstaltet werden,³¹ starteten in Österreich ab dem Jahr 2011 nach und nach immer mehr Open Government Data-Plattformen. Mittlerweile hat jedes Bundesland ein eigenes Open Government Data Portal.³² Zudem verfügen sogar einige Behörden über ein eigenes Open (Government) Data Portal. So sind beispielsweise seit Juni 2012 Daten über ein Open Data Portal des Umweltbundesamtes abrufbar (siehe Kapitel 5.6.3 „Open Data Portal des Umweltbundesamtes“).

Außerdem ist ein allgemeines Wachstum an Bereitschaft, Daten öffentlich zur Verfügung zu stellen, erkennbar. Seit 11. Februar 2013 stellt ua auch die Geologische Bundesanstalt Datensätze online. Überdies wurden am 27. März 2015 mit der Freischaltung der 18. OGD-Phase digitale Geobasisdaten der MA 41 – Stadtvermessung, Baustelleninformationen sowie Daten der Rathausführungen und Büchereien Wien veröffentlicht. Insgesamt wurden 22 neue Datensätze als Open Government Data auf dem Open Government Data Portal Wien bereitgestellt.³³

Verschiedene Initiativen wie etwa das Projekt „Amtsgeheimnis.at“ oder die Kampagne „Transparenzgesetz.at“ (30. Jänner 2012) versuchen, eine Transparenzsteigerung in Österreichs Verwaltung zu erreichen.

³⁰ Die aktuelle Version 2.0 des Vorgehensmodells für die Implementierung von Open Government-Initiativen kann auf der Website des KDZ (<kdz.eu/de/node/2651>) heruntergeladen werden.

³¹ Exemplarisch seien an dieser Stelle Veranstaltungen wie etwa der regelmäßig stattfindende „Open Data Hackathon“ genannt. Im Rahmen dieser Treffen kommen Open-Data-Interessierte zusammen, um miteinander an Projekten zu arbeiten. Im Vordergrund steht der gegenseitige Austausch und das gemeinsame Planen, Programmieren und Visualisieren. Ein ähnliches Ziel verfolgte das „CreateCampWien a11y opendata“, das von 08.10.2011 – 09.10.2011 veranstaltet wurde. Auch hier lagen die Schwerpunkte auf Open Data & Web Accessibility und es wurde gemeinsam versucht, verschiedene Projekte umzusetzen.

³² Vorarlberg (<data.vorarlberg.gv.at>), Tirol (<data.tirol.gv.at>), Salzburg (<data.salzburg.gv.at>), Oberösterreich (<data.ooe.gv.at>), Niederösterreich (<data.noee.gv.at>), Wien (<data.wien.gv.at>), Burgenland (<data.bgld.gv.at>), Steiermark (<data.steiermark.gv.at>), Kärnten (<data.ktn.gv.at>).

³³ Vgl. Wien.at, 18. OGD-Phase, <open.wien.gv.at/site/18-ogd-phase/> (10.07.2015).

Darüber hinaus findet seit Oktober 2012 jährlich die Vierländerkonferenz zur länderübergreifenden Zusammenarbeit Deutschland – Österreich – Schweiz – Liechtenstein im Bereich Open Government Data (OGD D-A-CH-LI) statt.

Am 26. Oktober 2013 startete die „School of Data Austria“³⁴. Damit wird der Open Government Data Entwicklung und dem damit verbundenen stetig wachsenden Angebot an verfügbaren Daten Rechnung getragen. Ziel des Lehrgangs ist es, die Teilnehmer/innen zu Open Data Expert/innen auszubilden.

2.3 Spannungsfeld zur Amtsverschwiegenheit

Eine besondere Rolle kommt in der österreichischen Verwaltungstradition der Amtsverschwiegenheit zu. Sie steht (zumindest derzeit noch) in Österreich in Verfassungsrang. So bestimmt Art 20 Abs 3 B-VG:

„Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist (Amtsverschwiegenheit).“

Die Verschwiegenheitspflicht richtet sich an Organwalter der Verwaltung. In der österreichischen Verwaltungspraxis werden Verwaltungsdaten und Informationen oftmals unter Berufung auf das Amtsgeheimnis zurückbehalten. Insofern ist das Verhältnis zwischen Auskunftspflicht auf der einen Seite und Amtsverschwiegenheit auf der anderen Seite zu beleuchten. Das Spannungsfeld Auskunftsrecht versus Amtsverschwiegenheit bezieht sich auf die Gewährung des Zugangs zu Daten. Dieser ist wiederum eine der Open Government Thematik vorgelagerte Bedingung. Sofern nicht einmal ein Zugang zu Daten besteht, erübrigt

³⁴ Homepage erreichbar unter <schoolofdata.at/> (10.07.2015).

sich die Diskussion, ob Daten als Open Government Data zur Verfügung gestellt werden sollten.

Im Zusammenhang mit den Geheimhaltungsinteressen ist auffällig, dass das Gesetz zwischen Geheimhaltungsgründen zum Schutz des Geheimhaltungsinteresses des Staates und jenen zum Schutz überwiegender Interessen von Privatpersonen unterscheidet. Zwar legt der Wortlaut hinsichtlich staatlicher Geheimhaltungsinteressen ein absolutes Verbot der Offenbarung nahe,³⁵ doch ist mit *Berka*³⁶ davon auszugehen, dass Art 20 Abs 3 B-VG im Lichte des Art 10 EMRK dahingehend auszulegen ist, dass es sich bei den staatlichen Geheimhaltungsinteressen (ebenso wie bei den privaten) um berechnigte Interessen handeln muss. Folglich ist nicht jedes staatliche Geheimnis durch die Amtsverschwiegenheit geschützt, sondern es ist eine Interessensabwägung vorzunehmen. Je nachdem, ob das berechnigte staatliche Geheimhaltungsinteresse das Interesse der Allgemeinheit an der Offenlegung überwiegt, unterliegt die Tatsache der Verschwiegenheitspflicht oder eben nicht.

Bezüglich der „privaten“ Geheimhaltungsinteressen ist der hL³⁷ zu folgen, wonach nicht nur rechtliche, sondern Interessen jeglicher Art geschützt sind, also etwa auch wirtschaftliche, gesellschaftliche, politische und rein persönliche.

Zweifellos sind die Verschwiegenheitsgründe äußerst weit formuliert. Schon seit einigen Jahren besteht weitgehend Einigkeit darüber, dass die Verschwiegenheitsgründe in der derzeitigen Ausgestaltung zu weit formuliert und reformbedürftig sind. Bereits der Österreich-Konvent, der im Jahr 2003 seine Arbeit aufgenommen hatte, setzte sich die Ausarbeitung von Vorschlägen für eine grundlegende Staats- und Verfassungsreform zum Ziel. Im Konvent herrschte Konsens darüber, dass der Verfassungsrang des Gebots der Amtsverschwiegenheit beseitigt werden sollte und der Verschwiegenheitspflicht eine „Informationsverpflichtung“ hierarchisch übergeordnet werden sollte.³⁸ Dennoch konnte trotz der intensiven Arbeit des Österreich-Konvents keine politische Gesamteinigung für eine neue Verfassung erzielt werden. Allerdings steht nunmehr erneut die Reformierung der Bestimmungen zur

³⁵ Im Gegensatz zu den Geheimhaltungsgründen mit Privatkomponente stellt der Wortlaut bezüglich der staatlichen Geheimhaltungsinteressen nicht auf „überwiegende“ Interessen ab.

³⁶ *Berka*, Whistleblower and Leaks. Von den Schwierigkeiten das Amtsgeheimnis zu wahren, in Österreichische Juristenkommission (Hrsg), Recht und Öffentlichkeit (2004) 66 (74 f).

³⁷ Vgl etwa *Feik*, Öffentliche Verwaltungskommunikation. Öffentlichkeitsarbeit, Aufklärung, Empfehlung, Warnung (2007) 261 mwN.

³⁸ Vgl Bericht des Österreich-Konvents, Teil 3 – Beratungsergebnisse, <konvent.gv.at/pls/portal/docs/page/K/DE/ENDB-K/ENDB-K_00001/imfname_036112.pdf> (10.07.2015).

Amtsverschwiegenheit im Zentrum politischer Debatten und es wurde bereits eine Regierungsvorlage für eine Novelle des B-VG eingebracht (Näheres siehe Kapitel 5.4 „Schaffung eines Informationsfreiheitsgesetzes“).

Nach gegenwärtiger Rechtslage besteht jedenfalls noch keine Informationsfreiheit. Trotzdem existiert bereits jetzt (zumindest formal) ein grundsätzlicher Vorrang der Auskunftspflicht. So gilt gemäß Art 20 Abs 4 B-VG der Grundsatz der Auskunftspflicht, der nur im Falle des Bestehens einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht durchbrochen werden darf (muss). Aufgrund der vielfältigen Geheimhaltungsgründe berufen sich allerdings Behörden in der Praxis relativ häufig auf das Amtsgeheimnis und erteilen keine Auskünfte. Dazu trägt gewiss auch der Umstand bei, dass die Verletzung des Amtsgeheimnisses (derzeit) ausdrücklich einen gerichtlichen Straftatbestand darstellt und gemäß § 310 StGB mit einer bis zu dreijährigen Freiheitsstrafe bedroht ist. Faktisch wird daher den Bürger/innen oftmals die Auskunft und der Zugang zu Daten verweigert. Infolge der vorhin angesprochenen B-VG-Novellierung (Näheres siehe Kapitel 5.4 „Schaffung eines Informationsfreiheitsgesetzes“) könnte sich die Verwaltungskultur in Richtung Informationsfreiheit entwickeln und somit eine Vorstufe zu Open Government Data – nämlich der Zugang zu Verwaltungsdaten – verwirklicht werden.

Unabhängig davon ist im Zusammenhang mit Open Government Data jedenfalls zu beachten, dass die Forderung nach offenen, weiterverwendbaren Daten weder auf Daten abzielt, deren Offenlegung die Sicherheit oder Ordnung des Staates oÄ beeinträchtigen könnte noch personenbezogene Daten unter Open Government Data fallen. Vielmehr können nur nicht-personenbezogene, „harmlose“ Daten wie Umwelt-, Wetter- und Geodaten Inhalt von Open Government Data sein. Sie berühren kein Geheimhaltungsinteresse iSd Art 20 Abs 3 B-VG, sodass eine Berufung auf die Amtsverschwiegenheit in aller Regel nicht gerechtfertigt erscheint. Insofern besteht im Zusammenhang mit Open Government Data für gewöhnlich gar kein Interessenskonflikt zwischen Geheimhaltungspflicht und der Forderung nach Offenlegung der Daten. Sollte im Einzelfall aber doch ein Geheimhaltungsinteresse durch eine etwaige Bereitstellung der Daten als Open Government Data berührt sein, so ist eine Interessensabwägung vorzunehmen, wobei im Sinne eines transparenten demokratischen Staates die Verschwiegenheitsgründe jedenfalls eng auszulegen sind.³⁹ Die Vermutung spricht

³⁹ So sind nach *Berka* Geheimhaltungsinteressen als Ausnahmen von der demokratischen Öffentlichkeitspflicht restriktiv auszulegen. Vgl. *Berka*, Medienfreiheit im Spannungsfeld zu Veröffentlichungsverboten, in

daher von vornherein für die Offenlegung, sodass eine Geheimhaltung im Wesentlichen nur bei nachgewiesenem Privatinteresse in Betracht kommt. Ein solches wird aber mE im Falle von Open Government Data aufgrund des mangelnden Personenbezugs der Daten nicht vorliegen.

3. Public Sector Information-Richtlinie (PSI-Richtlinie)

Um ein einheitliches Mindestniveau für die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors in allen EU-Mitgliedstaaten zu erreichen, wurde im Jahr 2003 die PSI-Richtlinie⁴⁰ erlassen. Hauptintention der Richtlinie ist daher die Angleichung der unterschiedlichen nationalen Bestimmungen und Verfahren für die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, um einen einheitlichen Informationsmarkt zu fördern, unionsweite Informationsdienstleistungen zu erleichtern, die Informationsgesellschaft zu entwickeln und den Binnenmarkt zu stärken.⁴¹ Da sich seit dem Jahr 2003 sowohl die Menge der (öffentlichen) Daten als auch die Datentypen sowie die Technologien zur Datenanalyse, Datennutzung, und Datenverarbeitung maßgeblich geändert haben, erwies sich eine Neuüberarbeitung der PSI-Richtlinie als notwendig. Ansonsten könnten die wirtschaftlichen und sozialen Chancen einer Weiterverwendung öffentlicher Daten nicht genutzt werden.

Um Missverständnissen hinsichtlich der geltenden Rechtslage vorzubeugen, wird im Folgenden nicht näher auf jene Bestimmungen der ursprünglichen PSI-Richtlinie eingegangen, die sich in Folge der Überarbeitung geändert haben. Stattdessen wird auf sie im Kapitel 3.3 „Änderungen / Neuerungen der PSI-Richtlinie infolge der Richtlinie 2013/37/EU“ an jeweils passender Stelle verwiesen und dem nunmehr aktuellen Richtlinienentext gegenübergestellt.

Bundesministerium für Justiz (Hrsg), Strafverfahren – Menschenrechte – Effektivität. Ministerialentwurf 2001 für eine Vorverfahrensreform (2002) 349 (362).

⁴⁰ Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl L 2003/345, 90 idF ABl L 2013/175, 1.

⁴¹ Vgl. Hartl, Die Novelle der „Public Sector Information“-Richtlinie (PSI-Richtlinie). Großer Wurf oder Politik der kleinen Schritte?, JRP 2014, 77 (79f).

3.1 Allgemeines

Die Ursprungsfassung der PSI-Richtlinie stammt aus dem Jahr 2003. Bereits damals war das Bewusstsein vorhanden, dass es eines allgemeinen Rahmens für die Bedingungen der Weiterverwendung von Dokumenten des öffentlichen Sektors bedarf, um gerechte, angemessene und nicht-diskriminierende Bedingungen für die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors gewährleisten zu können.⁴² Daher legt die PSI-Richtlinie Mindeststandards für die Weiterverwendung fest. Hingegen hat die Richtlinie keinen Einfluss auf die Zugänglichkeit der Dokumente. Sie ist daher nur dann relevant bzw. wird erst dann schlagend, wenn der Zugang zu Dokumenten nicht aufgrund nationaler Vorschriften eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Erwägungsgrund 9 der PSI-Richtlinie weist explizit darauf hin, dass sich die Richtlinie auf die geltenden Zugangsregelungen der Mitgliedstaaten stützt und die einzelstaatlichen Vorschriften über den Dokumentenzugang unberührt lässt. Der Richtlinienentwurf enthält die damit korrespondierende Bestimmung in Art 1 Abs 3. Im Übrigen wird in den Erwägungsgründen der PSI-Richtlinie betont, dass öffentliche Stellen zur Bereitstellung ihrer Dokumente zur Weiterverwendung ermutigt werden sollten. Ebenso kommt das wirtschaftliche Potenzial, das in den Dokumenten des öffentlichen Sektors steckt, in den Erwägungsgründen zum Ausdruck. Unter anderem wird darauf aufmerksam gemacht, dass öffentliche Stellen ihre Dokumente innerhalb einer Zeitspanne zur Verfügung stellen sollten, die es ermöglicht, das volle wirtschaftliche Potenzial der Informationen zu nutzen. Die Dokumente sollen den Bürger/innen also zeitnah zur Verfügung stehen.

3.2 Inhalt der PSI-Richtlinie

3.2.1 Anwendungsbereich und wichtige Begriffsbestimmungen

Wie bereits ausgeführt, berührt die PSI-Richtlinie nicht das nationale Zugangsregime. Anzuwenden ist die PSI-Richtlinie auf vorhandene, zugängliche Dokumente im Besitz öffentlicher Stellen der Mitgliedstaaten. Als „öffentliche Stelle“ gelten der Staat, die Gebietskörperschaften und die Einrichtungen des öffentlichen Rechts. Ebenso sind Verbände, die zumindest aus einer dieser Körperschaften oder Einrichtungen bestehen, unter den Begriff

⁴² Vgl. Erwägungsgrund 8 der PSI-Richtlinie.

„öffentliche Stelle“ zu subsumieren. „Dokument“⁴³ ist weit zu verstehen und meint jeden (beliebigen Teil von einem) Inhalt. Auf die Form des Datenträgers kommt es dabei nicht an.

Was die Zugänglichkeit der Dokumente betrifft, so ist zu beachten, dass „zugänglich“ nicht im Sinn von „(online) veröffentlicht“ zu verstehen ist. Die Begriffe sind nicht deckungsgleich, denn ein zugängliches Dokument muss nicht zwangsläufig auch veröffentlicht sein. So mag zwar ein Dokument in der Schublade einer öffentlichen Stelle nicht veröffentlicht sein, sehr wohl kann es aber zugänglich sein, wenn dem keine Geheimhaltungspflicht entgegensteht.⁴⁴

Darüber hinaus muss die Bereitstellung der Dokumente unter den öffentlichen Auftrag der betreffenden öffentlichen Stelle fallen, um eine Anwendbarkeit der PSI-Richtlinie zu begründen.

Neben der Nichtanwendbarkeit der PSI-Richtlinie auf Dokumente, deren Zugang aufgrund der Zugangsregelungen der Mitgliedstaaten ausgeschlossen oder eingeschränkt⁴⁵ ist, sind auch Dokumente, die geistiges Eigentum Dritter sind, vom Anwendungsbereich der PSI-Richtlinie ausgenommen. Ebenso findet die Richtlinie keine Anwendung auf Dokumente im Besitz öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten, Bildungs- und Forschungseinrichtungen oder kultureller Einrichtungen.⁴⁶

Der Anwendungsbereich wurde durch die Überarbeitung der PSI-Richtlinie nicht unwesentlich geändert (siehe hierzu Kapitel 3.3 „Änderungen / Neuerungen der PSI-Richtlinie infolge der Richtlinie 2013/37/EU“).

Fundamental für den gesamten Inhalt der PSI-Richtlinie ist das Begriffsverständnis der „Weiterverwendung“. Relevant ist hierbei, ob die Nutzung zur Erfüllung des öffentlichen Auftrags der öffentlichen Stelle erfolgt. Damit die Nutzung der Dokumente eine „Weiterverwendung“ iSd Art 2 Z 4 PSI-Richtlinie darstellt, muss sie zu Zwecken erfolgen, die von dem ursprünglichen Zweck im Rahmen des öffentlichen Auftrags abweichen. Ob die Nutzung durch natürliche oder juristische Personen erfolgt, ist ebenso wenig von Bedeutung

⁴³ Zum Verhältnis der Begriffe „Dokument“ und „Information“ siehe Kapitel 5.4 „Schaffung eines Informationsfreiheitsgesetzes“.

⁴⁴ Vgl idS Hartl, JRP 2014, 77 (80).

⁴⁵ Die Ausnahme hinsichtlich des eingeschränkten Zugangs wurde erst infolge der Neuüberarbeitung der Richtlinie eingefügt (siehe Kapitel 3.3 „Änderungen / Neuerungen der PSI-Richtlinie infolge der Richtlinie 2013/37/EU“).

⁴⁶ Zur Ausnahme bezüglich Bibliotheken, Museen und Archiven siehe Kapitel 3.3 „Änderungen / Neuerungen der PSI-Richtlinie infolge der Richtlinie 2013/37/EU“.

wie der Umstand, ob durch die Nutzung ein kommerzieller oder nicht kommerzieller Zweck verfolgt wird.

3.2.2 Wichtige Grundsätze im Zusammenhang mit der Weiterverwendung

Eine Besonderheit der PSI-Richtlinie ist, dass sie die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Weiterverwendbarkeit der Daten sowohl für gewerbliche als auch für nicht-gewerbliche Zwecke sicherzustellen.

Die PSI-Richtlinie sieht vor, dass ein Antrag auf Weiterverwendung innerhalb angemessener Frist von der öffentlichen Stelle bearbeitet werden muss. Im Fall, dass keine Frist festgelegt wurde, ist der Antrag grundsätzlich⁴⁷ binnen maximal 20 Arbeitstagen nach Eingang des Antrags zu bearbeiten.

Damit die Dokumente tatsächlich weiterverwendet werden, ist es zunächst notwendig, dass die Bürger/innen und Unternehmen wissen, welche Dokumente überhaupt zur Weiterverwendung zur Verfügung stehen. Daher sieht die PSI-Richtlinie in Art 9 vor, dass die Mitgliedstaaten „praktische Vorkehrungen“ zur Erleichterung der Suche nach den Dokumenten zu treffen haben. Als Beispiele für solche Vorkehrungen nennt die Richtlinie Bestandslisten der wichtigsten Dokumente mit zugehörigen Metadaten und Internet-Portale, die mit den Bestandslisten verknüpft sind. Zudem sollte eine sprachübergreifende Suche möglich sein.

Ferner sieht die PSI-Richtlinie spezifische Grundsätze in Bezug auf die Transparenz, die Gebührenbemessung, die Nichtdiskriminierung sowie die Zurverfügungstellung der Dokumente in bestimmten Formaten vor. Auf die entsprechenden Regelungen wird im Folgenden näher eingegangen.

3.2.2.1 Formate

In Erwägungsgrund 13 der PSI-Richtlinie wird dazu aufgerufen, die eigenen Dokumente der öffentlichen Stellen in einem solchen Format bereitzustellen, das unabhängig von der

⁴⁷ Ausnahmen bestehen bei umfangreichen oder komplexen Anträgen. In diesen Fällen kann die Frist um weitere 20 Arbeitstage verlängert werden.

Verwendung einer bestimmten Software ist. Hintergrund ist natürlich, dass möglichst viele Bürger/innen und Unternehmen die Dokumente weiterverwenden können. Diesem Anliegen wird speziell auch in Art 5 der PSI-Richtlinie Rechnung getragen, wenn er bestimmt, dass öffentliche Stellen ihre Dokumente in allen vorhandenen Formaten oder Sprachen zur Verfügung stellen.

Wie sich aus Art 5 PSI-Richtlinie ergibt, folgt aus der PSI-Richtlinie für öffentliche Stellen weder eine Pflicht, Dokumente neu zu erstellen oder anzupassen noch Auszüge aus Dokumenten zur Verfügung zu stellen, wenn dies mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist, der über eine einfache Bearbeitung⁴⁸ hinausgeht.⁴⁹ Ebenso wenig müssen öffentliche Stellen die Erstellung bestimmter Arten von Dokumenten im Hinblick auf deren Weiterverwendung durch eine Organisation des privaten oder öffentlichen Sektors fortsetzen.

Dieser Gesichtspunkt lässt sich mit dem Leitgedanken der PSI-Richtlinie erklären. So steht hinter der PSI-Richtlinie nicht die Absicht, dass Mitgliedstaaten mehr Informationen produzieren, sondern die Bestrebung, dass die Daten, auf die die Allgemeinheit zugreifen kann, klarer und für potenzielle Interessent/innen leichter nutzbar werden.⁵⁰

3.2.2.2 Transparenz

Zentraler Stellenwert kommt in der PSI-Richtlinie dem Punkt der Transparenz (Art 7 PSI-Richtlinie) zu. Zum einen geht es um Transparenz hinsichtlich etwaiger Gebühren und zum anderen um Transparenz offenstehender Rechtsbehelfe. Werden Standardgebühren für die Weiterverwendung von Dokumenten eingehoben, so sind die entsprechenden Bedingungen im Voraus festzulegen und in elektronischer Form zu veröffentlichen, sofern dies möglich und

⁴⁸ Der Text der Ursprungsfassung der PSI-Richtlinie (RL 2003/98/EG) enthielt nicht den Wortlaut „einfache Bearbeitung“, sondern die Formulierung „einfache Handhabung“.

⁴⁹ Bei dieser Bestimmung handelt es sich geradezu um ein Konglomerat von unbestimmten Rechtsbegriffen. So ist nicht klar, was unter einem „unverhältnismäßigen“ Aufwand zu verstehen ist bzw ab wann ein Aufwand über eine „einfache Bearbeitung“ hinausgeht. Dass der österreichische Gesetzgeber diese unbestimmten Rechtsbegriffe einfach übernommen und insofern auch noch in Gesetzesform gegossen hat (siehe Kapitel 5.1 „Informationsweiterverwendungsgesetz“), ist für die Vollziehung bedauerlich und macht die Auslegung in der Praxis spannend. Allerdings ist die Vorgehensweise aus Sicht des Gesetzgebers nachvollziehbar. So läuft er bei der Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe des Gemeinschaftsgesetzgebers stets Gefahr entweder eine Übererfüllung der Richtlinie (sogenanntes Golden-Plating) oder eine mangelhafte Umsetzung der Richtlinie zu erwirken.

⁵⁰ Vgl *Europäische Kommission*, Informationen des öffentlichen Sektors – eine Schlüsselressource für Europa. Grünbuch über die Informationen des öffentlichen Sektors in der Informationsgesellschaft, KOM (1998) 585, 1.

sinnvoll ist. Ebenso muss die Berechnungsgrundlage für die veröffentlichten Gebühren angegeben werden.

Weiters trifft gemäß Art 7 PSI-Richtlinie öffentliche Stellen die Pflicht, zu gewährleisten, dass Antragsteller/innen, die die Weiterverwendung von Dokumenten beantragt haben, über die verfügbaren Rechtsbehelfe hinsichtlich der sie betreffenden Entscheidungen oder Verfahren unterrichtet werden.

3.2.2.3 Gebührenbemessung; Lizenzen, Ausschließlichkeitsvereinbarungen

Die PSI-Richtlinie verbietet nicht, Gebühren für die Weiterverwendung von Dokumenten zu erheben, sondern legt Grundsätze fest, um unangemessen hohe Gebühren zu verhindern. Bereits aus Erwägungsgrund 14 der PSI-Richtlinie ist erkennbar, dass die Richtlinie überhöhte Preise ausschließen will und daher (in Art 6 PSI-Richtlinie) eine Gebührenobergrenze⁵¹ festlegt.

Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten den öffentlichen Stellen erlauben, im Rahmen von Lizenzen Bedingungen für die Weiterverwendung der Dokumente festzulegen. Voraussetzung ist aber nach der PSI-Richtlinie (Art 8), dass die Bedingungen weder die Weiterverwendungsmöglichkeiten unnötig einschränken noch der Behinderung des Wettbewerbs dienen.

Der Aufrechterhaltung des Wettbewerbs dient auch das in Art 11 PSI-Richtlinie normierte Verbot von Ausschließlichkeitsvereinbarungen. Demnach dürfen zwischen den öffentlichen Stellen, die die Dokumente besitzen, und Dritten keine Verträge oder sonstigen Vereinbarungen getroffen werden, die ausschließliche Rechte gewähren. Vielmehr muss die Weiterverwendung von Dokumenten allen potenziellen Marktteilnehmer/innen offen stehen. Von diesem Grundsatz kennt die PSI-Richtlinie allerdings eine Ausnahme und zwar, wenn ein ausschließliches Recht für die Bereitstellung eines Dienstes im öffentlichen Interesse notwendig ist. In diesem Fall ist zwar die Einräumung eines Ausschließlichkeitsrechts erlaubt, jedoch muss der Grund für dessen Erteilung regelmäßig – spätestens aber alle drei Jahre – überprüft werden.

⁵¹ Näher eingegangen wird auf die Gebührenobergrenze in dieser Arbeit in Kapitel 3.3 „Änderungen / Neuerungen der PSI-Richtlinie infolge der Richtlinie 2013/37/EU“.

Indem die PSI-Richtlinie versucht, möglichst allen Möglichkeiten entgegenzuwirken, die die Weiterverwendung einschränken könnten, trägt sie der Open (Government) Data-Entwicklung Rechnung. So ist ja Open (Government) Data der Gedanke der Weiterverwendbarkeit der Daten für jedermann immanent.

3.2.2.4 Nichtdiskriminierung

Dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung (Art 10 PSI-Richtlinie) zufolge dürfen die Bedingungen für die Weiterverwendung von Dokumenten für vergleichbare Kategorien der Weiterverwendung nicht diskriminierend sein. Sollte eine öffentliche Stelle selbst die Dokumente für eine Weiterverwendung⁵² benötigen, darf auch sie nicht bessergestellt werden. Sie muss denselben Bedingungen (und Gebühren) unterliegen wie die anderen Nutzer/innen.

3.3 Änderungen / Neuerungen der PSI-Richtlinie infolge der Richtlinie 2013/37/EU

Einige Änderungen erfuhr die PSI-Richtlinie mit der Richtlinie 2013/37/EU⁵³, durch die sie überarbeitet wurde. Primär erfolgte die Festlegung genauer Vorgaben hinsichtlich der Weiterverwendbarkeit der Daten des öffentlichen Sektors.

Eine Änderung findet sich bereits hinsichtlich des Anwendungsbereiches. Dieser wurde nämlich erweitert. Nunmehr sind auch Dokumente von Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen und Archive vom Anwendungsbereich der PSI-Richtlinie erfasst. Eine Besonderheit besteht diesbezüglich auch darin, dass die öffentliche Stelle gemäß Art 3 Abs 2 PSI-Richtlinie einen Genehmigungsvorbehalt hat für Dokumente, an denen Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen und Archive Rechte des geistigen Eigentums innehaben.⁵⁴ Das stellt insofern einen Sonderfall dar, als durch die Richtlinie 2013/37/EU die Regel normiert wurde, dass zugängliche Dokumente im Besitz öffentlicher Stellen grundsätzlich weiterverwendet werden können, die Weiterverwendung

⁵² Also für eigene Geschäftstätigkeiten, die nicht unter ihren öffentlichen Auftrag fallen.

⁵³ Richtlinie 2013/37/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl L 2013/175, 1.

⁵⁴ Vgl Hartl, JRP 2014, 77 (80).

also von keiner weiteren Genehmigung der öffentlichen Stelle abhängig ist. Im Ergebnis bedeutet das, dass die PSI-Richtlinie somit nunmehr die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Weiterverwendung aller Dokumente zu gestatten, sofern der Zugang zu den Dokumenten nicht im Rahmen nationaler Vorschriften eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Nur hinsichtlich der Dokumente, an denen Bibliotheken, Museen und Archive Rechte des geistigen Eigentums haben, obliegt es der betreffenden öffentlichen Stelle, zu entscheiden, ob das jeweilige Dokument weiterverwendet werden darf oder nicht. Entscheidet sie sich für die Weiterverwendbarkeit, so gelten dieselben Grundsätze wie für die anderen Dokumente.

Darüber hinaus ergeben sich durch die Novellierung Änderungen hinsichtlich der Nichtanwendbarkeit der PSI-Richtlinie. So ist die Richtlinie gemäß Art 1 Abs 2 lit cb nicht auf Teile von Dokumenten anzuwenden, die lediglich Logos, Wappen und Insignien enthalten. Darüber hinaus sind nun Dokumente, hinsichtlich derer die Mitgliedstaaten durch Zugangsregelungen den Zugang einschränken, in den Nichtanwendungsbereichskatalog des Art 1 Abs 2 PSI-Richtlinie aufgenommen (konkret Art 1 Abs 2 lit ca). Dazu zählen ua jene Fälle, in denen Bürger/innen oder Unternehmen ein besonderes Interesse nachweisen müssen, um Dokumentenzugang zu erhalten.⁵⁵

Wie bereits in Kapitel 3.2.2.1. „Formate“ erläutert, resultiert aus der PSI-Richtlinie keine Verpflichtung für öffentliche Stellen, die Erstellung bestimmter Arten von Dokumenten im Hinblick auf deren Weiterverwendung durch eine Organisation des privaten oder öffentlichen Sektors fortzusetzen. Durch den überarbeiteten Richtlinienentwurf ist nun klargestellt, dass auch keine Pflicht zur fortgesetzten Speicherung besteht. Eine weitere Neuerung im Zusammenhang mit den „Formaten“ der Dokumente ist, dass der Richtlinienentwurf nunmehr von einer Zurverfügungstellung der Dokumente „in offenem und maschinenlesbarem Format zusammen mit den zugehörigen Metadaten“ spricht. Diese Formulierung erinnert stark an die Merkmale von Open Government Data. „Offen“ ist iSd Art 2 Z 7 PSI-Richtlinie dahingehend zu verstehen, dass das Dateiformat plattformunabhängig sein muss und der Öffentlichkeit ohne Einschränkungen zugänglich ist. „Maschinenlesbar“ ist ein Dateiformat dann, wenn die leichte Identifizierbarkeit, Erkennbarkeit und Extrahierbarkeit von Daten durch Softwareanwendungen gegeben ist.⁵⁶

⁵⁵ Zuvor in Art 1 Abs 3 PSI-Richtlinie alt geregelt.

⁵⁶ Vgl Art 2 Z 6 PSI-Richtlinie.

Bereits auf den ersten Blick fällt auf, dass die Bestimmungen zur Transparenz (Art 7 PSI-Richtlinie) in Folge der Überarbeitung der PSI-Richtlinie übersichtlicher und detaillierter geworden sind. Beispielsweise wird die Vorausfestlegung der *tatsächlichen Höhe* etwaiger Standardgebühren explizit genannt. Im Fall, dass es sich um keine Standardgebühren handelt, müssen öffentliche Stellen im Voraus angeben, welche Faktoren bei der Berechnung dieser Gebühren berücksichtigt werden, wobei sie auf Anfrage zusätzlich die Berechnungsweise dieser Gebühren in Bezug auf den spezifischen Antrag auf Weiterverwendung angeben müssen.

Die Transparenzbestimmungen sollen den Verwerter/innen von Dokumenten dabei helfen, die Rahmenbedingungen für Investitionsentscheidungen und Planungen vorhersehbarer zu machen.⁵⁷

Eine wesentliche Änderung ergibt sich in Bezug auf Gebühren (Art 6 PSI-Richtlinie). Während der Richtlinienentwurf der PSI-Richtlinie vor der Überarbeitung einen Vollkostenansatz⁵⁸ vorsah, spricht der aktuelle Richtlinienentwurf von einer grundsätzlichen Beschränkung auf die Grenzkosten. Folglich dürfen Gebühren maximal in Höhe der für die Reproduktion, Bereitstellung und Weiterverbreitung verursachten Grenzkosten eingehoben werden. In Abs 2 *leg cit* werden allerdings Ausnahmen normiert, in denen der Grenzkostenansatz keine Anwendung findet. Hinsichtlich Open Government Data sind speziell die Ausnahmebestimmungen gemäß Art 6 Abs 2 lit a und lit b PSI-Richtlinie relevant. Demnach sind öffentliche Stellen, deren Auftrag das Erzielen von Einnahmen erfordert, um einen wesentlichen Teil ihrer Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufträge zu decken, bei ihrer Gebührenbemessung nicht auf die Grenzkosten beschränkt. Ebenso wenig verpflichtend ist der Grenzkostenansatz für Dokumente, für die die betreffende öffentliche Stelle ausreichend Einnahmen erzielen muss, um einen wesentlichen Teil der Kosten im Zusammenhang mit ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung zu decken.⁵⁹ In diesen Fällen sieht die Richtlinie die Gebührenberechnung unter

⁵⁷ Vgl idS Hartl, JRP 2014, 77 (82).

⁵⁸ Im ursprünglichen Richtlinienentwurf der PSI-Richtlinie war als Grundsatz festgelegt, dass die Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung von Dokumenten und der Gestattung ihrer Weiterverwendung die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen dürfen.

⁵⁹ Die Anforderungen, Einnahmen zu erzielen, müssen entweder durch gesetzliche oder durch andere verbindliche Rechtsvorschriften festgelegt werden bzw im Falle des Fehlens entsprechender Rechtsvorschriften im Einklang mit der allgemeinen Verwaltungspraxis festgelegt werden. Weiters bestimmt Art 7 Abs 3 PSI-

Beachtung der für die betreffenden öffentlichen Stellen geltenden Buchführungsgrundsätze vor, wobei die Berechnung jedenfalls objektiv, transparent und nachprüfbar sein muss. Weiters dürfen die Gesamteinnahmen der öffentlichen Stellen aus der Bereitstellung von Dokumenten und der Gestattung ihrer Weiterverwendung in dem entsprechenden Abrechnungszeitraum die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen.⁶⁰

Eine weitere Neuerung besteht im Hinblick auf den Rechtsschutz. So normiert Art 4 Abs 4 des neugefassten PSI-Richtlinientextes nun ausdrücklich, dass zu den Rechtsbehelfen des/der Antragstellers/in die Möglichkeit der Überprüfung durch eine unabhängige Überprüfungsinstanz mit den entsprechenden Fachkenntnissen, wie zum Beispiel die nationale Wettbewerbsbehörde, die für den Zugang zu Dokumenten zuständige nationale Behörde oder ein nationales Gericht, deren Entscheidungen für die betreffende öffentliche Stelle bindend sind, gehören muss.

Auffällig ist, dass Art 11 Abs 3 PSI-Richtlinie nach wie vor im Richtlinientext enthalten ist. Diese Bestimmung regelt, dass Ausschließlichkeitsvereinbarungen spätestens am 31. Dezember 2008 beendet werden, wenn sie nicht deshalb bestehen, weil für die Bereitstellung eines Dienstes im öffentlichen Interesse ein ausschließliches Recht erforderlich war. Die Bestimmung hat somit nur noch historische Bedeutung, wurde jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit beibehalten.⁶¹ Neu ist hingegen Art 11 Abs 2a PSI-Richtlinie, der sich auf ausschließliche Rechte hinsichtlich der Digitalisierung von Kulturbeständen bezieht. Derartige Ausschließlichkeitsvereinbarungen dürfen grundsätzlich für höchstens zehn Jahre gewährt werden. Im Falle einer mehr als zehnjährigen Gewährungsdauer, wird die Gewährungsdauer im elften Jahr und danach gegebenenfalls alle sieben Jahre überprüft. Hintergrundidee dieses neu eingefügten Absatzes ist, dass für die Digitalisierung von Kulturbeständen eine bestimmte Schutzdauer erforderlich sein kann, damit der/die private Partner/in die Möglichkeit hat, seine Investitionen zu amortisieren, wobei die Schutzdauer befristet und möglichst kurz sein sollte, um dem Grundsatz Rechnung zu tragen, dass gemeinfreies Material nach seiner Digitalisierung gemeinfrei bleiben sollte.⁶²

Richtlinie, dass die Anforderungen im Voraus festzulegen sind und wenn möglich und sinnvoll in elektronischer Form zu veröffentlichen sind.

⁶⁰ Vgl Art 6 Abs 3 PSI-Richtlinie.

⁶¹ Vgl Hartl, JRP 2014, 77 (83).

⁶² Vgl Hartl, JRP 2014, 77 (83).

4 INSPIRE-Richtlinie

4.1 Allgemeines

Die Bestimmungen der INSPIRE-Richtlinie⁶³ dienen der Schaffung der Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (Infrastructure for Spatial Information in the European Community – „INSPIRE“) für die Zwecke der gemeinschaftlichen Umweltpolitik sowie anderer politischer Maßnahmen oder sonstiger Tätigkeiten, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Die Erlassung der INSPIRE-Richtlinie erwies sich zur Erfüllung des sechsten Umweltprogramms⁶⁴ als notwendig, da sich zeigte, dass Probleme bei der Verfügbarkeit, Qualität, Organisation, Zugänglichkeit und der gemeinsamen Nutzung von Geodaten bestehen.⁶⁵ INSPIRE sollte die Entscheidungsfindung in Bezug auf politische Konzepte und Maßnahmen fördern, die direkte oder indirekte Umweltauswirkungen haben können.⁶⁶

In Erläuterungsgrund 13 der INSPIRE-Richtlinie wird ausdrücklich betont, dass die Richtlinie keine Anforderungen an die Erfassung oder Übermittlung neuer Daten festlegt. Intention ist vielmehr, den Zugang zu (bestehenden) Geodaten zu erleichtern, die über administrative oder nationale Grenzen hinausgehen und dadurch die Entwicklung von Mehrwertdiensten durch Dritte zu fördern.⁶⁷ Die Zugänglichkeit zu Geodaten ist für die virtuelle Erschließung des realen Raums von grundlegender Relevanz.⁶⁸

Was das Verhältnis der Bestimmungen der INSPIRE-Richtlinie zu jenen der PSI-Richtlinie (2003/98/EG) betrifft, so stellt Art 2 der INSPIRE-Richtlinie klar, dass die INSPIRE-Richtlinie die PSI-Richtlinie unberührt lässt.⁶⁹ Die Ziele der PSI-Richtlinie und der INSPIRE-Richtlinie ergänzen sich sogar.⁷⁰

⁶³ Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE), ABl L 108/1.

⁶⁴ Angenommen mit Beschluss Nr 1600/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2002 über das sechste Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft, ABl L 2002/242, 1.

⁶⁵ Vgl Erwägungsgrund 3 der INSPIRE-Richtlinie.

⁶⁶ Vgl Erwägungsgrund 4 der INSPIRE-Richtlinie.

⁶⁷ Vgl Erwägungsgrund 26 der INSPIRE-Richtlinie.

⁶⁸ Vgl idS *Von Lucke/Geiger*, Kommunale Beiträge für Stadt- und Regiowikis, in Eixelsberger (Hrsg), Kommunales E-Government (2012) 187 (193).

⁶⁹ Ebenso wenig wird die Europäische Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG von der INSPIRE-Richtlinie berührt.

⁷⁰ Vgl Erwägungsgrund 8 der INSPIRE-Richtlinie.

4.2 Inhalt der INSPIRE-Richtlinie

4.2.1 Wichtige Begriffsbestimmungen

Art 3 der INSPIRE-Richtlinie enthält Begriffsbestimmungen. So wird ua klargestellt, dass „Geodateninfrastruktur“ iSd INSPIRE-Richtlinie Metadaten, Geodatenätze und Geodatendienste, Netzdienste und -technologien, Vereinbarungen über gemeinsame Nutzung, Zugang und Verwendung sowie Koordinierungs- und Überwachungsmechanismen, -prozesse und -verfahren, die im Einklang mit der INSPIRE-Richtlinie geschaffen, angewandt oder zur Verfügung gestellt werden, beinhaltet. Um von „Geodaten“ iSd INSPIRE-Richtlinie sprechen zu können, muss ein direkter oder indirekter Bezug der Daten zu einem bestimmten Standort oder geografischen Gebiet bestehen. Werden Geodaten zu einer identifizierbaren Sammlung zusammengefasst, so liegt ein „Geodatenatz“ vor. Bei „Geodatendiensten“ hingegen handelt es sich um Formen der Verarbeitung der Geodaten oder der dazugehörenden Metadaten (siehe auch Kapitel 4.2.2.1 „Metadaten“), die in Geodatenätzen enthalten sind. Die Verarbeitung erfolgt dabei mithilfe einer Computeranwendung.

4.2.2 Zentrale Grundsätze im Zusammenhang mit Geodatenätzen

In erster Linie setzt sich die INSPIRE-Richtlinie mit vier Regelungsgegenständen auseinander, die für eine erfolgreiche Geodateninfrastruktur von ausschlaggebender Bedeutung sind und zwar: Metadaten, Interoperabilität, Netzdienste und schließlich die gemeinsame Nutzung von Daten.

4.2.2.1 Metadaten

Art 5 INSPIRE-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, für die Erzeugung und regelmäßige Aktualisierung von Metadaten zu den Geodatenätzen zu sorgen. Wie sich aus Art 3 Z 6 INSPIRE-Richtlinie ergibt, handelt es sich bei „Metadaten“ um Informationen, die die Geodatenätze und Geodatendienste beschreiben. Metadaten sind für die Nutzung von Daten von entscheidender Bedeutung, denn sie ermöglichen es, die Daten (Geodatenätze / Geodatendienste) zu ermitteln, sie in Verzeichnisse aufzunehmen und letztlich zu nutzen. Durch Metadaten sollen Zeit- und Ressourcenverluste vermieden werden,

die sich sonst ergeben, wenn nach bestehenden Geodaten gesucht wird bzw wenn geprüft wird, ob sich die Daten für einen bestimmten Zweck eignen.⁷¹ Zu den nach der INSPIRE-Richtlinie verpflichtend anzugebenden Metadaten zählen ua Angaben über Qualität und Gültigkeit der Geodatensätze, Angaben über die Behörden, die für die Schaffung, Verwaltung, Erhaltung und Verbreitung von Geodatenätzen / Geodatendiensten zuständig sind, und Angaben über die Gründe für etwaige Beschränkungen des Zugangs der Öffentlichkeit. Darüber hinaus sind die Voraussetzungen (sowie gegebenenfalls Gebühren) anzuführen, unter denen der Zugang zu Geodatenätzen / Geodatendiensten gewährt wird und sie genutzt werden dürfen.

Die Durchführungsbestimmungen bezüglich Metadaten enthält die Verordnung (EG) Nr 1205/2008 der Kommission vom 3. Dezember 2008.⁷²

4.2.2.2 Interoperabilität

Zentrales Anliegen der INSPIRE-Richtlinie ist die Sicherstellung der Interoperabilität von Geodatenätzen / Geodatendiensten. Damit ist die Möglichkeit gemeint, Geodatensätze zu kombinieren bzw dass Geodatendienste interagieren ohne dass es eines wiederholten manuellen Eingreifens bedarf. Das Ergebnis muss dabei kohärent sein.⁷³ Um das Ziel der Interoperabilität zu erreichen, sieht die INSPIRE-Richtlinie in Art 7 den Erlass von Durchführungsbestimmungen vor. Die INSPIRE-Richtlinie schreibt als notwendigen Inhalt vor, den einheitlichen Rahmen für die einheitliche Identifizierung von Geo-Objekten zu regeln, ebenso wie die Beziehungen zwischen Geo-Objekten. Weiters ist über die zeitliche Dimension und Aktualisierung der Daten⁷⁴ zu informieren.

⁷¹ Vgl Erwägungsgrund 15 der INSPIRE-Richtlinie.

⁷² Verordnung (EG) Nr 1205/2008 der Kommission vom 3. Dezember 2008 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Metadaten, ABl Nr L 2007/326, 12, idF der Berichtigung, ABl Nr L 2009/328, 83.

⁷³ Vgl Art 3 Z 7 INSPIRE-Richtlinie.

⁷⁴ So sehen die Durchführungsbestimmungen eine regelmäßige Aktualisierungspflicht der Daten vor, wobei alle Aktualisierungen grundsätzlich spätestens sechs Monate nach Übernahme der Änderung in den Quelldatensatz vorgenommen werden müssen. Vgl Art 8 der Verordnung (EG) Nr 1089/2010, ABl Nr L 323/11, idF der Verordnung (EU) Nr L 1312/2014, ABl Nr L 354/8.

Relevant im Zusammenhang mit den Durchführungsbestimmungen ist in erster Linie die Verordnung (EG) Nr 1089/2010 der Kommission vom 23. November 2010.⁷⁵ Sie legt die Erfordernisse für die technischen Modalitäten für die Interoperabilität fest. In Erwägungsgrund 1 der Verordnung wird darauf hingewiesen, dass die technischen Modalitäten die einschlägigen Nutzeranforderungen berücksichtigen, die sich zum einen aus den Ergebnissen einer Umfrage unter Akteur/innen und zum anderen aus der Analyse übermittelter Referenzunterlagen ergeben. Ebenso wurden für die Ermittlung der Nutzeranforderungen die einschlägige Umweltpolitik und andere politische Maßnahmen oder sonstige Tätigkeiten, die Umweltauswirkungen haben können, miteinbezogen.

Ferner geht aus Erwägungsgrund 4 der Verordnung hervor, dass die Vertreter/innen der Mitgliedstaaten, sowie weitere natürliche und juristische Personen mit einem Interesse an Geodaten die Gelegenheit hatten, sich an der Erarbeitung der technischen Modalitäten zu beteiligen. Darüber hinaus konnten sie den Entwurf der Durchführungsbestimmungen im Rahmen einer Anhörung von Akteur/innen und einer Testrunde bewerten. Somit hatten etwa auch Anbieter/innen von Mehrwertdiensten, Koordinierungsstellen sowie Nutzer/innen und Erzeuger/innen von Geodaten die Möglichkeit, bei der Ausarbeitung der technischen Modalitäten mitzuwirken.

Im Übrigen enthält die Verordnung ua auch eine Aufzählung jener Metadatenelemente, die erforderlich sind, um die Interoperabilität gewährleisten zu können.⁷⁶

4.2.2.3 Netzdienste

Die Mitgliedstaaten müssen gemäß der INSPIRE-Richtlinie ein Netz für Geodatensätze / Geodatendienste schaffen und betreiben, wobei das Netz verschiedene Dienste umfassen muss. Wesentlicher inhaltlicher Bestandteil der INSPIRE-Richtlinie ist somit die Verpflichtung, verschiedene Netzdienste einzurichten. Die Richtlinie unterscheidet dabei fünf Arten von Diensten:

⁷⁵ Verordnung (EG) Nr 1089/2010 der Kommission vom 23. November 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Interoperabilität von Geodatensätzen und -diensten, ABl Nr L 2010/323, 11, idF der Verordnung (EU) Nr 1312/2014 der Kommission vom 10. Dezember 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 1089/2010 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Interoperabilität von Geodatensätzen und -diensten, ABl Nr L 2014/354, 8.

⁷⁶ Die Auflistung findet sich in Art 13 der Verordnung.

- Suchdienste⁷⁷
- Darstellungsdienste⁷⁸
- Download-Dienste⁷⁹
- Transformationsdienste⁸⁰
- Abrufdienste⁸¹

All diesen Diensten ist gemein, dass sie auf Nutzeranforderungen Rücksicht zu nehmen haben, sodass die Dienste einfach zu nutzen sind. Sie müssen öffentlich verfügbar und entweder über das Internet oder über andere geeignete Telekommunikationsmittel zugänglich sein. Sollte allerdings der Zugang zu den Geodatenätzen und -diensten nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen, die öffentliche Sicherheit oder die nationale Verteidigung haben, so ist eine Zugangsbeschränkung durch die Mitgliedstaaten erlaubt.⁸² Ferner kann der Zugang zu den Netzdiensten – mit Ausnahme von Suchdiensten – beschränkt werden, wenn ansonsten eine Gefährdung einer (gesetzlich vorgesehenen) Vertraulichkeit der Verfahren von Behörden vorläge oder wenn der Zugang nachteilige Auswirkungen hätte auf:

- den Schutz der Umweltbereiche,
- die Interessen bzw den Schutz einer Person, die die Information freiwillig zur Verfügung gestellt hat,
- die laufenden Gerichtsverfahren,
- die Vertraulichkeit von Geschäfts- oder Betriebsinformationen,
- die Rechte des geistigen Eigentums oder
- die Vertraulichkeit personenbezogener Daten.

⁷⁷ Suchdienste ermöglichen zum einen die Suche nach Geodatenätzen / Geodatendiensten und zum anderen die Anzeige des Inhalts der Metadaten. Um diese Zwecke erfüllen zu können, muss nach Art 11 Abs 2 INSPIRE-Richtlinie jedenfalls eine Kombination von Suchkriterien gewährleistet werden, die in leg cit näher aufgeschlüsselt sind. Dazu zählen neben Schlüsselwörtern beispielsweise die Qualität und Gültigkeit der Geodatenätze, der geografische Standort und die zuständige Behörde.

⁷⁸ Darstellungsdienste dienen der Anzeige von darstellbaren Geodatenätzen. Darüber hinaus erlauben sie ua auch die Navigation in den Geodatenätzen sowie die Vergrößerung bzw Verkleinerung der Daten.

⁷⁹ Mithilfe von Download-Diensten können Geodatenätze heruntergeladen werden.

⁸⁰ Transformationsdienste sind für die Umwandlung von Geodatenätzen erforderlich, um Interoperabilität zu erzielen.

⁸¹ Hierbei handelt es sich um Dienste, die für das Abrufen von Geodatendiensten notwendig sind.

⁸² Vgl Art 13 INSPIRE-Richtlinie.

Im Kontext von Open Government Data spielen personenbezogene Daten keine Rolle, sodass der Großteil der Daten, die einen der zuvor genannten Ausnahmegründe erfüllen würden, ohnehin nicht von Open Government Data erfasst wäre.

Den in der INSPIRE-Richtlinie vorgesehenen Diensten kommt zweifellos eine grundlegende Bedeutung zu, da ohne diese Dienste eine umfassende Nutzung der verfügbaren Daten durch die Bürger/innen gehemmt wäre.

Wie sich aus Art 14 INSPIRE-Richtlinie ergibt, müssen Suchdienste und Darstellungsdienste kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Hintergrund der Pflicht der kostenlosen Zurverfügungstellung ist die aus der Erfahrung der Mitgliedstaaten gewonnene Erkenntnis, dass es für den Erfolg einer Geodateninfrastruktur entscheidend ist, der Öffentlichkeit eine Mindestanzahl von Diensten kostenlos zur Verfügung zu stellen.⁸³ Allerdings stellt die INSPIRE-Richtlinie es den Mitgliedstaaten frei, im Falle, dass eine Behörde Darstellungsdienste anbietet, der Behörde die Einhebung von Gebühren zu gestatten, wenn die Gebühr notwendig ist, um die Wartung der Geodatenätze und der entsprechenden Geodatendienste zu sichern.

Im Rahmen von Open (Government) Data sollen Daten für jeden Zweck weiterverwendbar sein, somit auch für kommerzielle Zwecke. Hinsichtlich Daten, die über Darstellungsdienste angezeigt werden, bestimmt die INSPIRE-Richtlinie demgegenüber, dass es zulässig ist, die Daten in einer Form anzubieten, die eine Weiterverwendung zu kommerziellen Zwecken ausschließt.⁸⁴

Der Zugang zu den Diensten erfolgt über das INSPIRE Geo-Portal⁸⁵, das von der Europäischen Kommission geschaffen wurde und von ihr betrieben wird.⁸⁶

Die entsprechenden Durchführungsbestimmungen zu den Netzdiensten wurden in der Verordnung (EG) Nr 976/2009 der Kommission vom 19. Oktober 2009⁸⁷ festgelegt.

⁸³ Vgl Erwägungsgrund 19 der INSPIRE-Richtlinie.

⁸⁴ Vgl Art 14 Abs 3 INSPIRE-Richtlinie.

⁸⁵ Das Portal ist erreichbar unter <inspire-geoportal.ec.europa.eu/> (10.07.2015).

⁸⁶ Nach Art 15 Abs 2 INSPIRE-Richtlinie können die Mitgliedstaaten ebenso einen Zugang über eigene Zugangspunkte bieten.

⁸⁷ Verordnung (EG) Nr 976/2009 der Kommission vom 19. Oktober 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Netzdienste, ABl Nr L 2009/274, 9, idF der Verordnung (EU) Nr 1311/2014 der Kommission vom 10. Dezember 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 1089/2010 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Netzdienste, ABl Nr L 2014/354, 8.

4.2.2.4 Gemeinsame Nutzung

Kapitel V der INSPIRE-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Ergreifung von Maßnahmen für die gemeinsame Nutzung von Geodatenätzen / Geodatendiensten, um praktische Hindernisse bei der Nutzung zu vermeiden. Damit soll sichergestellt werden, dass Behörden Zugang zu den Geodatenätzen und Geodatendiensten haben und diese gegenseitig austauschen, um öffentliche Aufgaben wahrnehmen zu können, die Auswirkungen auf die Umwelt haben. Zwar können Mitgliedstaaten ihren Behörden grundsätzlich erlauben, Lizenzerteilungen vorzusehen, Voraussetzung ist jedoch, dass der leichtere Austausch von Geodatenätzen / Geodatendiensten zwischen Behörden dennoch nicht behindert wird. Außerdem ist eine Einschränkung der gemeinsamen Nutzung durch die Mitgliedstaaten möglich, wenn ansonsten eine Gefährdung des Laufs der Justiz, der öffentlichen Sicherheit, der Landesverteidigung oder der internationalen Beziehungen bestehe.⁸⁸

5 Lage in Österreich

5.1 Informationsweiterverwendungsgesetz

Das Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG)⁸⁹ stellt das Ergebnis der Umsetzung der PSI-Richtlinie (siehe Kapitel 3 „Public Sector Information-Richtlinie (PSI-Richtlinie)“) auf Bundesebene dar. Zudem war aus kompetenzrechtlichen Gründen⁹⁰ auch eine Umsetzung der PSI-Richtlinie auf Landesebene erforderlich. Folglich wurden neun entsprechende Landesgesetze erlassen.⁹¹ Eine Bund-Länder-Vereinbarung nach Art 15a B-VG wurde

⁸⁸ Vgl Art 17 Abs 7 INSPIRE-Richtlinie.

⁸⁹ Bundesgesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (Informationsweiterverwendungsgesetz – IWG), BGBl I Nr 135/2005 idF I Nr 76/2015.

⁹⁰ Die Zuständigkeit des Bundes ergibt sich zum einen aus der Zivilrechtskompetenz (Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG) für privatrechtlich organisierte öffentliche Stellen und zum anderen aus der Organisationskompetenz (Art 10 Abs 1 Z 16 B-VG). Die Regelungskompetenz für öffentliche Stellen im Bundesbereich kommt demnach dem Bund und jene für öffentliche Stellen im Landes- und Gemeindebereich den Ländern zu. Vgl ErlRV 1026 BlgNR XXII. GP, 4. Die Länder stützen ihre Zuständigkeit auf Art 15 Abs 1 und Abs 9 B-VG („Lex Starzynski“). Vgl Schäfer, Die Umsetzung der Public Sector Information-Richtlinie in Österreich (Masterthesis 2005) 29.

⁹¹ Vorarlberg: Dokumenten-Weiterverwendungsgesetz (DokWG); Tiroler Informationsweiterverwendungsgesetz (TIWG); Salzburg: Gesetz über Auskunftspflicht, Dokumentenweiterverwendung, Datenschutz, Landesstatistik und Geodateninfrastruktur (ADDSG-G); Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und

hingegen nicht abgeschlossen. Die durch die Umsetzung bedingte Rechtszersplitterung wurde bereits im Zuge der Stellungnahmen zum Ministerialentwurf des IWG heftig kritisiert. So beanstandete etwa der Österreichische Städtebund in seiner Stellungnahme⁹², dass der Umsetzungsversuch in Form eines „dürren“ Bundesgesetzes und neun Landesgesetzen gewählt wurde. Das hätte nicht nur Nachteile für den Wirtschaftsstandort Österreich, sondern auch für die österreichischen Kommunen, da ein erheblicher zusätzlicher Arbeitsaufwand damit verbunden sei.⁹³ Der Österreichische Städtebund folgert daraus einen Widerspruch zu den Bestrebungen einer schlanken Verwaltung.

Das IWG hält sich stark an den Richtlinienentwurf und setzt die PSI-Richtlinie teilweise nahezu wortgleich um. Daher kann im Großen und Ganzen auf die Ausführungen in Kapitel 3 „Public Sector Information-Richtlinie (PSI-Richtlinie)“ verwiesen werden. Ein paar Besonderheiten des IWG sind dennoch vorhanden und können hervorgehoben werden.

§ 2 IWG legt den Geltungsbereich des IWG fest. Um in den Anwendungsbereich des IWG zu fallen, muss es sich um Dokumente handeln, die sich im Besitz einer öffentlichen Stelle befinden.⁹⁴

Das IWG regelt sowohl die kommerzielle als auch die nicht kommerzielle Weiterverwendung der Dokumente.

Im Unterschied zur PSI-Richtlinie enthält das IWG mit § 5 eine Bestimmung darüber, wie der Antrag auf Weiterverwendung zu erfolgen hat. So muss der Antrag schriftlich bei der öffentlichen Stelle gestellt werden, die im Besitz des betroffenen Dokuments ist. In welcher

Informationsweiterverwendungsgesetz; NÖ Auskunftsgesetz; Wiener Informationsweiterverwendungsgesetz (WIWG); Burgenländisches Auskunftspflicht-, Informationsweiterverwendungs- und Statistikgesetz (Bgld. AISG); Steiermärkisches Dokumenten-Weiterverwendungsgesetz (StDWG); Kärntner Informations- und Statistikgesetz (K-ISG);

⁹² Vgl. Stellungnahme Österreichischer Städtebund, 2/SN-265/ME XXII. GP, 3f. <parlament.gv.at/portal/page?_pageid=908,861271&_dad=portal&_schema=PORTAL> (10.07.2015).

⁹³ Der Österreichische Städtebund begründet den Mehraufwand damit, dass im Zuge eines innerösterreichischen Datenaustausches unterschiedliche Begriffsbestimmungen mehrerer Landes- und eines Bundesgesetzes geprüft werden müssen. Vgl. Stellungnahme Österreichischer Städtebund, 2/SN-265/ME XXII. GP, 3f.

⁹⁴ Vor der kürzlich im Jahr 2015 erfolgten Novellierung des IWG waren zusätzlich noch folgende kumulativen Voraussetzungen normiert: Die Dokumente mussten im öffentlichen Auftrag der öffentlichen Stelle erstellt worden sein und von der öffentlichen Stelle zur Weiterverwendung bereitgestellt worden sein. Allerdings war es für die Frage des persönlichen Anwendungsbereiches der öffentlichen Stelle irrelevant, ob der öffentliche Auftrag von der öffentlichen Stelle selbst oder etwa durch einen beliebigen Dritten besorgt wurde. Die Tätigkeit dieser dritten Stelle war nämlich der jeweiligen öffentlichen Stelle zuzurechnen und stellte nicht etwa eine Weiterverwendung iSd IWG dar. Vgl. Knyrim/Weissenböck, IWG – Informationsweiterverwendungsgesetz. Public Sector Information (PSI). Kommentar mit Prüfschemata und Praxisbeispielen (2007) 71.

technischen Form der Antrag erfolgt, bleibt grundsätzlich dem/der Antragsteller/in überlassen.⁹⁵ Einzige Voraussetzung ist, dass es sich um eine technische Form handelt, die die öffentliche Stelle zu empfangen in der Lage ist. Aus dem Antrag muss sowohl der Inhalt als auch der Umfang oder die Art und Weise der Weiterverwendung der beantragten Dokumente ausreichend klar hervorgehen.

Die Bearbeitungsfrist der öffentlichen Stelle beträgt nach § 5 Abs 3 IWG grundsätzlich vier Wochen⁹⁶ nach Einlangen des Antrags. In diesem Punkt weicht daher der Wortlaut des IWG von der Formulierung der PSI-Richtlinie ab. Letztere spricht von einer Frist von „20 Arbeitstagen“. Da sich bei einer „Arbeitstage-Frist“ regelmäßig Unklarheiten⁹⁷ ergeben, erscheint das Abstellen auf Wochen mE besser geeignet.

Näher einzugehen ist auf den im IWG vorgesehenen Rechtsschutz. Die PSI-Richtlinie enthält keine Vorgaben, ob der Rechtsschutz auf dem Zivilrechtsweg oder dem Verwaltungsweg zu erfolgen hat. Während man sich auf Landesebene für den Verwaltungsweg entschieden hat,⁹⁸ sind nach dem IWG die Zivilgerichte⁹⁹ zur Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten zuständig. Insofern herrscht in Österreich eine Rechtsschutz-Zersplitterung, was in unklaren Fällen zu mehreren parallelen Verfahren führen kann.

Um die Neuüberarbeitung der PSI-Richtlinie in österreichisches Recht umzusetzen, fand im Jahr 2015 eine Novellierung des IWG¹⁰⁰ statt. Der Ministerialentwurf wurde am

⁹⁵ Im Ministerialentwurf zur IWG-Novelle war geplant, eine Einschränkung bezüglich E-Mails zu machen. So sollte künftig eine Übermittlung mit E-Mail nur insoweit zulässig sein, als keine besonderen Übermittlungsformen für den elektronischen Verkehr zwischen der öffentlichen Stelle und Beteiligten vorgesehen sind. Die Bestimmung wäre in Anlehnung an § 13 Abs 2 AVG erfolgt (vgl 90/ME XXV. GP, 3). Ratio dahinter ist, dass etwa in dem Fall, in dem elektronische Formulare oÄ von der Behörde angeboten werden, eine E-Mail-Einbringung durch die Bürger/innen den Zweck der besonderen Übermittlungsform konterkarieren würde. So bezweckt die Bereitstellung von Online-Formularen, dass die Daten direkt von der Behörde weiterverwendet werden können, was sowohl für die Behörde als auch letztlich für die Bürger/innen von Vorteil ist. Im Fall einer E-Mail-Einbringung müsste die Behörde erst die relevanten Daten aus der E-Mail herausfiltern, gesondert in ein entsprechendes Programm eingeben und dadurch weiterverwendbar machen. Das würde – im Vergleich zur Online-Formularlösung, bei der die Daten schon weiterverwendbar bei der Behörde einlangen – einen beträchtlichen Mehraufwand bedeuten. In die Regierungsvorlage wurde dieser Änderungsvorschlag allerdings nicht aufgenommen.

⁹⁶ Eine Verlängerung der Frist um weitere vier Wochen ist bei umfangreichen und komplexen Anträgen möglich.

⁹⁷ Beispielsweise was die Anrechnung von Feiertagen auf die Frist betrifft.

⁹⁸ Vgl etwa für Salzburg § 17 ADDSG-G bzw für Wien §§ 12 ff WIWG.

⁹⁹ Gemäß § 12 IWG kann vor Einbringung der Klage eine Schlichtungsstelle befasst werden.

¹⁰⁰ Bundesgesetz, mit dem das Informationsweiterverwendungsgesetz geändert wird, BGBl I Nr 76/2015. Der Ministerialentwurf und die diversen Stellungnahmen dazu stehen auf der Website des Parlaments unter <parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00090/index.shtml> zur Verfügung. Die Regierungsvorlage kann unter <parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_00629/index.shtml> abgerufen werden (10.07.2015).

10. Februar 2015 eingebracht. Die entsprechende Regierungsvorlage langte am 19. Mai 2015 im Nationalrat ein und wurde am 18. Juni beschlossen. Am 2. Juli 2015 folgte schließlich der Beschluss im Bundesrat.¹⁰¹ Der Wortlaut gleicht jenem der neuüberarbeiteten PSI-Richtlinie. Im Zuge der Novelle wurden somit die Begriffsbestimmungen der Richtlinie übernommen. Außerdem wurde der Anwendungsbereich auf Bibliotheken, Museen und Archive erweitert.

Es wurde ein generelles Recht auf Weiterverwendung von Dokumenten geschaffen und die Rahmenbedingungen für die Dokumentenweiterverwendung verbessert. Durch die Novelle kommt im Gesetzestext nunmehr zum Ausdruck, dass die öffentlichen Stellen grundsätzlich verpflichtet sind, Auszüge aus Dokumenten zur Verfügung zu stellen. Zudem werden die öffentlichen Stellen – so wie in der neuüberarbeiteten PSI-Richtlinie vorgesehen – verpflichtet, die Dokumente, die sie besitzen, in allen vorhandenen Formaten oder Sprachen zur Verfügung zu stellen und sie in offenem und maschinenlesbarem Format samt zugehörigen Metadaten zugänglich zu machen, wobei die Interoperabilität garantiert sein sollte. Anstelle des bis vor der erfolgten Novellierung vorgesehenen Vollkostenansatzes bei der Entgeltbemessung wird der in der PSI-Richtlinie festgesetzte Grenzkostenansatz im IWG statuiert. Der Gesetzeswortlaut spricht jetzt von den „*durch die Reproduktion, Bereitstellung und Weiterverbreitung verursachten Grenzkosten*“, ohne die Kosten näher zu bestimmen. Allerdings wird in den Erläuterungen auf die „Leitlinien für empfohlene Standardlizenzen, Datensätze und Gebühren für die Weiterverwendung von Dokumenten“¹⁰² der Europäischen Kommission Bezug genommen. Daraus lassen sich Anhaltspunkte ableiten, welche Kosten typischerweise vom Prinzip der grenzkostenorientierten Gebührenerhebung mitumfasst sein können und für die Berechnung der Gebühren in Betracht kommen. Abhängig von der angewandten Verbreitungsmethode (online oder offline) und dem Datenformat (digital oder nicht digital) wird die Gebührenhöhe unterschiedlich sein. Neben Vervielfältigungskosten kommen laut den Leitlinien der Europäischen Kommission etwa Infrastruktur-, Beratungs-, Abwicklungs- und Lieferungskosten in Frage, ebenso wie Kosten für Sonderanfragen (beispielsweise für die Erstellung und Formatierung von Daten auf Anfrage). Die genannten Kostenkategorien kommen in erster Linie bei der physischen Verbreitung nicht digitalisierter Dokumente zum Tragen, während bei der Online-Verbreitung digitaler Dokumente die

¹⁰¹ Vgl. Parlamentswebsite, <parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/BNR/BNR_00191/index.shtml> (10.07.2015).

¹⁰² Europäische Kommission, Leitlinien für empfohlene Standardlizenzen, Datensätze und Gebühren für die Weiterverwendung von Dokumenten, ABl C 2014/240, 1.

Kosten für die Reproduktion der Dokumente und deren Bereitstellung für eine/n zusätzlichen Weiterverwender/in nahe null liegen werden.¹⁰³

Weiters passte die Novelle die Transparenzbestimmungen an jene der PSI-Richtlinie an.

Wie in Kapitel 3.2.2 „Wichtige Grundsätze im Zusammenhang mit der Weiterverwendung“ erwähnt, sind praktische Vorkehrungen zu treffen, um die Suche nach den verfügbaren Daten zu erleichtern. Diesbezüglich wird in den Materialien zur Novelle des IWG darauf hingewiesen, dass die bestehende Plattform data.gv.at (siehe auch Kapitel 5.6.1 „data.gv.at“) als Bestandsliste der wichtigsten Dokumente mit den zugehörigen Metadaten dienen soll.¹⁰⁴

Die Zersplitterung des Rechtsschutzes auf den auf Bundesebene vorgesehenen Zivilrechtsweg und den auf Landesebene vorgesehenen Verwaltungsweg bleibt trotz Novellierung des IWG weiter bestehen.

Die novellierte Fassung des IWG tritt am 18. Juli 2015 in Kraft.

5.2 Umweltinformationsgesetz (UIG)

Speziell auch im Zusammenhang mit Umweltinformationen existieren in Österreich einschlägige Rechtsgrundlagen.¹⁰⁵ Bereits das Umweltinformationsgesetz 1993¹⁰⁶ regelte den freien Zugang zu Umweltinformationen und trug damit maßgeblich zu mehr Umweltqualität, Transparenz und Bürgernähe bei.^{107, 108}

¹⁰³ Vgl. *Europäische Kommission*, Leitlinien für empfohlene Standardlizenzen, 7.

¹⁰⁴ Dadurch fallen zwar höhere Kosten für den Betrieb der Plattform data.gv.at an, aber dafür werden die Kosten der Schaffung einer neuen Plattform erspart. Der Anstieg der Betriebskosten wird auf ca. 30.000 Euro pro Jahr geschätzt. Vgl. Vorblatt und Wirkungsorientierte Folgenabschätzung, 1 <parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_00629/fname_415872.pdf> (10.07.2015).

¹⁰⁵ So sehen verschiedene Materiengesetze einen punktuellen Zugang zu Umweltdaten und Umweltinformationen vor, beispielsweise § 13 Abs 2 AltlastensanierungsG, § 3 UmweltkontrollG, §§ 8, 12 OzonG, § 54 ChemikalienG, §§ 59 Abs 4, 126 WRG, § 84c Abs 10 GewO oder § 101c GentechnikG.

¹⁰⁶ Grundlage des Gesetzes stellt die erste Umweltinformationsrichtlinie 90/313/EWG dar, die mittlerweile in Folge der Europäischen Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG aufgehoben wurde.

¹⁰⁷ Vgl. *Rechtliche Grundlagen der Umweltinformation in Österreich*, <<http://reference.e-government.gv.at/Rechtliche-Grundlagen.1038.0.html>> (10.07.2015).

¹⁰⁸ Im Übrigen enthält zwar das UIG selbst keine explizite Regelung, in welchem Verhältnis die Bestimmungen des UIG zu jenen aus anderen Materiengesetzen stehen, allerdings lässt sich aus den Gesetzesmaterialien zum UIG 1993 ableiten, dass das Günstigkeitsprinzip gilt. Folglich bleiben die speziellen Bestimmungen der Materiengesetze dort unberührt, wo sie gleich weitgehende oder weiterreichende Einsichtnahme- und

Die Novelle des Umweltinformationsgesetzes (UIG 2004)¹⁰⁹ setzte die gemeinschaftlichen Vorgaben der Europäischen Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG auf Bundesebene in Österreich um und trug den völkerrechtlichen Verpflichtungen der UNECE Aarhus-Konvention (siehe Kapitel 5.2.1 „Aarhus-Konvention“) Rechnung. In Folge der Novelle wurde ua das Ziel des UIG neu formuliert und der Terminus „Gewährleistung des Rechts auf Zugang“ eingeführt. Wie sich aus den Gesetzesmaterialien ergibt, soll damit der verstärkt zusichernde Charakter des Zugangsrechts ausgedrückt werden.¹¹⁰ Wesentliche Neuerung der UIG-Novelle 2004 war vor allem, dass der Informationszugang nunmehr alle Umweltinformationen betrifft, die sich im Einflussbereich der jeweiligen informationspflichtigen Stelle befinden. Es ist also nicht entscheidend, dass die Informationen bei der informationspflichtigen Stelle selbst vorhanden sind, sondern es reicht aus, dass andere Stellen oder Personen die Informationen für sie bereithalten.

Neben der „passiven Informationspflicht“, also der Gewährung des Zugangs zu Umweltinformationen durch eine informationspflichtige Stelle in Folge eines Begehrens, sieht das UIG seit der Novelle 2004 zudem eine Art „aktive Informationspflicht“ vor, sodass Informationen durch informationspflichtige Stellen auch ohne Antrag frei zugänglich zu machen sind.

Angestrebt wird die Verwirklichung der Intention der zugrunde liegenden Richtlinie 2003/4/EG, nämlich die Gewährleistung eines möglichst umfassenden, inhaltlich lückenlosen, effizienten und flächendeckenden freien Umweltinformationszuganges. Diese Hintergrundidee kommt seit der Novelle des UIG etwa in der Zielsetzung des § 1 Z 2 UIG zum Ausdruck, in der von der „Förderung der systematischen und umfassenden Verfügbarkeit und Verbreitung von Umweltinformationen“ die Rede ist.¹¹¹ Das soll zu einer Verbesserung des Umweltniveaus führen, indem es ua den Bürger/innen durch den Zugang zu Umweltdaten möglich ist, die Einhaltung des Umweltrechts zu kontrollieren, sodass letztlich eine dezentrale und effektive Kontrolle behördlicher Tätigkeiten durch die Öffentlichkeit stattfinden kann. Darüber hinaus wird das Bewusstsein der Öffentlichkeit in Umweltangelegenheiten geschärft.

Auskunftsrechte als das UIG normieren. In den anderen Fällen gilt die weitergehende Informationspflicht des UIG. Vgl ErlRV 645 BlgNR XVIII. GP, 13.

¹⁰⁹ Bundesgesetz, mit dem das Umweltinformationsgesetz geändert wird (UIG-Novelle 2004), BGBl I Nr 6/2005.

¹¹⁰ Vgl ErlRV 641 BlgNR XXII. GP, 3.

¹¹¹ Übrigens soll die aktive Verbreitung soweit wie möglich elektronisch erfolgen.

Ein Grundrecht auf Umweltinformation lässt sich aus dem UIG allein wohl nicht ableiten. Ein solches wird sich allerdings in Zusammenschau mit Art 8 EMRK dann argumentieren lassen, wenn Bürger/innen selbst von Umweltauswirkungen betroffen sind.¹¹² Der EGMR geht nämlich in seiner Rechtsprechung¹¹³ davon aus, dass etwa schwere Umweltbeeinträchtigungen den Anspruch auf Achtung des Privat- und Familienlebens iSd Art 8 EMRK berühren.¹¹⁴ Bei Umweltkatastrophen sind die Behörden der Rechtsprechung des EGMR folgend verpflichtet, den Betroffenen zum einen ausreichende und detaillierte Informationen über die Auswirkungen der Katastrophe zur Verfügung zu stellen und zum anderen präventiv Maßnahmen zu treffen und Empfehlungen zu geben, für den Fall, dass sich die Katastrophe wiederholt.¹¹⁵

Mehr Transparenz hinsichtlich Umweltinformationen ist im Übrigen auch eines der Ziele der aktuellen UIG-Novelle. So brachte das BMLFUW eine Regierungsvorlage für ein Bundesgesetz zur Änderung des UIG¹¹⁶ ein, die am 17. Juni 2015 im Nationalrat einlangte und am 8. Juli 2015 im Nationalrat beschlossen wurde.¹¹⁷ Ua enthält die Novelle für Anlagenbetreiber/innen die Pflicht, über ihre Vorkehrungen und ihr Verhalten bei schweren Unfällen im Internet ständig zu informieren. Zudem wurde die maximal zulässige Frist der Behörden bei Überprüfungsverfahren von sechs auf zwei Monate verkürzt.

5.2.1 Aarhus-Konvention

Bei der zuvor erwähnten UNECE Aarhus-Konvention (UNECE Convention on Access to Information, Public Participation in Decision-making and Access to Justice in Environmental Matters) handelt es sich um den ersten völkerrechtlichen Vertrag, der jeder Person Rechte im

¹¹² Vgl. Hauer, Die Umweltinformation im System der Rechtsordnung, in Hauer (Hrsg.), Umweltinformationsrecht zwischen Anspruch und Wirklichkeit (2010) 19 (25 f).

¹¹³ Vgl. ua EGMR 09.12.1994, A/303-C (López Ostra gg. Spanien).

¹¹⁴ Im Fall einer Düngemittelfabrik strich der EGMR die positive Verpflichtung des Staates hervor, das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens zu gewährleisten, das mitunter auch die Pflicht umfasst, den Nachbarn mit entsprechenden Informationen zu versorgen, um das Risiko eines Störfalls in der Fabrik richtig einschätzen zu können. Vgl. EGMR 19.02.1998, 116/1996/735/932 (Guerra gg. Italien).

¹¹⁵ Vgl. ua EGMR 27.01.2009, 67021/01 (Tătar gg. Rumänien); Pernerstetter, Überblick und ausgewählte Rechtsfragen zum Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt (Umweltinformationsgesetz – UIG) (Diplomarbeit 2012) 68.

¹¹⁶ RV 696 BlgNR XXV. GP.

¹¹⁷ Der Gesetzestext, die Erläuterungen sowie das Vorblatt und eine Textgegenüberstellung sind auf der Website des Parlaments abrufbar unter <parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_00696/index.shtml#tab-Uebersicht> (10.07.2015).

Umweltschutz einräumt. In Folge der Ratifizierung im Jahr 2005 ist Österreich Vertragspartei der Aarhus-Konvention geworden (BGBl III Nr 88/2005).¹¹⁸

Geprägt ist die Entstehungsgeschichte der Aarhus-Konvention vorwiegend durch das starke Engagement der mittel- und osteuropäischen Länder. Abgesehen von ihrer umweltpolitischen Bedeutung fördert sie zudem maßgeblich die Demokratisierung von Entscheidungsprozessen, ebenso wie die Transparenzsteigerung in der Verwaltung und trägt folglich zum Abbau der Barrieren zwischen Bürger/innen und Beamte/innen bei. Darüber hinaus liegt ein inhaltlicher Schwerpunkt der Konvention auf der Öffentlichkeitsbeteiligung an umweltrelevanten Entscheidungen.¹¹⁹

In Art 4 enthält die Aarhus-Konvention die Bestimmungen über den Zugang zu Informationen über die Umwelt. Diese Regelungen betreffen die passive Informationspflicht, also die Zurverfügungstellung von Information auf Antrag. In Art 4 Abs 1 lit a stellt die Konvention ausdrücklich klar, dass für die Informationsgewährung kein Nachweis eines Interesses verlangt werden darf. Zudem legt die Konvention fest, dass die Vertragsparteien sicherstellen müssen, dass die Behörden die Informationen grundsätzlich in der von dem/der Antragsteller/in erwünschten Form zur Verfügung stellen. Nur wenn die Informationen der Öffentlichkeit bereits in anderer Form zur Verfügung stehen oder es der jeweiligen Behörde angemessen erscheint, die Informationen in anderer Form zur Verfügung zu stellen, können sie von diesem Grundsatz abweichen. Letzteres bedarf allerdings einer Begründung. Zwar erlaubt die Aarhus-Konvention den Vertragsparteien, ihren Behörden eine Gebühreneinhebung für die Bereitstellung von Informationen zu gestatten, doch dürfen die Gebühren jedenfalls eine „angemessene“ Höhe nicht übersteigen.¹²⁰ Dem Informationsbegehren ist so bald wie möglich, spätestens aber einem Monat nach Antragstellung zu entsprechen bzw gegebenenfalls ist es abzulehnen, sofern nicht ausnahmsweise der Umfang und die Komplexität der Information eine Fristverlängerung auf bis zu zwei Monate nach Antragstellung rechtfertigen.¹²¹ Die Gründe, die zu einer Ablehnung führen können, sind in Abs 3 und Abs 4 des Art 4 Aarhus-Konvention aufgezählt.¹²²

¹¹⁸ Vgl Rechtliche Grundlagen der Umweltinformation in Österreich, <<http://reference.e-government.gv.at/Rechtliche-Grundlagen.1038.0.html>> (10.07.2015).

¹¹⁹ Geregelt in Art 6 ff Aarhus-Konvention.

¹²⁰ Vgl Art 4 Abs 8 Aarhus-Konvention.

¹²¹ Der/die Antragsteller/in ist jedenfalls über die Gründe einer Fristverlängerung zu informieren.

¹²² So kann ein Antrag auf Umweltinformationen abgelehnt werden, wenn die Bekanntgabe negative Auswirkungen auf die Vertraulichkeit von Behördenberatungen, internationale Beziehungen, laufende

Allerdings wird in der Konvention selbst betont, dass die Ablehnungsgründe eng auszulegen sind und sowohl das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe als auch ein etwaiger Bezug der beantragten Informationen zu Emissionen in die Umwelt zu berücksichtigen sind. Außerdem müssen die Vertragsstaaten die Übermittlung von Auszügen bei diversen, unter die Mitteilungsschranken fallenden Informationen durch die Behörden sicherstellen.¹²³

Bemerkenswert an der Aarhus-Konvention ist vor allem, dass sie auch eine aktive Informationspflicht der Behörden vorsieht. So muss gemäß Art 5 Abs 1 lit a Aarhus-Konvention jede Vertragspartei die Aktualisierung aller Umweltinformationen durch die Behörden sicherstellen, die für die Aufgaben der Behörde relevant sind. Darüber hinaus müssen die Vertragsparteien für einen effektiven Zugang zu Informationen über die Umwelt sorgen und sicherstellen, dass die Behörden der Öffentlichkeit Informationen über die Umwelt auf transparente Art und Weise zur Verfügung stellen.¹²⁴ Des Weiteren verpflichtet die Aarhus-Konvention die Vertragsparteien zur Entwicklung von Strukturen, um die Öffentlichkeit mit ausreichenden Produktinformationen versorgen zu können und ihr eine sachkundige, am Umweltschutz orientierte Auswahl zu ermöglichen.¹²⁵ Ferner ist jede Vertragspartei der Aarhus-Konvention – und somit auch Österreich – dazu angehalten, in (drei oder vier Jahre nicht überschreitenden) regelmäßigen Abständen einen nationalen Bericht über den Umweltzustand zu veröffentlichen und zu verbreiten, der jedenfalls Angaben über die Qualität der Umwelt sowie über Umweltbelastungen enthält.¹²⁶

Gerichtsverfahren, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Rechte auf geistiges Eigentum, die Vertraulichkeit personenbezogener Daten, die Interessen eines Dritten oder die Umwelt, auf die sich die Informationen beziehen, hätte. Darüber hinaus kann ein offensichtlich missbräuchlicher oder zu allgemein formulierter Antrag auf Umweltinformationen abgelehnt werden, ebenso wie ein Antrag, der noch nicht fertiggestelltes Material oder interne Mitteilungen betrifft (sofern eine solche Ausnahme nach innerstaatlicher Rechtslage vorgesehen ist oder der gängigen Praxis entspricht). Desgleichen kann ein Antrag abgelehnt werden, der Umweltinformationen betrifft, über die die Behörde nicht verfügt. In diesem Fall muss allerdings die Behörde entweder den/die Antragsteller/in möglichst bald darüber informieren, bei welcher Behörde ihres Erachtens die begehrten Informationen beantragt werden können, oder sie leitet selbst den Antrag an die (ihrer Einschätzung nach zuständige) Behörde weiter und verständigt den/die Antragsteller/in hierüber.

¹²³ Vgl Art 4 Abs 6 Aarhus-Konvention.

¹²⁴ Praktische Vorkehrungen wie etwa das Führen öffentlich zugänglicher Listen, Register und Datensammlungen sowie die Benennung von Kontaktstellen sollen dabei helfen. Im Übrigen soll – wie sich aus Art 5 Abs 9 Aarhus-Konvention ergibt – ein zusammenhängendes, landesweites System von Verzeichnissen oder Registern zur Erfassung der Umweltverschmutzung in Form einer strukturierten, computergestützten und öffentlich zugänglichen Datenbank aufgebaut werden.

¹²⁵ Vgl Art 5 Abs 8 Aarhus-Konvention.

¹²⁶ Österreich veröffentlicht alle drei Jahre einen Bericht über den gegenwärtigen Stand der nationalen Umsetzung der Bestimmungen der Aarhus-Konvention. Die bis dato veröffentlichten Berichte stehen auf der

Insgesamt treibt die Aarhus-Konvention das „Recht auf Wissen“ und die Einbindung der Öffentlichkeit in Verfahren nachhaltig voran.¹²⁷ Entgegen der zunächst häufig vertretenen Meinung, dass die Konvention keine besondere Bedeutung für westeuropäische Staaten hätte, sondern der Großteil der Regelungen der Konvention bereits umgesetzt sei, sodass die aus der Konvention resultierenden Verpflichtungen erfüllt seien, zeigte sich, dass wesentliche Teile der Konvention eine große Herausforderung für Westeuropa und für Österreich darstellen.¹²⁸

Über die Einhaltung der Aarhus-Konvention wacht das Aarhus Convention Compliance Committee (ACCC)¹²⁹, das auf Grundlage des Art 15 der Aarhus-Konvention eigens dafür eingerichtet wurde. Die Öffentlichkeit¹³⁰ hat die Möglichkeit, sich dieses internationalen Beschwerdemechanismus‘ zu bedienen und Verstöße gegen die Bestimmungen der Aarhus-Konvention mittels „communication“ (Beschwerde) geltend zu machen, was eine Besonderheit im internationalen Umweltrecht ist. Das Überwachungsgremium setzt sich aus neun unabhängigen Personen der Vertragsstaaten zusammen. Neben der Ahndung von Verstößen der Vertragsparteien gegen die Konvention kann das Komitee Empfehlungen zur richtigen Umsetzung der Konvention erteilen, wobei den Entscheidungen des ACCC ein hoher normativer Gehalt zukommt.^{131, 132}

Website der UNECE unter <unece.org/env/pp/reports.html> zum Download zur Verfügung. Der aktuellste Bericht von Österreich stammt aus dem Jahr 2014.

¹²⁷ Vgl. Schnabl, Die zweite Säule – Öffentlichkeitsbeteiligung bei umweltrelevanten Entscheidungen, Planungen und Gesetzesvorhaben, in: Ökobüro (Hrsg.), Tagungsband. Die Aarhus Konvention – Information und Mitbestimmung in Umweltfragen (2001) 5 (14).

¹²⁸ Vgl. Jendroska, Aarhus Convention: New Perspectives for Environmental Democracy, in: Ökobüro (Hrsg.), Tagungsband. Die Aarhus Konvention – Information und Mitbestimmung in Umweltfragen (2001) 5 (14).

¹²⁹ Nähere Informationen über das ACCC auf der Website der UNECE unter <unece.org/env/pp/cc.html> (10.07.2015).

¹³⁰ Zwar konsultieren überwiegend NGOs das ACCC (59 %), doch in immerhin 27 % der Fälle wurde der Beschwerdemechanismus von Einzelpersonen ausgelöst (Stand: 2014). Vgl. United Nations Economic Commission for Europe, Compliance Committee. Who triggers the mechanism, <unece.org/index.php?id=35261> (10.07.2015).

¹³¹ Vgl. Ökobüro, Österreich bricht Aarhus Konvention: NGO-Klagerecht gefordert, <oekobuero.at/oesterreich-bricht-aarhus-konvention> (10.07.2015).

¹³² Die höchste Entscheidungskraft hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen der Aarhus-Konvention hat die Vertragsstaatenkonferenz (Meeting of the Parties – MoP), die alle drei Jahre tagt. Zu ihren Aufgaben zählt in erster Linie die Beratung über die Feststellungen und Empfehlungen des ACCC, wobei sie als einziges Organ auch härtere Maßnahmen („hard measures“) gegen ein Land ergreifen kann, wie beispielsweise Deklarationen über die Nichteinhaltung, Warnungen und sogar einen temporären Ausschluss aus der Konvention. Vgl. Ökobüro, Das Aarhus Convention Compliance Committee – Der Wächter über die Aarhus Konvention, <oekobuero.at/das-aarhus-convention-compliance-committee-der-waechter-ueber-die-aarhus-konvention> (10.07.2015).

5.2.2 Regelungskompetenz

Was die kompetenzrechtliche Zuständigkeit für die Regelung des Zugangs zu Umweltinformationen betrifft, so orientiert sich die Gesetzgebung an den Zuständigkeitsregeln zur Normierung der einzelnen Umweltstandards.¹³³ Da es sich bei der Materie „Umweltrecht“ um eine Annexmaterie handelt, fällt sie je nach Sachzusammenhang in den Kompetenzbereich des Bundes oder der Länder. Insofern schafft das UIG ein Zugangsrecht nur in den umweltrelevanten Bereichen, die durch die Kompetenzverteilung der Art 10 ff B-VG ausdrücklich der Gesetzgebung des Bundes übertragen sind.¹³⁴ Umfasst sind folglich etwa Angelegenheiten des Art 10 Abs 1 B-VG aus den Kompetenztatbeständen Gewerbe und Industrie (Z 8), Verkehrs- und Kraftwesen (Z 9), Berg- und Forstwesen sowie Dampfkesselwesen und Wasserrecht (Z 10), Immissionsschutz und Pflanzenschutzmittel, ebenso wie – mit Ausnahmen – Luftreinhaltung und Abfälle (Z 12). Darüber hinaus sind Angelegenheiten des Straßenpolizeiwesens (Art 11 Abs 1 Z 4 B-VG) und der Festlegung von Emissionsgrenzwerten (Bedarfskompetenz gem Art 11 Abs 5 B-VG) betroffen.¹³⁵ Hingegen schafft das UIG keinen Zugang zu Informationen auf dem Gebiet des Landschafts- und Naturschutzes, der Raumplanung, des Baurechts, der kommunalen Abwässerentsorgung, der Feuer- und der örtlichen Sicherheitspolizei und des Landstraßenwesens.¹³⁶

Was die landesrechtlichen Vorschriften zum Umweltinformationsrecht betrifft, sind zu nennen:¹³⁷

- Vorarlberger Landes-Umweltinformationsgesetz¹³⁸
- Tiroler Umweltinformationsgesetz¹³⁹

¹³³ Vgl Pultz, Umweltinformation im österreichischen Kompetenzdschungel – derzeitige Situation und Anpassungsbedarf, in Ökobüro (Hrsg), Tagungsband. Die Aarhus Konvention – Information und Mitbestimmung in Umweltfragen (2001) 35 (35).

¹³⁴ Die Statuierung eines Kompetenztatbestandes bezüglich „Umweltinformationen“ scheiterte bis dato aus verfassungsrechtlichen Gründen. So war etwa bereits im Begutachtungsentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie für das UIG aus dem Jahre 1992 der Vorschlag für die Einfügung eines neuen Kompetenztatbestandes betreffend Umweltinformationen in Art 11 Abs 1 B-VG enthalten, doch dieser konnte mangels Verfassungsmehrheit nicht realisiert werden. Vgl ErlRV 645 BlgNR XVIII. GP; Ennöckl/Maitz, UIG Umweltinformationsgesetz² (2011) 15.

¹³⁵ Vgl Pultz, Die Aarhus Konvention, 35 (35).

¹³⁶ Vgl Hofmann, Das Recht auf Umweltinformation (1995) 211 f.

¹³⁷ In Anlehnung an Rössler, Probleme und Herausforderungen des Umweltinformationsrechts aus Sicht der Landesvollziehung, in Hauer (Hrsg), Umweltinformationsrecht zwischen Anspruch und Wirklichkeit (2010) 117 (117 ff).

¹³⁸ LGBl Nr 56/2005.

¹³⁹ LGBl Nr 89/2005 idF LGBl Nr 41/2011.

- Salzburger Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz¹⁴⁰
- Oberösterreichisches Umweltschutzgesetz¹⁴¹
- Niederösterreichisches Auskunftsgesetz¹⁴²
- Wiener Umweltinformationsgesetz¹⁴³
- Burgenländisches IPPC-Anlagen-, SEVESO II-Betriebe- und Umweltinformationsgesetz¹⁴⁴
- Steiermärkisches Umweltinformationsgesetz¹⁴⁵
- Kärntner Informations- und Statistikgesetz¹⁴⁶

5.2.3 Inhalt des Umweltinformationsgesetzes

§ 2 UIG enthält eine Legaldefinition des Begriffs „Umweltinformationen“. Demnach sind sämtliche Informationen in schriftlicher, visueller, akustischer, elektronischer oder sonstiger materieller Form vom Umweltinformationsbegriff erfasst, sofern sie den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Berggebiete, Feuchtgebiete, Küsten und Meeresgebiete¹⁴⁷, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich genetisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen betreffen. Desgleichen sind Informationen über Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung¹⁴⁸ oder Abfall einschließlich radioaktiven Abfalls, Emissionen, Ableitungen oder sonstiges Freisetzen von Stoffen oder Organismen in die Umwelt mitumfasst, die sich auf die zuvor genannten Umweltbestandteile (wahrscheinlich) auswirken. Weiters sind Maßnahmen einschließlich Verwaltungsmaßnahmen, die sich auf die erwähnten Umweltbestandteile und -faktoren (wahrscheinlich) auswirken, unter den Begriff „Umweltinformationen“

¹⁴⁰ LGBl Nr 59/2005 idF LGBl Nr 39/2014.

¹⁴¹ LGBl Nr 84/1996 idF LGBl Nr 36/2014.

¹⁴² LGBl Nr 0020-4.

¹⁴³ LGBl Nr 15/2001 idF LGBl Nr 48/2006.

¹⁴⁴ LGBl Nr 8/2007 idF LGBl Nr 41/2014.

¹⁴⁵ LGBl Nr 65/2005.

¹⁴⁶ LGBl Nr 70/2005 idF LGBl Nr 64/2010.

¹⁴⁷ Der Umstand, dass im UIG auch auf Küsten- und Meeresgebiete Bezug genommen wird, lässt sich damit erklären, dass die Begriffsdefinition des UIG weitgehend wörtlich jene der RL 2003/4/EG übernommen hat. Lediglich die „Berggebiete“ finden sich im Richtlinien text nicht.

¹⁴⁸ Zu denken ist hier speziell an die elektromagnetische Strahlung, die von Handymasten ausgeht. Vgl ErlRV 641 BlgNR XXII. GP, 4.

subsumierbar, ebenso wie Maßnahmen oder Tätigkeiten zu deren Schutz. Auch die Kosten-Nutzen-Analysen und sonstigen wirtschaftlichen Analysen und Annahmen, die im Rahmen dieser Maßnahmen und Tätigkeiten verwendet werden sowie Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts stellen Umweltinformationen iSd UIG dar. Schließlich fallen auch Informationen über den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit einschließlich Kontamination der Lebensmittelkette, Bedingungen für menschliches Leben sowie Kulturstätten und Bauwerke unter den Begriff Umweltinformationen.

Für die Beurteilung, ob Umweltinformationen vorliegen, kommt es weder auf das Stadium der Bearbeitung noch auf die Herkunft der Daten und Informationen an.¹⁴⁹ Der VwGH spricht sich dafür aus, den Begriff der auskunftspflichtigen Umweltinformation weit auszulegen und führt in seiner Rechtsprechung aus, dass (schon auf europarechtlichen Grundlagen) der Begriff der Umweltinformation, die der Auskunftspflicht unterliegt, grundsätzlich weit zu verstehen ist.¹⁵⁰ Auch etwa ein Umweltinformationsbegehren über den Akteninhalt eines Flächenwidmungsplans bezieht sich auf auskunftspflichtige Umweltinformationen. Der VwGH begründet das damit, dass beim Verfahren der Änderung eines Flächenwidmungsplans die Umweltbedingungen zu prüfen und die Grundlagen für die Sicherung des Umweltschutzes zu schaffen sind.¹⁵¹ Darüber hinaus ist der Rechtsprechung des VwGH zu entnehmen, dass etwa auch Teilexpertisen, die in einen Abschlussbericht aufgenommen werden, erfasst sind.¹⁵²

§ 3 UIG bestimmt näher, welche Stellen informationspflichtig sind. In diesem Zusammenhang sind in erster Linie die Verwaltungsbehörden und die sonstigen Organe der Verwaltung, die unter deren sachlicher Aufsicht stehen, zu nennen. Letztere sind dann informationspflichtig, wenn sie durch Gesetz oder innerstaatlich unmittelbar wirksamen internationalen Rechtsakt übertragene Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. Das Gesetz geht dabei von einem funktionellen Organbegriff aus, sodass neben den Gebietskörperschaften alle Dienststellen bzw Ämter ohne Befehlsgewalt, sowie Beliehene oder in Dienst genommene

¹⁴⁹ Ob die Daten von der Behörde selbst erhoben wurden, oder ihr von Dritten zur Verfügung gestellt wurden bzw freiwillig vom Emittenten überlassen wurden, ist dementsprechend für die Qualifizierung als Umweltinformation irrelevant. Vgl *Hofmann*, Das Recht auf Umweltinformation, 79. Insofern kann sich die informationspflichtige Stelle nicht auf das Nichtvorliegen der Informationen bei ihr berufen, sondern sie muss aktiv dazu beitragen, die Informationen, die für sie bereitgehalten werden, beizuschaffen.

¹⁵⁰ Vgl VwGH 08.04.2014, 2012/05/0061 mit Verweis auf VwGH 29.05.2008, 2006/07/0083 und VwGH 24.08.2013, 2013/07/0081.

¹⁵¹ Vgl VwGH 08.04.2014, 2012/05/0061.

¹⁵² Vgl VwGH 29.05.2008, 2006/07/0083.

Private informationspflichtig sind.¹⁵³ Die gesetzlich eingerichteten Beratungsorgane, die den Verwaltungsbehörden und sonstigen Organen der Verwaltung zur Verfügung stehen, stellen ebenfalls informationspflichtige Stellen dar.¹⁵⁴ Ferner zählen Organe von Gebietskörperschaften, soweit sie Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes besorgen, zu den informationspflichtigen Stellen, ebenso wie juristische Personen öffentlichen Rechts, sofern sie durch Gesetz übertragene Aufgaben der öffentlichen Verwaltung einschließlich bestimmter Pflichten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Umwelt ausüben. Schließlich sind noch natürliche oder juristische Personen privaten Rechts informationspflichtig, die unter der Kontrolle¹⁵⁵ einer der zuvor genannten informationspflichtigen Stellen im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Aufgaben ausüben oder öffentliche Dienstleistungen erbringen. Insofern ist sichergestellt, dass sämtliche Unternehmen, die in einem Kontrollverhältnis zu Verwaltungsbehörden, sonstigen Organen der Verwaltung bzw Körperschaften des öffentlichen Rechts stehen, informationspflichtig sind.¹⁵⁶

Von zentraler Bedeutung ist § 4 UIG, denn dieser regelt den freien Zugang zu Umweltinformationen. So hat gemäß Abs 1 leg cit jede natürliche oder juristische Person ein subjektiv-öffentliches Recht auf Zugang zu Umweltinformationen, unabhängig von einem etwaigen rechtlichen Interesse. Es bedarf somit weder einer individuellen Betroffenheit noch eines rechtlichen oder tatsächlichen Interesses, noch einer Parteistellung bzw sonstiger Verfahrensbeteiligung.^{157, 158} Der Rechtsanspruch steht – mangels gegenteiliger Bestimmungen im UIG – bereits mündigen Minderjährigen zu¹⁵⁹ und ist unabhängig von der Nationalität des/r Informationszugangswerbers/in. Zwar normiert das UIG ein Zugangsrecht

¹⁵³ Die Gesetzesmaterialien führen ua die Austro Control GmbH, die Elektrizitäts-Control GmbH und die Umweltbundesamt GmbH als Beispiele an. Vgl ErlRV 641 BlgNR XXII. GP, 5.

¹⁵⁴ Jedoch aus kompetenzrechtlichen Gründen nur jene Beratungsorgane, die Beratungsaufgaben im Hinblick auf Angelegenheiten der Gesetzgebung des Bundes erfüllen.

¹⁵⁵ ISd § 3 Abs 2 UIG.

¹⁵⁶ Vgl *Schmied*, Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt. Umweltinformationsgesetz – UIG (2005) 19.

¹⁵⁷ Vgl *N. Raschauer*, Der Anspruch auf Umweltinformation in Hauer (Hrsg), Umweltinformationsrecht zwischen Anspruch und Wirklichkeit (2010) 47 (52).

¹⁵⁸ *Ennöckl/Maitz* sprechen dem Umweltinformationsanspruch den Charakter einer actio popularis zu. So begründe das UIG einen informationellen Gemeingebrauch, der dem allgemeinen Bedürfnis nach Information über Fragen der Umwelt diene. Vgl *Ennöckl/Maitz*, UIG², 37 mwN.

¹⁵⁹ Das lässt sich aus den allgemeinen Regeln der Rechts- und Handlungsfähigkeit nach §§ 170, 865 ABGB schließen.

zu Umweltinformationen, ein Recht auf Einsicht in Dokumente oder in Verfahrensakte ist damit aber nicht verbunden.

In § 6 Abs 2 UIG sind Ablehnungsgründe aufgezählt, aufgrund derer Umweltinformationen nicht mitgeteilt werden müssen.¹⁶⁰ Diese Gründe gelten aber nicht für Umweltinformationen iSd § 4 Abs 2 UIG, also für Daten über den Zustand der Umweltbestandteile, über Lärm- und Strahlenbelastung, über Emissionswerte, über die Überschreitung von Emissionsgrenzwerten und schließlich über den Verbrauch natürlicher Ressourcen.¹⁶¹ Diesbezüglich besteht ein „absolutes Informationsrecht“, dh dass diese Informationen jedenfalls mitgeteilt werden müssen. Einzige Ausnahme ist, wenn eine Mitteilungsschranke des § 6 Abs 1 UIG einschlägig ist.¹⁶²

§ 5 Abs 6 UIG stellt klar, dass dem Begehren¹⁶³ auf Mitteilung von Umweltinformationen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen eines Monats¹⁶⁴ nachgekommen werden

¹⁶⁰ So besteht keine Mitteilungspflicht bei negativen Auswirkungen auf 1. die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder die umfassende Landesverteidigung, 2. den Schutz von Umweltbereichen, auf die sich die Informationen beziehen, 3. die Vertraulichkeit personenbezogener Daten, sofern ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung im Sinne des DSG 2000 besteht, 4. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, sofern diese durch innerstaatliches oder gemeinschaftliches Recht geschützt sind, um berechnigte wirtschaftliche Interessen, einschließlich des öffentlichen Interesses an der Wahrung der Geheimhaltung von statistischen Daten und des Steuergeheimnisses, zu schützen, 5. Rechte an geistigem Eigentum, 6. die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen, sofern eine derartige Vertraulichkeit gesetzlich vorgesehen ist, 7. laufende Gerichtsverfahren.

¹⁶¹ Dass diese Ablehnungsgründe im Fall von Umweltinformationen iSd § 4 Abs 2 UIG nicht schlagend werden, hat ua folgende Konsequenz: grundsätzlich kann zwar die Gefährdung eines Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses die Verweigerung der Mitteilung von Umweltinformationen rechtfertigen, sofern nicht nur ein geringfügiger wirtschaftlicher Schaden droht. Hinsichtlich Daten über Emissionsgrenzwertüberschreitungen ist ein rechtlich anerkanntes schutzwürdiges Interesse des/der Betriebsinhabers/in aber ausgeschlossen, denn in diesem Fall überwiegt stets das öffentliche Interesse an der Offenlegung derartiger Daten.

¹⁶² Demzufolge müssen keine internen Mitteilungen (beispielsweise behördeninterne Weisungen oder organisatorische Fragen) zugänglich gemacht werden. Im Zusammenhang mit dem Ausnahmegrund der internen Mitteilungen ist allerdings zu beachten, dass nach der Rechtsprechung des VwGH keine interne Mitteilung mehr vorliegt, wenn das konkrete Schriftstück schon abgeschlossen ist (vgl VwGH 29.05.2008, 2006/07/0083). Übrigens ändern selbst etwaige noch ausstehende Zusatzfragen an einen Sachverständigen nichts daran (vgl UVS Steiermark 24.03.2009, 40.1-1/2009). Wenn ein Informationsbegehren missbräuchlich (im Sinn von mutwillig) gestellt wurde oder zu allgemein geblieben ist oder Material betrifft, das gerade vervollständigt wird, bzw noch nicht abgeschlossene Schriftstücke oder noch nicht aufbereitete Daten betrifft, so muss ihm nicht entsprochen werden. Zu beachten ist jedoch, dass § 6 Abs 1 UIG eine Ermessensermächtigung darstellt. Folglich muss der Zweck der Ausnahmebestimmung des § 6 UIG, nämlich die Sicherung der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung der Verwaltung, mit dem öffentlichen Interesse an der Bekanntgabe der Umweltinformationen abgewogen werden. Ein bloßer Hinweis auf § 6 Abs 1 UIG reicht hingegen für die Verweigerung der Mitteilung von Umweltinformationen nicht aus. Vgl *Ennöckl/Maitz*, UIG², 52 f.

¹⁶³ Das Begehren kann schriftlich bzw uU auch mündlich gestellt werden und zwar in jeder technischen Form, die die informationspflichtige Stelle zu empfangen in der Lage ist.

muss. Ausnahmen bestehen dann, wenn der Frist aufgrund des Umfangs oder der Komplexität der begehrten Informationen nicht entsprochen werden kann. In diesem Fall kann die Frist auf bis zu zwei Monate erstreckt werden.^{165, 166} Auffallend sind die Bemühungen des Gesetzgebers, den umweltinformationssuchenden Bürger/innen entgegenzukommen. So sieht § 5 Abs 2 UIG etwa vor, dass eine informationspflichtige Stelle, an die das Informationszugangsbegehren gestellt wurde, die aber selbst nicht über die entsprechenden Umweltinformationen verfügt, von sich aus das Begehren an jene andere informationspflichtige Stelle weiterleiten muss, von der ihr bekannt ist, dass sie über die gewünschten Informationen verfügt bzw hat sie den/die Informationssuchende/n auf andere ihr bekannte informationspflichtige Stellen hinzuweisen, die über diese Informationen verfügen könnten, sofern dies sachlich geboten ist oder im Interesse des/der Informationssuchenden liegt. Sollte das Informationsbegehren zu ungenau sein, so muss die informationspflichtige Stelle schriftlich dem/der Informationswerber/in eine Präzisierung auftragen.¹⁶⁷ Die informationspflichtige Stelle trifft dabei eine Manuduktionspflicht, dh sie hat den/die Informationswerber/in bei der Präzisierung zu unterstützen. Damit die Informationen für die Informationswerber/innen auch tatsächlich verwertbar sind, betont § 5 Abs 3 UIG die Verpflichtung der informationspflichtigen Stellen, die Umweltinformationen in möglichst aktueller, exakter¹⁶⁸, vergleichbarer und allgemein verständlicher Form mitzuteilen.

§ 5 Abs 5 UIG verbietet es den informationspflichtigen Stellen, für den bloßen Zugang zu Umweltinformationen bzw die Einsicht in Umweltinformationen ein Entgelt zu verlangen, denn die einfache Mitteilung von Umweltinformationen muss unentgeltlich erfolgen. Hingegen darf im Fall der Bereitstellung der Informationen, also wenn etwa Kopien der begehrten Daten angefertigt werden müssen, uU ein Entgelt verrechnet werden. Der

¹⁶⁴ Die Einmonatsfrist geht zurück auf die UIG-Novelle 2004. Davor war eine Frist von acht Wochen vorgesehen.

¹⁶⁵ Wobei der/die Informationssuchende darüber informiert werden muss, und zwar spätestens vor Ablauf der einmonatigen Frist.

¹⁶⁶ Der Rechtsprechung des EuGH folgend sind die Fristen des UIG als zwingende Fristen zu qualifizieren. Vgl EuGH 21.04.2005, C-186/04 (Housieaux) Rz 29.

¹⁶⁷ Übrigens handelt es sich bei dem Verbesserungsauftrag um eine gesondert nicht bekämpfbare Verfahrensordnung. Wird dem Präzisierungsauftrag nicht Rechnung getragen, gilt das ursprüngliche Informationsbegehren als nicht eingebracht. Vgl *N. Raschauer*, Umweltinformationsrecht zwischen Anspruch und Wirklichkeit, 47 (64).

¹⁶⁸ Insofern muss die informationspflichtige Stelle den/die Informationswerber/in auf die Fehlerhaftigkeit der Umweltinformationen hinweisen, sofern sie ihr bekannt ist. Eine Pflicht der informationspflichtigen Stelle zur Überprüfung der Richtigkeit der Daten ergibt sich allerdings daraus nicht. Vgl *Ennöckl/Maitz*, UIG ², 46.

Kostenersatz muss nach der Rechtsprechung des EuGH rein aufwandsorientiert sein, dh dass der Kostenersatz auf die Kosten der reinen Vervielfältigung der Umweltinformationen beschränkt ist und nicht den Fixaufwand der Behörde mitumfassen darf.^{169, 170} Außerdem ist die Kosteneinhebung nur dann erlaubt, wenn die Bundesregierung eine entsprechende Kostenersatzverordnung erlassen hat.¹⁷¹

Sollte die informationspflichtige Stelle die verlangten Umweltinformationen nicht oder nicht im begehrten Umfang mitteilen, so ist gem § 8 UIG auf Antrag des/der Informationssuchenden hierüber ein Bescheid zu erlassen. Aus dem Bescheid muss sich der Grund für die Verweigerung ergeben, wobei die Begründung so ausführlich sein muss, dass die Beweggründe nachvollzogen werden können.¹⁷²

Erwähnenswert ist schließlich noch § 9 UIG, der eine Veröffentlichungspflicht von Daten vorsieht, die für die Aufgaben der informationspflichtigen Stellen maßgeblich sind und bei ihnen vorhanden sind bzw für sie bereitgehalten werden. Die informationspflichtigen Stellen müssen die Daten zur aktiven und systematischen Verbreitung in der Öffentlichkeit aufbereiten.¹⁷³ Dabei sollten Umweltinformationen, die in angemessenen Abständen zu aktualisieren sind,¹⁷⁴ nach Möglichkeit über elektronische Medien verbreitet werden. Zudem sind praktische Vorkehrungen zur Erleichterung des Informationszuganges zu treffen, wobei

¹⁶⁹ Vgl idS EuGH 09.09.1999, C-217/97 (Kommission/Deutschland) Rz 47 ff.

¹⁷⁰ Es ist daher davon auszugehen, dass der Kostenersatz nach dem UIG enger zu verstehen ist als jener im Sinne der grenzkostenorientierten Gebührenerhebung nach der PSI-Richtlinie bzw dem (novellierten) IWG (siehe Kapitel 3.3 „Änderungen / Neuerungen der PSI-Richtlinie infolge der Richtlinie 2013/37/EU“ bzw Kapitel 5.1 „Informationsweiterverwendungsgesetz“). So können die Grenzkosten nach den Leitlinien für empfohlene Standardlizenzen, Datensätze und Gebühren für die Weiterverwendung von Dokumenten über die reinen Vervielfältigungskosten hinausgehen und schließen etwa auch die Verrechnung von Infrastrukturkosten oÄ nicht aus. Vgl *Europäische Kommission*, Leitlinien für empfohlene Standardlizenzen, 6f. Open Government Data ist hingegen die freie Weiterverwendbarkeit von Daten für jeden Zweck inhärent. Eine Erhebung von Gebühren steht folglich der Intention von Open Government Data entgegen (siehe auch die Gegenüberstellung in Kapitel 5.5 „Gegenüberstellung Umweltdaten – Informationsfreiheit – Open Government Data“).

¹⁷¹ Bislang hat das BMLFUW keine Kostenersatzverordnung zum UIG erlassen. Auch die derzeitige UIG-Novelle wird nach Auskunft von *Rudolf Legat*, Leiter der Koordinierungsstelle für Umweltinformationen, keine Verordnung nach sich ziehen.

¹⁷² Vgl *Ennöckl/Maitz*, UIG², 65 mwN.

¹⁷³ Im Gegensatz zur Stammfassung handelt es sich seit der UIG-Novelle 2004 um eine Muss-Bestimmung und nicht um eine „bloße“ Kann-Bestimmung.

¹⁷⁴ Die periodische Aktualisierungspflicht wurde im Rahmen der Umsetzung der RL 2003/4/EG explizit aufgenommen.

hier insbesondere die Pflicht der informationspflichtigen Stellen hervorzuheben ist, Listen und Verzeichnisse der Umweltinformationen zu führen, die sich in ihrem Besitz befinden.¹⁷⁵

Zur Unterstützung beim Informationsaustausch zwischen den informationspflichtigen Stellen hat das Umweltbundesamt eine Koordinierungsstelle für Umweltinformationen (KUI) gemäß § 10 UIG eingerichtet.¹⁷⁶ Sie muss geeignete Maßnahmen vorschlagen, um den Zugang zu Umweltinformationen zu erleichtern und dient der Sicherstellung der hohen Qualität der Umweltinformationen. Folglich soll die Koordinierungsstelle die Maßnahmen der informationspflichtigen Stellen so fördern und koordinieren, dass die Umweltinformationen verständlich, exakt, vergleichbar und möglichst aktuell sind, sodass dadurch das allgemeine Umweltbewusstsein und der Umweltschutz verbessert und erhöht werden können.¹⁷⁷ Ziel der Systematisierung ist, die informationspflichtigen Stellen dazu zu bewegen, verstärkt aktiv Umweltinformationen nach modernen Standards öffentlich zugänglich zu machen und zu verbreiten, sodass sie mittels elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologie abrufbar sind. Im Übrigen führt die KUI eine Liste, welche Stellen informationspflichtig sind.

5.2.4 Umsetzungsdefizite des Umweltinformationsgesetzes

Trotz Novellierung des UIG weist es im Zusammenhang mit aktiver und passiver Informationspflicht Defizite hinsichtlich der Umsetzung der Umweltinformationsrichtlinie RL 2003/4/EG und der Aarhus-Konvention auf.

Während Art 4 Abs 6 Aarhus-Konvention und Art 4 Abs 4 RL 2003/4/EG eine Übermittlung der nicht von Mitteilungsschranken betroffenen Teile der beantragten Informationen über die Umwelt vorsehen, enthält das UIG keine Bestimmung zur auszugsweisen Informationserteilung.

Darüber hinaus zielen sowohl Art 5 Abs 2 Aarhus-Konvention als auch Art 3 Abs 5 RL 2003/4/EG darauf ab, die Behörden dazu zu verpflichten, die Öffentlichkeit

¹⁷⁵ Sowohl die Anforderungen für die aktive und systematische Verbreitung von Umweltinformationen als auch die praktischen Vorkehrungen zur Erleichterung des Informationszuganges können durch die Einrichtung von Verknüpfungen zu Internet-Seiten sowie von Umweltinformationsportalen im Internet erfüllt werden, auf denen die zu verbreitenden Informationen zu finden sind. Vgl § 9 Abs 4 UIG.

¹⁷⁶ Vgl Umweltbundesamt, Koordinierungsstelle für Umweltinformationen (KUI), <umweltbundesamt.at/umweltinformation/koordinierungsstelle> (10.07.2015).

¹⁷⁷ Vgl Umweltbundesamt, KUI, <umweltbundesamt.at/umweltinformation/koordinierungsstelle> (10.07.2015).

angemessen über ihr Recht auf Zugang zu Umweltinformationen zu informieren und sie in ihrem Bemühen um Zugang zu Informationen zu unterstützen. Zwar wurde gemäß § 10 UIG eine Koordinierungsstelle für Umweltinformationen geschaffen (siehe Kapitel 5.2.3 „Inhalt des Umweltinformationsgesetzes“), doch diese trägt nach Ansicht der Verfasserin der vorgesehenen Informations- und Unterstützungspflicht nicht ausreichend Rechnung. Wie bereits in Kapitel 5.2.3 „Inhalt des Umweltinformationsgesetzes“ näher erläutert, hat die Koordinierungsstelle in erster Linie die Aufgabe, geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, um den Zugang zu Umweltinformationen zu erleichtern und die informationspflichtigen Stellen dazu zu bewegen, verstärkt aktiv Umweltinformationen nach modernen Standards öffentlich zugänglich zu machen und zu verbreiten. Eine direkte Unterstützung der Bürger/innen in ihrem Bemühen um Zugang zu Umweltinformationen ergibt sich daraus nicht.¹⁷⁸

In genauer Zusammenschau mit der Aarhus-Konvention fällt auf, dass die Konvention von einer Aktualisierungspflicht der Behörden hinsichtlich aller für ihre Aufgaben relevanten Informationen über die Umwelt ausgeht. Sowohl die RL 2003/4/EG als auch das UIG selbst sind diesbezüglich enger formuliert. So müssen gemäß Art 9 Abs 1 UIG die informationspflichtigen Stellen „nur“ jene Umweltinformationen zur aktiven und systematischen Verbreitung in der Öffentlichkeit aufbereiten, die für ihre Aufgaben maßgeblich und bei ihnen vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden. Folglich statuiert das UIG keine umfassende aktive Informationsbeschaffungspflicht bezüglich aller für den Kompetenzbereich der jeweiligen Behörde einschlägigen Informationen. Nicht erfasst sind nämlich Informationen über die Umwelt, die nicht bei der Behörde vorhanden sind oder nicht für sie bereitgehalten werden, selbst wenn die Informationen für den Aufgabenbereich der Behörde relevant sind.¹⁷⁹ Die RL 2003/4/EG enthält in Art 7 Abs 1 die identische Einschränkung.

¹⁷⁸ Ähnlich auch *Neger*, 10 Jahre Aarhus-Konvention. Defizite bei der Umsetzung in das österreichische Recht, RdU 2009/64, 112 (114).

¹⁷⁹ Vgl *Neger*, RdU 2009/64, 112 (114).

5.3 Geodateninfrastrukturgesetz

Das Bundesgesetz über eine umweltrelevante Geodateninfrastruktur des Bundes (Geodateninfrastrukturgesetz – GeoDIG)¹⁸⁰ setzt in Österreich die INSPIRE-Richtlinie (siehe Kapitel 4 „INSPIRE-Richtlinie“) auf Bundesebene um.¹⁸¹

Hinsichtlich des Verhältnisses des GeoDIG zum UIG und IWG stellt § 2 Abs 5 GeoDIG klar, dass das Gesetz die Bestimmungen des UIG und IWG unberührt lässt.

Zwar spricht der Langtitel des Bundesgesetzes von einer „umweltrelevanten“ Geodateninfrastruktur, das heißt aber nicht, dass nur Umwelt-Geodaten etwa iSv Umweltinformationen nach dem UIG, vom sachlichen Anwendungsbereich erfasst sind, sondern vielmehr fallen alle Geodatenätze in den sachlichen Anwendungsbereich, die die in § 2 GeoDIG genannten Voraussetzungen erfüllen. Folglich ist das GeoDIG auf alle Geodatenätze anzuwenden, die sich auf das österreichische Staatsgebiet beziehen, in elektronischer Form vorliegen, bei einer öffentlichen Geodatenstelle oder einem Dritten vorhanden sind oder bereitgehalten werden¹⁸², bestimmte Geodaten-Themen¹⁸³ betreffen und in Verwendung stehen. Abs 6 leg cit weist im Übrigen darauf hin, dass das Gesetz nicht die Erstellung oder Sammlung neuer Geodaten vorschreibt. Im Ergebnis sind somit weder noch nicht vorhandene Daten noch nicht mehr verwendete archivierte Daten vom Geltungsbereich des GeoDIG erfasst.

Ob die Datensätze von der öffentlichen Stelle selbst erstellt worden sind, ist für die Anwendbarkeit des GeoDIG irrelevant. Auch Geodatenätze einer anderen öffentlichen Geodatenstelle oder einer (sonstigen) Person, die bei ihr eingegangen sind, von ihr verwaltet

¹⁸⁰ Bundesgesetz über eine umweltrelevante Geodateninfrastruktur des Bundes (Geodateninfrastrukturgesetz – GeoDIG), BGBl I Nr 14/2010 idF I 109/2012.

¹⁸¹ Wie sich aus den Erläuterungen zum GeoDIG (ErlRV 400 BlgNR XXIV. GP) ergibt, stützt sich das GeoDIG vor allem auf die Organisationskompetenz (Art 10 Abs 1 Z 16 B-VG). Demnach kommt die Regelungskompetenz für öffentliche Geodatenstellen im Bundesbereich dem Bund und jene für öffentliche Geodatenstellen im Landes- und Gemeindebereich den Ländern zu. Auf Landesebene wurde die INSPIRE-Richtlinie daher durch entsprechende Landesgesetze umgesetzt: Vorarlberg: Gesetz über die Schaffung einer Geodateninfrastruktur (Landes-Geodateninfrastrukturgesetz); Tiroler Geodateninfrastrukturgesetz (TGeoDIG); Salzburg: Gesetz über Auskunftspflicht, Dokumentenweiterverwendung, Datenschutz und Landesstatistik (ADDSG-G); Oö. Geodateninfrastrukturgesetz (Oö. GeoDIG); NÖ Auskunftsgesetz; Wiener Geodateninfrastrukturgesetz (WGeoDIG); Burgenländisches Geodateninfrastrukturgesetz (Bgld. GeoDIG); Steiermärkisches Geodateninfrastrukturgesetz (StGeoDIG); Kärntner Informations- und Statistikgesetz (K-ISG).

¹⁸² Der bloße faktische Besitz reicht nicht aus, um von „vorhandenen“ bzw „bereitgehaltenen“ Daten sprechen zu können, sondern es müssen Verfügungsrechte über die Geodatenätze/-dienste vorliegen. Vgl ErlRV 400 BlgNR XXIV. GP, 6.

¹⁸³ Die Themen entsprechen jenen der INSPIRE-Richtlinie und sind im GeoDIG in Anhang I, II, III angeführt.

oder aktualisiert werden, sind erfasst. Eine Einschränkung trifft das GeoDIG insofern, als Geodatensätze öffentlicher Geodatenstellen in den öffentlichen Auftrag der öffentlichen Geodatenstelle fallen müssen. Der Ausdruck „öffentlicher Auftrag“ entspricht der „öffentlichen Aufgabe“ im Sinne der INSPIRE-Richtlinie und stellt auf die Intention und den Zweck der Tätigkeit ab. Entscheidend ist, dass die Verfolgung öffentlicher Interessen im Vordergrund steht und nicht kommerzielle Interessen.

Zu beachten ist weiters, dass es sich stets um Geodatensätze handeln muss, da das GeoDIG auf bloß einzelne Geodaten keine Anwendung findet.^{184, 185}

Was die Bestimmungen hinsichtlich Metadaten¹⁸⁶, Interoperabilität¹⁸⁷, Netzdienste¹⁸⁸ sowie Zugangsbeschränkungen¹⁸⁹ betrifft, so kann im Wesentlichen auf die entsprechenden Ausführungen zur INSPIRE-Richtlinie verwiesen werden (Kapitel 4 „INSPIRE-Richtlinie“). Hinsichtlich der „Zugangsbeschränkungen“ ist allerdings darauf hinzuweisen, dass das GeoDIG zwar von „Beschränkungen“ spricht, es sich hierbei jedoch um „Zugangsausschlussgründe“ handelt. Gemeint ist nämlich, dass der Zugang der Öffentlichkeit zu Geodaten unter den in § 8 GeoDIG genannten Gründen gänzlich ausgeschlossen werden kann. Der Begriff „Beschränkung“ indiziert demgegenüber nach allgemeinem Sprachgebrauch ein teilweises Ermöglichen und ein teilweises Ausschließen. Die Verwendung des Ausdrucks „Beschränkung“ rührt aus der Übernahme des Begriffs aus der INSPIRE-Richtlinie her. Der österreichische Gesetzgeber hat hierbei nicht die Abweichung der Bedeutung des Begriffs im Richtlinienzusammenhang von jener nach allgemeinem Sprachgebrauch bedacht.¹⁹⁰

Der österreichische Gesetzgeber hat die Ermächtigung des Art 14 Abs 2 INSPIRE-Richtlinie in Anspruch genommen. Folglich sind zwar gemäß § 9 Abs 1 GeoDIG Suchdienste und Darstellungsdienste der Öffentlichkeit grundsätzlich kostenlos zur Verfügung zu stellen,

¹⁸⁴ Ein „Geodatenatz“ liegt nach der Legaldefinition des § 3 Abs 1 Z 3 GeoDIG bei einer identifizierten Sammlung von Geodaten vor, wobei dem GeoDIG hinsichtlich „Geodaten“ dasselbe Begriffsverständnis wie der INSPIRE-Richtlinie zugrunde liegt. Entscheidend ist der Raumbezug, über den Geodaten gegebenenfalls miteinander verknüpft und dargestellt werden können.

¹⁸⁵ Vgl. *Hinterleitner/Twaroch*, GeoDIG Geodateninfrastrukturgesetz. Mit den Durchführungsbestimmungen zur INSPIRE-Richtlinie, den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des GeoDIG und Anmerkungen (2010) 36.

¹⁸⁶ § 4 GeoDIG.

¹⁸⁷ § 5 GeoDIG.

¹⁸⁸ § 6 GeoDIG.

¹⁸⁹ § 8 GeoDIG.

¹⁹⁰ Vgl. *Hauer*, Öffnung der Geodateninfrastruktur und Elektrizitätswirtschaft, ZTR 2012, 141 (FN 19).

allerdings dürfen Entgelte für Darstellungsdienste gefordert werden, um die Wartung der Geodatenätze bzw der entsprechenden Geodatendienste zu sichern. Für Download-Dienste und Abrufdienste von Geodatendiensten können ebenfalls Entgelte verlangt werden, jedoch dürfen die Gesamteinnahmen aus diesen Entgelten die Kosten der Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung der Geodatenätze oder entsprechenden Geodatendienste nicht übersteigen.¹⁹¹

Fraglich ist, ob die Öffentlichkeit ein subjektives Recht auf Nutzung ableiten kann. Dafür könnte sprechen, dass gemäß § 17 GeoDIG die Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten betreffend die Bedingungen oder Entgelte der Nutzung von Geodatenätzen- oder -diensten in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fällt.¹⁹² Da das GeoDIG jedoch an keiner anderen Gesetzesstelle solche subjektiven Rechte explizit begründet und § 6 Abs 3 GeoDIG¹⁹³ isoliert betrachtet eher als objektive Rechtspflicht der Geodatenstellen zu verstehen ist, aus der sich lediglich „Reflexe“ zugunsten einer anonymen Öffentlichkeit ergeben,¹⁹⁴ ist wohl in Summe von keinem subjektiven Recht der Öffentlichkeit auf Nutzung auszugehen.

5.4 Schaffung eines Informationsfreiheitsgesetzes

Wie bereits in Kapitel 2.3 „Spannungsfeld zur Amtsverschwiegenheit“ angedeutet, steht eine Novellierung des B-VG unmittelbar bevor. Ziel ist die verfassungsrechtliche Verankerung einer Informationsfreiheit. Der entsprechende Entwurf wurde im März 2014 in Begutachtung geschickt. Anschließend wurde im Dezember 2014 die Regierungsvorlage für die Novelle des B-VG¹⁹⁵ eingebracht. Demnach soll mittels Bundesverfassungsgesetz das B-VG geändert werden. Zu den Hauptgesichtspunkten der Änderungen zählen die Abschaffung der Amtsverschwiegenheit und die Schaffung einer Informationsverpflichtung. Das Vorhaben umfasst neben der Gewährung von Information auf Antrag auch eine aktive

¹⁹¹ Vgl § 9 Abs 3 GeoDIG.

¹⁹² Vor Klageeinbringung muss allerdings ein Schlichtungsversuch gemäß § 16 GeoDIG unternommen worden sein.

¹⁹³ Danach müssen Netzdienste einschlägige Nutzeranforderungen berücksichtigen, öffentlich verfügbar und einfach zu nutzen sein und über das Internet oder andere geeignete Telekommunikationsmittel zugänglich sein.

¹⁹⁴ Vgl *Hauer*, ZTR 2012, 141 (142).

¹⁹⁵ Die Regierungsvorlage, die Erläuterungen sowie das Vorblatt und eine Textgegenüberstellung sind auf der Website des Parlaments abrufbar unter <parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_00395/index.shtml> (10.07.2015). Die diversen Stellungnahmen zum Ministerialentwurf stehen unter <parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00019/index.shtml> zur Verfügung (10.07.2015).

Informationspolitik. So sieht der Entwurf des Gesetzestextes – unter Wahrung insbesondere des Grundrechts auf Datenschutz – eine Verpflichtung zur Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse vor und normiert ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf Zugang zu Informationen.

Der Informationszugang ist den Erläuterungen zur Regierungsvorlage folgend unabhängig von einem rechtlichen Interesse.¹⁹⁶ Ziel der Regierung ist es, zum einen den Bürger/innen ein weitreichendes Auskunftsrecht einzuräumen und zum anderen alle Behörden dazu zu verpflichten, Informationen von allgemeinem Interesse zu veröffentlichen, um in Summe staatliches Handeln transparenter zu machen. Neben den Organen der Bundes- und der Landesverwaltung unterliegen die Organe der Gesetzgebung, die ordentlichen Gerichte, der Rechnungshof sowie die Landesrechnungshöfe, die Verwaltungsgerichte, der VfGH und der VfGH, die Volksanwaltschaft und die von den Ländern für den Bereich der Landesverwaltung geschaffenen Einrichtungen mit gleichartigen Aufgaben wie die Volksanwaltschaft, der Informationspflicht. Ebenso besteht das subjektive Recht der Bürger/innen auf Informationszugang gegenüber diesen genannten Organen. Das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht des/der Einzelnen erstreckt sich ebenfalls auf die Informationen von Unternehmen, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen. Allerdings müssen diese dem Informationsbegehren dann nicht entsprechen, wenn ihre Wettbewerbsfähigkeit dadurch beeinträchtigt werden würde. Darüber hinaus bestehen für alle informationspflichtigen Organe Informationsverweigerungsgründe, wenn die Geheimhaltung aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen, im Interesse der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, zur Vorbereitung einer Entscheidung, im wirtschaftlichen oder finanziellen Interesse einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen¹⁹⁷ erforderlich oder zur Wahrung anderer gleich wichtiger öffentlicher Interessen durch Bundes- oder Landesgesetz ausdrücklich angeordnet ist. Eine grundsätzliche Verhältnismäßigkeitsprüfung ist in der Regierungsvorlage nicht explizit vorgesehen. Es besteht daher keine ausdrücklich normierte allgemeine Pflicht, in jedem Fall eine Abwägung zwischen öffentlichem Interesse an einer

¹⁹⁶ ErlRV 395 BlgNR XXV. GP, 1.

¹⁹⁷ Rücksicht zu nehmen ist in diesem Zusammenhang vor allem auf das Grundrecht auf Datenschutz iSd § 1 Abs 1 DSG 2000.

Geheimhaltung und allgemeinem Interesse an Informationszugang vorzunehmen.¹⁹⁸ Auch ein Informationsbeauftragter (etwa nach Vorbild des im Hamburger Transparenzgesetz vorgesehenen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit), der ua die Bürger/innen über Fragen der Informationspflicht informiert und über die Einhaltung der Informationspflicht wacht, ist in der Regierungsvorlage nicht vorgesehen.

Auffallend an der derzeitig geplanten B-VG-Novelle ist, dass ihr – im Gegensatz zur PSI-Richtlinie – nicht der Begriff „Dokument“, sondern der Begriff „Information“ inhärent ist. Den Erläuterungen zufolge ist unter „Information“ jede Aufzeichnung zu verstehen, die amtlichen bzw unternehmerischen Zwecken dient, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Es muss sich aber jedenfalls um Tatsachen handeln, die bereits bekannt sind, denn nur gesichertes Wissen im tatsächlichen Bereich gilt nach den Erläuterungen als „Information“. In der Praxis dürften sich daher die beiden Begriffe „Dokument“ (iSd PSI-Richtlinie) und „Information“ (iSd der Novellierung des B-VG) weitgehend decken. Von beiden Begrifflichkeiten ist nur bereits vorhandenes Material umfasst und nicht auch eine zukünftige Informationsbeschaffung. Ebenso kommt es bei beiden Begriffen nicht auf die Art der Speicherung an.

Nach der Regierungsvorlage können die Länder für ihren Vollzugsbereich jeweils eigene Ausführungsbestimmungen beschließen. Dementsprechend wird es neben dem Bundesgesetz neun weitere Landesgesetze und somit keine bundesweit einheitlichen Regelungen geben.

Wann und mit welchem konkreten Inhalt die Novellierung des B-VG letztlich tatsächlich erfolgt, bleibt abzuwarten. Die Beratungen über den Regierungsentwurf wurden jedenfalls am 28. Jänner 2015 vom Verfassungsausschuss des Nationalrats aufgenommen.¹⁹⁹ Bis jetzt konnte aber noch nicht die erforderliche Zweidrittelmehrheit erreicht werden.²⁰⁰

¹⁹⁸ Das heißt aber nicht, dass die Vollziehung von vornherein von der Vornahme einer Interessensabwägung befreit ist, sondern in der Praxis wird sehr wohl eine solche Abwägung geboten sein.

¹⁹⁹ Vgl Parlamentskorrespondenz Nr 65 vom 28.01.2015. Aus für Amtsgeheimnis: Verfassungsausschuss nahm Beratungen auf. Opposition sieht noch etliche offene Fragen, <parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2015/PK0065/> (10.07.2015).

²⁰⁰ Am 1. Juli 2015 wurden die Beratungen über das Verfassungsgesetz vom Verfassungsausschuss des Nationalrats neuerlich vertagt. Vgl Parlamentskorrespondenz Nr 762 vom 01.07.2015. Abschaffung des Amtsgeheimnisses verzögert sich, <parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2015/PK0762/> (10.07.2015).

5.5 Gegenüberstellung Umweltdaten – Informationsfreiheit – Open Government Data

Mit der kürzlich erfolgten IWG-Novellierung sowie der geplanten B-VG-Novellierung nähert man sich in Österreich einer zukünftigen gesetzlichen Verankerung von Open Government Data an. Derzeit ist aber eine gesetzliche Grundlage für Open Government Data noch nicht absehbar. Weder das (novellierte) IWG noch die vorgesehene B-VG-Novelle stellen eine Zurverfügungstellung von Verwaltungsdaten als Open Government Data sicher.

Die Regelungen der PSI-Richtlinie bzw des IWG zur Weiterverwendung von Daten führen genauso wenig automatisch zu Open Government Data wie die Bestimmungen bezüglich der Umweltdaten (Aarhus-Konvention / UIG) oder die mit der B-VG-Novelle angestrebte Informationsfreiheit. Vielmehr unterscheiden sich diese Bereiche in einigen Punkten grundlegend voneinander. Zur Veranschaulichung soll nachstehende Abbildung dienen:

	Umweltdaten	Informations- freiheit	Weiterverwend- barkeit	Open Government Data
Gesetzliche Grundlage	Aarhus- Konvention / UIG	B-VG neu + 1 (einfaches) Bundesgesetz + 9 Landesgesetze	PSI-Richtlinie / IWG + 9 Landesgesetze	gesetzlich nicht geregelt
Kerninhalt	Zugang zu Umweltdaten (aktive + passive Informations- pflicht)	Gewährleistung des Zugangs zu Informationen (aktive Informations- pflicht [hinsichtlich Informationen von allgemeinem Interesse] + passive Informations- pflicht)	Mindeststandards für die kommerzielle und nicht kommerzielle Weiter- verwendung von im Besitz öffentlicher Stellen befindlichen und in ihrem öffentlichen Auftrag erstellten Dokumenten	freie Zugänglichkeit, Veränderbarkeit und (Weiter-) Verwendbarkeit von Verwaltungsdaten zu jedem Zweck
Datenart	Umweltdaten	„Information“	„Dokument“	Rohdaten
Veröffentlichungs- zeitpunkt	spätestens 1 Monat nach Antragstellung	(bedarf noch näherer Ausgestaltung) *	spätestens 20 Arbeitstage (PSI) bzw 4 Wochen (IWG) nach Einlangen des Antrags	zeitnah (sobald Daten erhoben und zusammen- gestellt); direkte Abrufmöglichkeit von in Echtzeit vorliegenden Daten
Format	grundsätzlich in der von dem/der	(bedarf noch näherer	in allen vorhandenen	maschinenlesbar;

	Informations- suchenden gewünschten Form	Ausgestaltung) *	Formaten oder Sprachen (soweit möglich und sinnvoll in offenem und maschinenlesbarem Format)	Verwendung offener Standards
Metadaten	keine Metadaten	keine Metadaten	inklusive Metadaten	inklusive Metadaten
Gebühren	Gebühren- erhebung grundsätzlich möglich (maximal Kostenersatz für die reinen Vervielfältigungs- kosten)	(bedarf noch näherer Ausgestaltung) *	Gebühren- erhebung grundsätzlich möglich (maximal Kostenersatz für die durch die Reproduktion, Bereitstellung und Weiterver- breitung verursachten Grenzkosten)	kein Kostenersatz
Lizenz			beliebige Lizenzen	Lizenz, die unentgeltliche Weiterverar- beitung erlaubt (Lizenz CC-BY)
Automatisierte Weiterverwend- barkeit	nicht zwingend	nicht zwingend	soweit möglich und sinnvoll	ja
		* Es liegt im Zeitpunkt der Erstellung der Masterthesis nur die Regierungsvorlage der Novellierung des B-VG vor.		

Abbildung 1: Gegenüberstellung Umweltdaten – Informationsfreiheit – Weiterverwendbarkeit – Open Government Data

Sowohl bei der PSI-Richtlinie bzw dem (novellierten) IWG als auch bei Open Government Data steht die Weiterverwendbarkeit der Dokumente bzw der Rohdaten des öffentlichen Sektors im Mittelpunkt. Wie aus der Gegenüberstellung ersichtlich ist, bestehen die wohl entscheidendsten Unterschiede zwischen diesen Bereichen in den erlaubten Lizenzen und einem etwaigen Kostenersatz. Während nach der PSI-Richtlinie bzw dem IWG grundsätzlich beliebige Lizenzen verwendet werden dürfen und die Datensätze kostenpflichtig sein dürfen, müssen Open Government Data-Datensätze unentgeltlich zur Verfügung stehen und die Lizenzform „CC BY“ haben, um eine freie Weiterverarbeitung zu erlauben.

5.6 Ausgewählte österreichische Open (Government) Data Portale

5.6.1 data.gv.at

Zentrales Portal für Open Government Data ist das Open Government Data Portal des Bundes „data.gv.at“²⁰¹. Bis dato (Stand: 10.07.2015) haben 36 Stellen Daten in dem Portal veröffentlicht. Spitzenreiter, was die Anzahl der zur Verfügung gestellten Daten betrifft, ist die Stadt Wien (275 Daten), gefolgt von der Stadt Linz (238 Daten) und der Stadt Graz (151 Daten).²⁰² Insgesamt enthält der Katalog derzeit (Stand: 10.07.2015) 1.620 Daten.²⁰³ Um einen möglichst schnellen und treffsicheren Suchvorgang zu ermöglichen, verfügt das Portal sowohl über eine Filterfunktion als auch über ein Suchfeld, mithilfe dessen durch Eingabe von Suchbegriffen nach entsprechenden Themengebieten gesucht werden kann. Der Erfolg des Portals zeigt sich zum einen an den zahlreichen Anwendungen, die auf Basis des Datenkataloges bereits entstanden sind.²⁰⁴ Zum anderen wurde Österreich im Jahr 2014 sogar der „Public Service Award“ der Vereinten Nationen in der Kategorie „Improving the Delivery of Public Services“ für das Open Government Portal verliehen.²⁰⁵ Es handelt sich dabei um eine der renommiertesten Anerkennungen von Spitzenleistungen im öffentlichen Dienst.

²⁰¹ Homepage erreichbar unter <data.gv.at/> (10.07.2015).

²⁰² Vgl data.gv.at, Veröffentlichende Stellen (Daten), <data.gv.at/veroeffentlichende-stellen/> (10.07.2015).

²⁰³ Vgl data.gv.at, Katalogsuche – Daten, <data.gv.at/suche/> (10.07.2015).

²⁰⁴ Derzeit (Stand: 10.07.2015) 286 Anwendungen. Vgl data.gv.at, Anwendungen, <data.gv.at/anwendungen/> (10.07.2015).

²⁰⁵ Vgl UNO zeichnet Open Government Data Österreich aus, <futurezone.at/netzpolitik/uno-zeichnet-open-government-data-oesterreich-aus/67.458.434> (10.07.2015).

5.6.2 Stadt Wien

Wie bereits mehrfach erwähnt, sticht in erster Linie die Stadt Wien als Vorreiter im Bereich Open Government Data positiv hervor.

Mit dem Projekt „Digitale Agenda Wien“²⁰⁶ setzt die Stadt Wien verstärkt auf die Zusammenarbeit mit der Öffentlichkeit. Es handelt sich dabei um einen funktionalen Text, der im Zuge eines dreistufigen Partizipationsprozesses zustande kam²⁰⁷ und die Anforderungen an die Informations- und Kommunikationstechnologie der Stadt Wien aus unterschiedlichen Blickwinkeln zum Gegenstand hat.²⁰⁸ Im Rahmen der ersten Phase (Herbst 2014) wurden die Bürger/innen aufgerufen, eigene Ideen bezüglich der zukünftigen Strategie zur Informations- und Kommunikationstechnologie der Stadt Wien online einzubringen und den Umgang der Stadt Wien mit digitalen Technologien sowie mit den damit verbundenen Herausforderungen mitzugestalten. Anschließend wurden in Arbeitsgruppen²⁰⁹ bis Ende 2014 die insgesamt 172 eingereichten Ideen diskutiert und der daraus erarbeitete Entwurf der digitalen Agenda im April 2015 online zur Diskussion gestellt. Die Digitale Agenda Wien wurde am 16. Juni 2015 der Öffentlichkeit präsentiert.²¹⁰ Der offene Umgang mit Bürger/innen, den die Stadt Wien allgemein anstrebt, kommt durch das Projekt klar zum Ausdruck. Auf dem Internetportal der Stadt Wien „wien.at“ sind derzeit (Stand: 10.07.2015) 275 Datensätze²¹¹ publiziert und 170 Anwendungen²¹², wobei es sich bei einem Großteil davon um Visualisierungen handelt.²¹³

Seit April 2015 werden von der MA 41 – „Stadtvermessung“ die vorhandenen Geobasisdaten²¹⁴ für Wien flächendeckend, homogen und aktuell den Bürger/innen für

²⁰⁶ Homepage unter <digitaleagenda.wien/> (10.07.2015).

²⁰⁷ Der endgültige Text wurde am 16. Juni 2015 veröffentlicht.

²⁰⁸ Vgl. Wien.at, Was ist die Digitale Agenda, <digitaleagenda.wien/index.php?page=1#overlay=de/info-page/was-ist-die-digitale-agenda> (10.07.2015).

²⁰⁹ Die Arbeitsgruppen setzten sich aus Bürger/innen, Expert/innen und Mitarbeiter/innen der Stadt Wien zusammen.

²¹⁰ Die Digitale Agenda Wien steht zum Download zur Verfügung unter <digitaleagenda.wien/sites/default/files/digitale_agenda_wien_12_06_15final.pdf> (10.07.2015).

²¹¹ Vgl. Wien.at, Datenkatalog, <open.wien.gv.at/site/datenkatalog/> (10.07.2015).

²¹² Vgl. Wien.at, Anwendungen, <open.wien.gv.at/site/anwendungen/> (10.07.2015).

²¹³ Vgl. Lutz, Spielen mit offenen Daten? Offene Datensätze nutzen [Vortrag gehalten im Rahmen des E-Day:15 (05.03.2015), abrufbar unter <stream15.eday.at/video/room/3/block/3/0> (10.07.2015)].

²¹⁴ Konkret sind verfügbar: Mehrzweckkarte, Flächen-Mehrzweckkarten, Baukörpermodell (enthält wesentliche Gebäudeteile, allerdings ohne Dächer), Geländemodell (Modellierung der Topographie), Oberflächenmodell, Orthofoto.

jegliche Art der Nutzung entgeltfrei als Open Government Data gemäß der Open Government Data Lizenz „CC-BY“ zur Verfügung gestellt.²¹⁵

Ferner haben die Bürger/innen Zugriff auf Baustellendaten von verkehrswirksamen Baustellen in Wien. Enthalten sind Informationen darüber, in welcher Straße sich die Baustelle befindet, um welche Art von Baustellenarbeiten es sich handelt und welche Verkehrsmaßnahmen getroffen wurde. Ebenso wird der Zeitraum der Baustelle sowie eine Kontaktadresse (inklusive Telefonnummer des/der Ansprechpartners/in) angezeigt.²¹⁶

5.6.3 *Open Data Portal des Umweltbundesamtes*

Hinsichtlich Umweltinformationen ist besonders das „OpenData Portal des Umweltbundesamtes“²¹⁷ hervorzuheben. Über dieses Portal erhalten Bürger/innen kostenfreien Zugang zu Umweltinformation. Mit den offenen Umweltdaten trägt das Umweltbundesamt der Open Government Data-Entwicklung Rechnung. Die Nutzer/innen können zwischen drei Kategorien des Datenkatalogs wählen. So stehen zum einen Daten aus dem Bereich „Naturschutz“, zum anderen Daten im Zusammenhang mit „Landbedeckung“ und schließlich Daten rund um den Bereich „Luft“ zur Verfügung.

5.6.4 *geoland.at*

Der Geodatenverbund der österreichischen Länder, „geoland.at“, zielt darauf ab, den Bürger/innen einen offenen, einfachen und österreichweiten Zugriff auf Geodaten und Services der Länder zu ermöglichen. Die Benutzer/innen sollen mit Hilfe eines einfachen Webbrowsers bundeslandübergreifend GIS-Daten abfragen, visualisieren und ausdrucken können, ohne über spezielle Software-Kenntnisse zu verfügen und ohne selbst ein GIS-System (Hardware, Software, Daten, etc) betreiben zu müssen.²¹⁸ Das Projekt versteht sich damit als Ergänzung zu den Online-Lösungen der Länder und den nationalen und internationalen Aktivitäten im Bereich der Geodaten.

²¹⁵ Vgl Offene Geobasisdaten für gesamtes Wiener Stadtgebiet, <open.wien.gv.at/site/ogd-perle-des-monats-april-2015/#more-41782> (10.07.2015).

²¹⁶ Die aktuellen Baustellen sind abrufbar unter <wien.gv.at/baustellen/public/baustellenliste.aspx> (10.07.2015).

²¹⁷ Zugang über <umweltbundesamt.at/umweltsituation/umweltinfo/pendata/> (10.07.2015).

²¹⁸ Vgl Website geoland.at, <geoland.at/site/about.html> (10.07.2015).

Basierend auf den Verwaltungs-Geodaten der neun österreichischen Bundesländer (geoland.at), sowie der Graphenintegrations-Plattform (GIP.at) und der Länderpartner, konnte eine stets aktuelle Grundkarte von Österreich (basemap.at) geschaffen werden.²¹⁹ Sie dient zum einen als Grundlage für eine Vielzahl von Verwaltungsaufgaben, und zum anderen darf sie mit der Open Government Data-Lizenz CC-BY 3.0 AT für jegliche private oder kommerzielle Nutzung verwendet werden. Die Grundkarte wird alle zwei Monate vollautomatisch aktualisiert, deckt das gesamte österreichische Staatsgebiet homogen und flächendeckend ab und ist kompatibel zu OpenStreetMap, Google Maps und Bing Maps. Sie erlaubt ein Zoomen bis zum Level 19, was einem Abbildungsmaßstab von ca 1:1000 entspricht.²²⁰ Übrigens werden die finanziellen Aufwände, die mit dem Betrieb von basemap.at verbunden sind, zur Gänze von den neun Bundesländern getragen. Insofern ist basemap.at ein klarer Beitrag der Öffentlichen Verwaltung zu einem offenen, barriere- und diskriminierungsfreien Informationszugang von Daten der Öffentlichen Verwaltung für die Verwaltung selbst (Bund, Länder, Städte und Gemeinden), die Wirtschaft, die Wissenschaft und letztendlich alle Bürger/innen.²²¹ Namhafte Unternehmen nutzen basemap.at bereits, wie etwa die Plattformen „Qando“ (Wiener Linien), „herold.at Routenplaner“, „Breitbandatlas“ (BMVIT), „Verkehrsauskunft Österreich“ (VAO), „Pendlerrechner“ (BMF) und „Firmen A-Z“ (WKO).

5.6.5 Open Data Portal Österreich

Im Übrigen ist am 1. Juli 2014 das „Open Data Portal Österreich“, und somit das einschlägige Datenportal für Wirtschaft, Kultur, NGOs, Forschung und Zivilgesellschaft, online gegangen. Zwar handelt es sich größtenteils um „Nicht-Verwaltungsdaten“, doch folgen die darin zur Verfügung gestellten Daten denselben Prinzipien wie Open Government Data (siehe Kapitel 2.1 „Begriffsbestimmung“). Auffallend ist, dass immer mehr Netzwerkpartner entstehen. Das Portal ist nach 14 Themenfeldern²²² gegliedert, die sich aus aktuell

²¹⁹ Vgl Website basemap.at, <basemap.at/> (10.07.2015).

²²⁰ Die Karte lässt sich in den Varianten „Standard“, „Grau“ (= farbreduziert, inklusive Höhenschichten), „Overlay“ (= transparenter Straßenaufdruck und Beschriftung), „High-DPI“ (= doppelte Auflösung der Produktvariante Standard) und „Orthofoto“ (maximale Pixelauflösung: 29 cm) anzeigen.

²²¹ Vgl Website basemap.at, <basemap.at/> (10.07.2015).

²²² Konkret handelt es sich um folgende Themenbereiche: Arbeit, Bevölkerung, Bildung & Forschung, Finanzen & Rechnungswesen, Geographie & Planung, Gesellschaft & Soziales, Gesundheit, Kunst & Kultur,

339 Datensätzen (Stand: 10.07.2015) von 26 Dateneinsteller/innen zusammensetzen.²²³ Zusätzlich werden auf dem Portal unterschiedliche „Datentools“²²⁴ angeboten, die als Hilfsmittel bei der Datenverarbeitung dienen sollen. Ebenso enthält das Portal eine Übersicht über die Anwendungen, die aus Daten des Open Data Portal Österreich Kataloges entstanden sind und gemeldet wurden.²²⁵

5.6.6 LOD Pilot

Eine Art Kombination aus offenen Verwaltungsdaten und offenen Nicht-Regierungsdaten bietet das „Linked Open Data Pilotprojekt Österreich (LOD Pilot)“²²⁶. Seit 16. Oktober 2014 ist die Betaversion von LOD Pilot online. Als Grundlage für LOD Pilot dienen sowohl die Open Government Data von data.wien.gv.at und data.gv.at als auch die offenen Datensätze vom Open Data Portal Österreich.²²⁷

Ziel von LOD Pilot ist die Schaffung einer frei verfügbaren Linked Open Data Infrastruktur (bezüglich Linked Open Data siehe auch Kapitel 2.1 „Begriffsbestimmung“) für Österreich, sodass das Browsen, Referenzieren (Verlinken) und Abfragen von wichtigen offenen Basisdaten in Österreich möglich ist.²²⁸ Folglich fördert LOD Pilot eine noch effizientere Nutzung und Publikation von Daten durch die Verwaltung, Wirtschaft und Gesellschaft und trägt damit wesentlich zu einer nachhaltigen digitalen Infrastruktur bei.

Abschließend zu erwähnen ist der „Open Data Incubator for Europe (ODINE)“²²⁹, der ebenfalls die Nachhaltigkeit durch Open Data anstrebt – allerdings auf EU-Ebene. Im Rahmen des ODINE wird Open Data Startups Geld gegeben. Er unterstützt europäische Bürger/innen dabei, nachhaltige Unternehmen durch die Nutzung von Open Data aufzubauen. Ziel von

Land- & Forstwirtschaft, Sport & Freizeit, Umwelt, Verkehr & Technik, Verwaltung & Politik, Wirtschaft & Tourismus. Vgl. Open Data Portal Österreich, Themen, <opendataportal.at/themen/> (10.07.2015).

²²³ Vgl. Open Data Portal Österreich, Daten, <data.opendataportal.at/dataset?_organization_limit=0> (10.07.2015).

²²⁴ Die Datentools stehen auf der Website des Open Data Portals Österreich zur Verfügung unter <opendataportal.at/datentools-uebersicht/> (10.07.2015).

²²⁵ Vgl. Open Data Portal Österreich, Anwendungen, <opendataportal.at/anwendungen-uebersicht/> (10.07.2015).

²²⁶ Zugang über <lodpilot.at/> (10.07.2015).

²²⁷ Auf der Website von LOD Pilot findet sich eine Übersicht über die derzeit verfügbaren Daten, die als LOD aufbereitet wurden. Vgl. LOD Pilot, Daten <lodpilot.at/daten/> (10.07.2015).

²²⁸ Vgl. LOD Pilot, Über LOD Pilot <lodpilot.at/ueber-lod-pilot/> (10.07.2015).

²²⁹ Homepage erreichbar unter <opendataincubator.eu/> (10.07.2015).

ODINE ist es, ein geeignetes Umfeld und EU-weites Netzwerk zu schaffen, das Klein- und Mittelunternehmen (KMU) und Startups dabei fördert, einen kommerziellen Nutzen aus Open Data zu ziehen. Um das zu erreichen und Europas Wettbewerbsposition zu stärken, möchte ODINE zum einen die erforderlichen Instrumente bereitstellen und zum anderen Datenerzeuger/innen, Unternehmen, Investor/innen und andere relevante Institutionen zusammenbringen. ODINE versteht sich demzufolge als eine Art Vermittler in Bezug auf Open Data in Europa. Ua ist ein Schnellprogramm für KMUs und Startups Teil von ODINE, um Unternehmen in Open Data-relevanten Bereichen möglichst rasch zu gründen. Im Rahmen des Programms stellt ODINE Sachverständige und Coaches von Wirtschaftshochschulen zur Verfügung. ODINE strebt den Aufbau einer vollständigen und gut aufbereiteten Plattform an, die Open Data während des gesamten Lebenszyklus unterstützt – angefangen von der Gewinnung der Daten, über die Veröffentlichung bis zur Archivierung für die anschließende Nutzung durch die Teilnehmer/innen des Programms.

6. Ausblick und Nutzen

Offene Daten helfen dabei, den Wirtschaftsstandort zu fördern. Je mehr Daten vorhanden sind, desto mehr Anwendungen und letztlich auch Unternehmen können entstehen.²³⁰ Die Weiterverwendungsmöglichkeiten haben sich in den letzten Jahren durch die technologischen Errungenschaften vervielfacht. Navigationssysteme, Wettervorhersage-Systeme und andere nützliche Smartphone-Apps bauen beispielsweise auf Raumordnungs-, Umwelt- und Klimadaten als Ausgangsmaterial auf.

Die Europäische Kommission geht davon aus, dass durch die Erleichterung der Weiterverwendbarkeit der Rohdaten neue Jobs geschaffen werden können und so das Wirtschaftswachstum angekurbelt wird.²³¹ Darüber hinaus sollte nicht vernachlässigt werden, dass die Verwaltung selbst vice versa auf Daten der Wirtschaft angewiesen ist. Daher sollte

²³⁰ Ohne offene Daten würde es beispielsweise Unternehmen wie „zoomsquare“ nicht geben. Bei „zoomsquare“ handelt es sich um eine österreichische Immobiliensuche, die nach Immobilienangeboten im Web sucht. Sie zeigt die Links zu passenden Anzeigenseiten im Web sowie Zusatzinfos zur Lage und Umgebung. So sehen Nutzer/innen etwa, welche Kinderbetreuungsangebote es in der Umgebung gibt und wo in der Nachbarschaft Grünflächen sind. Voraussetzung für solche Services sind Daten, die von der Verwaltung frei gegeben werden oder im Netz frei verfügbar sind. Vgl zoomsquare: „Ohne Open Data würde es uns nicht geben“, <futurezone.at/b2b/zoomsquare-ohne-open-data-wuerde-es-uns-nicht-geben/57.486.100> (10.07.2015).

²³¹ Vgl *European Commission*, Digital Agenda: Commission's Open Data Strategy, 1.

sie nicht nur Datennachfragerin sein, sondern im Sinn der Reziprozität ihre Daten den Bürger/innen und der Wirtschaft zur Verfügung stellen. Es bedarf daher eines Zusammenwirkens zwischen Verwaltung, Politik, Wirtschaft und Bürger/innen, denn sowohl Verwaltungsdaten als auch Daten von Unternehmen sind für das Entstehen neuer Produkte und Dienstleistungen relevant und sollten daher entsprechend den Open Data-Prinzipien zur Verfügung gestellt werden.

In diesem Zusammenhang ist das internationale Abzeichen „Open Data Inside Badge“ zu erwähnen, das dazu dienen soll, ersichtlich zu machen, wo offene Daten vorhanden sind. Das Abzeichen zeichnet alle Institutionen und Einzelpersonen aus, die Open Data in ihren Anwendungen und Services verwenden. Hintergrundidee ist es, auf den wirtschaftlichen Mehrwert offener Daten aufmerksam zu machen und die vielfältigen Möglichkeiten zu zeigen, die sich durch die Verwendung von Open Data eröffnen.²³²

Eine proaktive Verpflichtung²³³, alle Daten über ein Open Data Portal zentral anzubieten, wäre dabei die effektivste Lösung, um eine weitgehende Verwendung der Daten zu erreichen und zu verhindern, dass die Bürger/innen den Überblick darüber verlieren, wo sie Zugang zu den jeweiligen Daten haben.

Der größte Nutzen kann nämlich nicht dadurch erzielt werden, dass etwa jede einzelne Gemeinde auf einer eigenen Plattform ihre Daten zugänglich und weiterverwendbar macht, sondern dadurch, dass alle verfügbaren Daten gesammelt auf einem gemeinsamen Portal abrufbar sind. Das setzt ein Umdenken innerhalb der Verwaltung voraus, da nunmehr Verwaltungen zusammenarbeiten müssen, die bis dato nicht zur Zusammenarbeit veranlasst waren. Insgesamt ist eine disziplinübergreifende Zusammenarbeit mit Open (Government) Data verbunden, da technisches Know-How ebenso relevant ist wie statistische Kenntnisse und Wissen in den Bereichen Programmierung, Mathematik sowie nicht zuletzt juristische Kenntnisse.

Ferner können offene Datensätze der Verwaltung und Politik zu einem positiven Image durch Vertrauen und Transparenz verhelfen. Die Bereitstellung der Daten ist ein besonders wirksames Instrument, um die Transparenz in der öffentlichen Verwaltung zu steigern und die

²³² Das „Open Data Inside Badge“ kann heruntergeladen werden unter: <opendatainside.com/> (10.07.2015).

²³³ Eine solche könnte entweder in Form von einem Bundesgesetz und neun Landesgesetzen erfolgen (was allerdings ua eine Rechtszersplitterung zur Folge hätte) oder in Form einer Verfassungsbestimmung. Freilich bleibt dahingestellt, ob sich der dafür erforderliche politische Konsens finden lässt.

Voraussetzung dafür zu schaffen, dass sich die Bürger/innen ein eigenes Bild über Politik, öffentliche Ausgaben, Fortschritte, Ergebnisse und dergleichen machen können.

Infolge von Open Data ist ein direkter Austausch mit der Community sowie ein direktes Feedback bezüglich der Daten möglich. Schon jetzt ist eine Verbesserung der Kooperation zwischen Verwaltung und Community wahrnehmbar.²³⁴

Zu den Erfolgsfaktoren von Open (Government) Data zählt neben dem „Mut“, Datensätze zu publizieren, das gegenseitige Vertrauen aller Akteur/innen, ebenso wie der sorgsame Umgang mit den Daten und die Interoperabilität sowie die notwendige digitale Infrastruktur. Vertrauen setzt wiederum die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten voraus, denn nur wenn richtige Daten vollständig und zeitnah veröffentlicht werden, kann Vertrauen gewonnen werden. Das wird wohl mit ein Grund sein, warum Behörden zurückhaltend damit sind, alle Daten als Open Government Data bereit zu stellen. Es fehlt derzeit eine spezifisch auf Open Government Data abstellende gesetzliche Regelung, die etwa Fragen der Verantwortlichkeit und Haftung eindeutig regelt. Öffentliche Stellen könnten daher besorgt sein, dass sie eine umfangreiche Haftung für sämtliche Schäden trifft, die den Bürger/innen im Zusammenhang mit Open Government Data entstehen.²³⁵ Dieser Sorge könnte durch einen Haftungsausschluss entgegengewirkt werden, indem etwa darauf hingewiesen wird, dass keine Gewähr für die Eignung, Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Daten übernommen wird.²³⁶

Dadurch, dass Open Data Daten sind, die maschinenlesbar sind, können sie durch EDV-Programme nutzbar gemacht werden. Zweifellos wird Open (Government) Data auch für die

²³⁴ Zu diesem Ergebnis gelangten die teilnehmenden Expert/innen der Podiumsdiskussion „Open Data“ im Rahmen des E-Day:15 (05.03.2015), abrufbar unter <stream15.eday.at/video/room/3/block/3/0> (10.07.2015).

²³⁵ Ein Amtshaftungsanspruch kommt mE allerdings im Allgemeinen nicht in Betracht, da die Behörde bei der Zurverfügungstellung von Verwaltungsdaten als Open Government Data in der Regel keine Hoheitsakte setzt, also nicht in Ausübung der ihr eingeräumten Befehls- und Zwangsgewalt handelt. Davon ist jedenfalls auszugehen, soweit die Zurverfügungstellung der Datensätze auf freiwilliger Basis erfolgt. Somit liegt gewöhnlich kein Akt der Hoheitsverwaltung iS vor. In Betracht kommt aber ein „einfacher“ zivilrechtlicher Schadenersatzanspruch. Sollte die (geplante) B-VG-Novelle tatsächlich in Kraft treten, ist gegebenenfalls von einem anderen Standpunkt auszugehen. In diesem Fall kommt die Behörde ihrer allgemeinen Informationsverpflichtung nach dem Informationsfreiheitsgesetz nach und handelt somit „in Vollziehung der Gesetze“.

²³⁶ Allerdings wird mE die Haftung mitunter von der Kategorie der Daten abhängig sein. Bei Umweltdaten wird beispielsweise der Haftungsmaßstab strenger anzusetzen sein als etwa bei Mikrozensusdaten. Immerhin können falsche bzw nicht vollständige Umweltdaten (etwa Luftverunreinigungsdaten) für die Bürger/innen durchaus schwerwiegende gesundheitsrelevante Auswirkungen haben. Ein gänzlicher Haftungsausschluss wird daher in diesem Fall nicht möglich sein.

zukünftige Entwicklung eine entscheidende Rolle spielen. So kann Open Data Bestandteil von späteren Big Data-Entwicklungen²³⁷ sein.

Dass Open Data, im Speziellen Open Government Data, und den darauf basierenden Anwendungen eine immer wichtigere Bedeutung zugemessen werden wird, zeigt sich nicht zuletzt daran, dass bereits jetzt versucht wird, die Jugend für diese Themen zu animieren. So veranstaltete die Fachhochschule und Industriellenvereinigung Salzburg den „Open Data Award 2015“, der sich primär an Salzburgs technikbegeisterte Schüler/innen richtete.²³⁸ Ziel des Wettbewerbs war es, die Schüler/innen dazu anzuregen, kreative Apps, Webanwendungen oder Konzepte für Apps²³⁹ bis 13. April 2015 einzureichen, die auf den Datensätzen von Stadt und Land Salzburg²⁴⁰ basieren. Entsprechend dem Motto: „Mit den Daten des Landes und der Stadt Salzburg gewinnen“ dienten als „Motivation“ Preisgelder in Höhe von insgesamt 4.000 Euro.²⁴¹ Der Wettbewerb sollte aufzeigen, dass öffentliche Datensätze als Basis für nützliche, moderne und lustige Internetanwendungen und mobile Apps dienen können.

²³⁷ Unter dem Schlagwort „Big Data“ werden Datenmengen (von zumeist unstrukturierten Daten) verstanden, die einen solchen Umfang haben, dass sie mit Hilfe von konventionellen Mitteln der Informationstechnologie nicht mehr sinnvoll verarbeitet werden können. Vgl. Feiler/Fina, Datenschutzrechtliche Schranken für Big Data, MR 2013, 303 (303).

²³⁸ Ebenso waren auch Schüler/innen aus anderen Bundesländern (Nachbarländern) eingeladen, ihre Ideen einzureichen.

²³⁹ Dementsprechend gab es zwei Einreichkategorien, nämlich zum einen die Kategorie „Internetanwendungen und mobile Applikationen (Web & App)“ und zum anderen die Kategorie „Konzepte“. Während für letzteres Ideen für die Weiterverarbeitung der öffentlichen Verwaltungsdaten von Stadt und Land Salzburg ausreichten, war hinsichtlich der ersten Kategorie zumindest ein lauffähiger Prototyp oder eine Beta Version der App Voraussetzung für die Teilnahme. Die jeweiligen Bewertungskriterien der einzelnen Kategorien sind auf der Website der FH Salzburg, Fachbereich Informationstechnik & System-Management (ITS) abrufbar unter <its.fh-salzburg.ac.at/events/its-award/open-data-award/kategorien-einreich-bewertung/> (10.07.2015).

²⁴⁰ Seit Juni 2014 sind die digitalen Daten des Landes Salzburg im Open Government Data-Standard verfügbar.

²⁴¹ Vgl. Salzburger Open Data Award 2015 ausgeschrieben <service.salzburg.gv.at/lkorj/Index?cmd=detail_ind&nachrid=54454> (10.07.2015).

Zusammenfassung

Wie die Arbeit dargelegt hat, gibt es zahlreiche Gründe, die für eine Bereitstellung von Daten als Open (Government) Data sprechen. Neben den (zu erwartenden) positiven wirtschaftlichen Auswirkungen fördern offene, barrierefrei zugängliche Daten auch Transparenz und Vertrauen.

Das Potenzial, das die Verwirklichung des Open Government Data-Konzepts in sich birgt, wird nunmehr in Europa zunehmend erkannt. Die gesetzlichen und praktischen Entwicklungen speziell in den letzten drei Jahren sowohl auf EU-Ebene als auch auf österreichischer Ebene weisen in eine erfolgversprechende Richtung.

In Folge der Überarbeitung der PSI-Richtlinie und der damit zusammenhängenden Novelle des IWG gilt in Österreich ein grundsätzliches Recht auf Weiterverwendung von zugänglichen Dokumenten. Die Behörde kann nur noch in Ausnahmefällen (Dokumente, die im geistigen Eigentum von Hochschulbibliotheken, Museen und Archiven stehen) weitgehend frei entscheiden, ob sie die Weiterverwendung erlaubt. Abgesehen von diesen Einschränkungen sind daher Daten, die zugänglich sind, im Sinne der Open Government Data-Grundsätze nutzbar. Folglich ist die Frage, in welcher Form Daten des öffentlichen Sektors zu veröffentlichen sind, klar gesetzlich geregelt.

Ausschlaggebend ist vielmehr die Zugänglichkeit der Daten. Auf die Zugangsregeln nimmt die PSI-Richtlinie keinen Einfluss.

Im Zusammenhang mit Zugangsregeln stechen vor allem das GeoDIG sowie das UIG hervor. Während ersteres einen Beitrag für den Auf- und Ausbau einer nationalen Geodateninfrastruktur leistet, setzt sich letzteres mit dem Zugang zu Umweltdaten auseinander. Demgemäß besteht in Österreich ein Zugangsrecht zu allen Umweltinformationen, die sich im Einflussbereich einer informationspflichtigen Stelle befinden. Die Kombination der Bestimmungen des UIG und jenen des (novellierten) IWG erweist sich somit als wichtiger Zwischenschritt in Richtung Open Government Data im Bereich Umweltdaten. Abgesehen davon fehlen gegenwärtig gesetzliche Regelungen, die die öffentliche Zurverfügungstellung von Open Government Data in Österreich vorantreiben. Insofern stellt Open Government Data (zumindest derzeit) eine Freiwilligkeitserklärung dar, Content zur Verfügung zu stellen.

Eine grundlegende Änderung könnte in Zukunft die geplante Novelle des B-VG mit sich bringen, indem sie die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse sowie ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf Zugang zu Informationen unabhängig von einem rechtlichen Interesse vorsieht. Durch die verfassungsrechtliche Normierung der Informationsfreiheit soll sichergestellt werden, dass die Daten des öffentlichen Sektors zugänglich sind. Damit wäre die zentrale Voraussetzung der Zugänglichkeit zu Verwaltungsdaten gegeben, sodass in Verbindung mit den Bestimmungen des IWG schrittweise eine Annäherung an Open Government Data in Österreich erfolgen kann.²⁴² Open (Government) Data wird daher einen zentralen Stellenwert in den kommenden Jahren in Österreich einnehmen und nicht zuletzt zu einer gesteigerten Wertschöpfung aus den Daten führen.

²⁴² Allerdings bleibt abzuwarten, ob nicht die – derzeit in der Regierungsvorlage vorgesehenen – Ausnahmemöglichkeiten im Ergebnis dazu führen, dass erst recht wieder der Zugang zu Informationen in der Praxis verweigert wird. Danach wird sich nämlich beurteilen, ob das IWG, das ja die Zugänglichkeit voraussetzt, überhaupt zur Anwendung kommen kann oder es sich letztlich nahezu als totes Recht herauskristallisiert.

Bibliographie

Literaturverzeichnis

basemap.at, <basemap.at/> (10.07.2015)

Bericht des Österreich-Konvents, Teil 3 – Beratungsergebnisse, <konvent.gv.at/pls/portal/docs/page/K/DE/ENDB-K/ENDB-K_00001/imfname_036112.pdf> (10.07.2015)

Berka, Medienfreiheit im Spannungsfeld zu Veröffentlichungsverboten, in Bundesministerium für Justiz (Hrsg), Strafverfahren – Menschenrechte – Effektivität. Ministerialentwurf 2001 für eine Vorverfahrensreform (Bundesministerium für Justiz 2001) 349

Berka, Whistleblower and Leaks. Von den Schwierigkeiten das Amtsgeheimnis zu wahren, in Österreichische Juristenkommission (Hrsg), Recht und Öffentlichkeit (NWV 2004) 66

Cooperation OGD Österreich: Arbeitsgruppe Metadaten. White Paper. OGD Metadaten – 2.2, <https://www.ref.gv.at/uploads/media/OGD-Metadaten_2_2_2013_12_01.pdf> (10.07.2015)

Cooperation OGD Österreich: Projektgruppe Cooperation Open Government Data Österreich. White Paper. Open Government Data – 1.1.0. Rahmenbedingungen für Open Government Data Plattformen, <http://reference.e-government.gv.at/uploads/media/OGD-1-1-0_20120730.pdf> (10.07.2015)

Cooperation OGD Österreich: Projektgruppe Cooperation Open Government Data Österreich. White Paper. Open Government Documents – 1.0. Rahmenbedingungen für Open Government Documents, <https://www.ref.gv.at/uploads/media/OGDocs-1-0_20140205.pdf> (10.07.2015)

data.gv.at, Anwendungen, <data.gv.at/anwendungen/> (10.07.2015)

data.gv.at, Cooperation OGD Österreich, <data.gv.at/infos/cooperation-ogd-oesterreich/> (10.07.2015)

data.gv.at, Katalogsuche – Daten, <data.gv.at/suche/> (10.07.2015)

data.gv.at, Veröffentlichende Stellen (Daten), <data.gv.at/veroeffentlichende-stellen/> (10.07.2015)

Ennöckl/Maitz, UIG Umweltinformationsgesetz² (NWV 2011)

European Commission, Digital Agenda: Commission's Open Data Strategy, Questions & answers, <europa.eu/rapid/press-release_MEMO-11-891_en.htm?locale=en> (10.07.2015)

Feiler/Fina, Datenschutzrechtliche Schranken für Big Data, MR 2013, 303

FH Salzburg, Fachbereich Informationstechnik & System-Management (ITS), Zwei Wettbewerbe – Ein Ziel. Bewertungskriterien, <its.fh-salzburg.ac.at/events/its-award/open-data-award/kategorien-einreich-bewertung/> (10.07.2015)

geoland.at, <geoland.at/site/about.html> (10.07.2015)

Hartl, Die Novelle der „Public Sector Information“-Richtlinie (PSI-Richtlinie). Großer Wurf oder Politik der kleinen Schritte?, JRP 2014, 77

Hauer, Die Umweltinformation im System der Rechtsordnung, in Hauer (Hrsg), Umweltinformationsrecht zwischen Anspruch und Wirklichkeit (Pro Libris Verlag 2010) 19

Hauer, Öffnung der Geodateninfrastruktur und Elektrizitätswirtschaft, ZTR 2012, 141

Hinterleitner/Twaroch, GeoDIG Geodateninfrastrukturgesetz. Mit den Durchführungsbestimmungen zur INSPIRE-Richtlinie, den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des GeoDIG und Anmerkungen (NWV 2010)

Hofmann, Das Recht auf Umweltinformation (WUV-Univ. 1995)

Jendroska, Aarhus Convention: New Perspectives for Environmental Democracy, in Ökobüro (Hrsg), Tagungsband. Die Aarhus Konvention – Information und Mitbestimmung in Umweltfragen (ÖkoBüro, Koordinationsstelle Österr. Umweltorganisationen 2001) 5

KDZ, Open Government Implementation Model, <kdz.eu/de/node/2651> (10.07.2015)

Knyrim/Weissenböck, IWG – Informationsweiterverwendungsgesetz. Public Sector Information (PSI). Kommentar mit Prüfschemata und Praxisbeispielen (Verlag Österreich 2007)

LOD Pilot, Daten <lodpilot.at/daten/> (10.07.2015)

LOD Pilot, Über LOD Pilot <lodpilot.at/ueber-lod-pilot/> (10.07.2015)

Lutz, Spielen mit offenen Daten? Offene Datensätze nutzen [Vortrag gehalten im Rahmen des E-Day:15 (05.03.2015), <stream15.eday.at/video/room/3/block/3/0> (10.07.2015)]

Neger, 10 Jahre Aarhus-Konvention. Defizite bei der Umsetzung in das österreichische Recht, RdU 2009/64, 112

Offene Geobasisdaten für gesamtes Wiener Stadtgebiet, <open.wien.gv.at/site/ogd-perle-des-monats-april-2015/#more-41782> (10.07.2015)

Ökobüro, Das Aarhus Convention Compliance Committe – Der Wächter über die Aarhus Konvention, <oekobuero.at/das-aarhus-convention-compliance-committe-der-waechter-ueber-die-aarhus-konvention> (10.07.2015)

Ökobüro, Österreich bricht Aarhus Konvention: NGO-Klagerecht gefordert, <oekobuero.at/oesterreich-bricht-aarhus-konvention> (10.07.2015)

Open Data Incubator for Europe is coming!, <opendataincubator.eu/> (10.07.2015)

OpenData Portal, <umweltbundesamt.at/umweltsituation/umweltinfo/opendata/> (10.07.2015)

Open Data Portal Österreich, Anwendungen, <opendataportal.at/anwendungen-uebersicht/> (10.07.2015)

Open Data Portal Österreich, Daten, <data.opendataportal.at/dataset?_organization_limit=0> (10.07.2015)

Open Data Portal Österreich, Datentools, <opendataportal.at/datentools-uebersicht/> (10.07.2015)

Open Data Portal Österreich, Themen, <opendataportal.at/themen/> (10.07.2015)

Open Knowledge Foundation, The Open Definition, <opendefinition.org/od/2.0/de/> (10.07.2015)

Parlamentsskizzen Nr 65 vom 28.01.2015. Aus für Amtsgeheimnis: Verfassungsausschuss nahm Beratungen auf. Opposition sieht noch etliche offene Fragen, <parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2015/PK0065/> (10.07.2015)

Parlamentsskizzen Nr 762 vom 01.07.2015. Abschaffung des Amtsgeheimnisses verzögert sich, <parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2015/PK0762/> (10.07.2015)

Parlamentsserver, <parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_00696/index.shtml#tab-Uebersicht> (10.07.2015)

Pellegrini, Linked Data Licensing – Datenlizenzierung unter netzökonomischen Bedingungen, in Schweighofer/Kummer/Hötzendorfer (Hrsg), Transparenz. Tagungsband des 17. Internationalen Rechtsinformatik Symposiums IRIS 2014 (Österreichische Computer Gesellschaft und Erich Schweighofer 2014) 217

Pernerstetter, Überblick und ausgewählte Rechtsfragen zum Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt (Umweltinformationsgesetz – UIG) (Diplomarbeit 2012)

Pultz, Umweltinformation im österreichischen Kompetenzdschungel – derzeitige Situation und Anpassungsbedarf, in Ökobüro (Hrsg), Tagungsband. Die Aarhus Konvention – Information und Mitbestimmung in Umweltfragen (ÖkoBüro, Koordinationsstelle Österr. Umweltorganisationen 2001) 35

N. Raschauer, Der Anspruch auf Umweltinformation in Hauer (Hrsg), Umweltinformationsrecht zwischen Anspruch und Wirklichkeit (Pro Libris Verlag 2010) 47

Rechtliche Grundlagen der Umweltinformation in Österreich, <<http://reference.e-government.gv.at/Rechtliche-Grundlagen.1038.0.html>> (10.07.2015)

Rössler, Probleme und Herausforderungen des Umweltinformationsrechts aus Sicht der Landesvollziehung, in Hauer (Hrsg), Umweltinformationsrecht zwischen Anspruch und Wirklichkeit (Pro Libris Verlag 2010) 117

Salzburger Open Data Award 2015 ausgeschrieben <service.salzburg.gv.at/lkorj/Index?cmd=detail_ind&nachrid=54454> (10.07.2015)

Schäfer, Die Umsetzung der Public Sector Information-Richtlinie in Österreich (Masterthesis 2005)

Schober/Lopatta, Umweltinformationsgesetz mit Anmerkungen (Verlag Österreich 1994)

Stellungnahme Österreichischer Städtebund, 2/SN-265/ME XXII. GP, <parlament.gv.at/portal/page?_pageid=908,861271&_dad=portal&_schema=PORTAL> (10.07.2015)

Sunlight Foundation, Ten Principles for Opening Up Government Information, <sunlightfoundation.com/policy/documents/ten-open-data-principles/> (10.07.2015)

The White House, Office of the Press Secretary, „Remarks by the President in welcoming senior staff and cabinet secretaries to the White House”, Washington January 21, 2009, <whitehouse.gov/the-press-office/remarks-president-welcoming-senior-staff-and-cabinet-secretaries-white-house> (10.07.2015)

Ubaldi, Open Government Data. Towards Empirical Analysis of Open Government Data Initiatives, OECD Working Papers on Public Governance, No. 22, OECD Publishing, <dx.doi.org/10.1787/5k46bj4f03s7-en> (10.07.2015)

Umweltbundesamt, Koordinierungsstelle für Umweltinformationen (KUI), <umweltbundesamt.at/umweltinformation/koordinierungsstelle> (10.07.2015)

United Nations Economic Commission for Europe, Compliance Committee, <unece.org/env/pp/cc.html> (10.07.2015)

United Nations Economic Commission for Europe, Compliance Committee. Who triggers the mechanism, <unece.org/index.php?id=35261> (10.07.2015)

United Nations Economic Commission for Europe, Reporting mechanism, <unece.org/env/pp/reports.html> (10.07.2015)

UNO zeichnet Open Government Data Österreich aus, <futurezone.at/netzpolitik/uno-zeichnet-open-government-data-oesterreich-aus/67.458.434> (10.07.2015)

Von Lucke/Geiger, Kommunale Beiträge für Stadt- und Regiowikis, in Eixelsberger (Hrsg), Kommunales E-Government (Linde 2012) 187

Wien.at, 18. OGD-Phase, <open.wien.gv.at/site/18-ogd-phase/> (10.07.2015)

Wien.at, Aktuelle Baustellen. Verkehrswirksame Baustellen im höherrangigen Straßennetz, <wien.gv.at/baustellen/public/baustellenliste.aspx> (10.07.2015)

Wien.at, Anwendungen, <open.wien.gv.at/site/anwendungen/> (10.07.2015)

Wien.at, Datenkatalog, <open.wien.gv.at/site/datenkatalog/> (10.07.2015)

Wien.at, Digitale Agenda Wien, <digitaleagenda.wien/sites/default/files/digitale_agenda_wien_12_06_15final.pdf> (10.07.2015)

Wien.at, Was ist die Digitale Agenda, <digitaleagenda.wien/index.php?page=1#overlay=de/info-page/was-ist-die-digitale-agenda> (10.07.2015)

zoomsquare: „Ohne Open Data würde es uns nicht geben“, <futurezone.at/b2b/zoomsquare-ohne-open-data-wuerde-es-uns-nicht-geben/57.486.100> (10.07.2015)

Gesetze / Gesetzesmaterialien / Richtlinien / Verordnungen / Beschlüsse

90/ME XXV. GP

Beschluss Nr 1600/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2002 über das sechste Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft, ABl L 2002/242, 1

Bundesgesetz, mit dem das Informationsweiterverwendungsgesetz geändert wird, BGBl I Nr 76/2015

Bundesgesetz über eine umweltrelevante Geodateninfrastruktur des Bundes (Geodateninfrastrukturgesetz – GeoDIG), BGBl I Nr 14/2010 idF I 109/2012

Bundesgesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (Informationsweiterverwendungsgesetz – IWG), BGBl I Nr 135/2005 idF I Nr 76/2015

Bundesgesetz, mit dem das Umweltinformationsgesetz geändert wird (UIG-Novelle 2004), BGBl I Nr 6/2005

Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt (Umweltinformationsgesetz – UIG), BGBl Nr 495/1993 idF I Nr 97/2013

Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl Nr 1/1930 (WV) idF BGBl I Nr. 194/1999 (DFB) idF I 102/2014

ErlRV 645 BlgNR XVIII. GP

ErlRV 641 BlgNR XXII. GP

ErlRV 1026 BlgNR XXII. GP

ErlRV 395 BlgNR XXV. GP

Europäische Kommission, Informationen des öffentlichen Sektors – eine Schlüsselressource für Europa. Grünbuch über die Informationen des öffentlichen Sektors in der Informationsgesellschaft, KOM (1998) 585

Europäische Kommission, Bekanntmachung der Kommission. Leitlinien für empfohlene Standardlizenzen, Datensätze und Gebühren für die Weiterverwendung von Dokumenten, ABl C 2014/240, 1

Richtlinie 2013/37/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl L 2013/175, 1

RV 696 BlgNR XXV. GP

Verordnung (EG) Nr 1205/2008 der Kommission vom 3. Dezember 2008 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Metadaten, ABl Nr L 2007/326, 12, idF der Berichtigung, ABl Nr L 2009/328, 83

Verordnung (EG) Nr 976/2009 der Kommission vom 19. Oktober 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Netzdienste, ABl Nr L 2009/274, 9, idF der Verordnung (EU) Nr 1311/2014 der Kommission

vom 10. Dezember 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 1089/2010 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Netzdienste, ABl Nr L 2014/354, 8

Verordnung (EG) Nr 1089/2010 der Kommission vom 23. November 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Interoperabilität von Geodatenätzen und -diensten, ABl Nr L 2010/323, 11, idF der Verordnung (EU) Nr 1312/2014 der Kommission vom 10. Dezember 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 1089/2010 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Interoperabilität von Geodatenätzen und -diensten, ABl Nr L 2014/354, 8

Vorblatt und Wirkungsorientierte Folgenabschätzung,
<parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_00629/fname_415872.pdf> (10.07.2015)

Rechtsprechungsverzeichnis

EGMR 09.12.1994, A/303-C (López Ostra gg Spanien)

EGMR 19.02.1998, 116/1996/735/932 (Guerra gg Italien)

EGMR 27.01.2009, 67021/01 (Tätar gg Rumänien)

EuGH 09.09.1999, C-217/97 (Kommission/Deutschland)

EuGH 21.04.2005, C-186/04 (Housieaux)

UVS Steiermark 24.03.2009, 40.1-1/2009

VwGH 08.04.2014, 2012/05/0061

VwGH 24.08.2013, 2013/07/0081

VwGH 29.05.2008, 2006/07/0083

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: „Gegenüberstellung Umweltdaten – Informationsfreiheit –
Weiterverwendbarkeit – Open Government Data“: eigene Darstellung

Anhang

Abstract (Deutsch)

Open Government Data als Teil des Open Government Ansatzes gewinnt zunehmend an internationaler Bedeutung. Sowohl im Inland als auch im Ausland wird versucht, die Transparenz des öffentlichen Sektors zu erhöhen. Open (Government) Data bedeutet, Daten offen und maschinenlesbar der Öffentlichkeit und Wirtschaft zur Verfügung zu stellen, sodass sie von jedermann frei genutzt, verändert und weiterverwendet werden können.

Der öffentliche Sektor sammelt, erzeugt, vervielfältigt und verbreitet eine Vielzahl an Informationen (zB geographische Daten, Statistik-, Verkehrs-, Wetter-, und Umweltdaten). Insbesondere im digitalen Zeitalter wächst die Menge an (Verwaltungs-) Daten exponentiell. Darüber hinaus gibt es als Folge der kontinuierlichen Entwicklung digitaler Technologien eine Reihe von Möglichkeiten, neue auf den Daten basierende Anwendungen zu schaffen. Daher schafft die Weiterverwendungserlaubnis der Daten, die sich im Besitz des öffentlichen Sektors befinden, einen Mehrwert sowohl für die Weiterverwender/innen als auch für die Endnutzer/innen und die gesamte Gesellschaft.

Das Ziel dieser Masterthesis ist es, den rechtlichen Rahmen von Open Government Data zu untersuchen. Der Fokus liegt dabei in erster Linie auf der rechtlichen Situation in Österreich. Auf Europäischer Ebene behandelt die Masterthesis vor allem die Richtlinie 2003/98/EG (PSI-Richtlinie) und die Richtlinie 2007/2/EG (INSPIRE-Richtlinie).

Außerdem zeigt die Masterthesis die Entwicklungsgeschichte von Open Government (Data). Ferner stellt die Arbeit Beispiele und Projekte vor, die bereits die Idee von Open Government Data in Österreich umgesetzt haben.

Die Masterthesis kommt zu dem Schluss, dass deutliche Fortschritte im Hinblick auf Open Government Data in den rechtlichen Rahmenbedingungen und praktischen Umsetzungen in Österreich gemacht wurden, aber sie zeigt ebenso, dass weitere Verbesserungen durch geplante Gesetzesänderungen (B-VG) erreicht werden können.

Abstract (English)

Open Government Data as part of the Open Government approach is gaining international importance. Both at home and abroad there are attempts to enhance transparency of the government sector. Open (Government) Data means to provide open data readable by machines and humans to the public and economy, so the data can be freely used, modified and reused by anyone.

The public sector collects, produces, reproduces and disseminates a wide range of information (e.g. geographical data, census, traffic, weather and environmental data). Especially in the digital age, the amount of (public) data has increased exponentially. In addition, as a result of the continuous evolution in digital technologies there are quite a few of possibilities to create new applications based on the data. Therefore, allowing re-use of data held by a public sector body adds value for the re-users as well as for the end users and for society in general.

The aim of this master's thesis is to examine the legal framework for Open Government Data. The focus is primarily on the legal situation in Austria. At a European level the master's thesis goes into detail about the Directive 2003/98/EC (PSI Directive) and the Directive 2007/2/EC (INSPIRE Directive).

Furthermore, the master's thesis shows the history of the development of Open Government (Data). Moreover, the paper presents examples and projects which have already been implemented with regards to the idea of Open Government Data in Austria.

The master's thesis concludes that the legal situation and public sphere in Austria have made significant progress toward Open Government Data, but it also identifies that further improvement will be accomplished through planned amendments to Austrian bills (B-VG).